



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-014

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung in Sachen Wasserstoff-Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell („WasABi“)

Beigeladene:

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1)

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2)

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3)

Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 4)

Uniper Energy Storage GmbH, Franziusstraße 12, 40219 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihren Beisitzer Dimitri Wenz
und ihren Beisitzer Stephan Faßbender

am 27.10.2025 beschlossen:

1. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber benennen und etablieren spätestens bis 2 Monate nach Veröffentlichung der Festlegung einen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Dieser nimmt insbesondere die ihm nach dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber können den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen mit der Erfüllung von weiteren Aufgaben des Wasserstoffnetzbetriebs, die für die Gewährung des effizienten Wasserstoffnetzzugangs erforderlich sind, beauftragen. Die Wasserstofftransportnetzbetreiber beteiligen die Wasserstoffverteilernetzbetreiber am Benennungsprozess des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in angemessener Art und Weise.

Das Wasserstoff-Marktgebiet kann zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs auch mehrere nicht miteinander verbundene Netze oder Teilnetze eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber (Cluster) aufweisen. Soweit für eine wirksame Anwendung der Regelungen dieser Festlegung ein deutschlandweit verbundenes Wasserstoffnetz Voraussetzung ist, sind die jeweiligen Regelungen für die Zeit des Wasserstoff-Hochlaufs auf Cluster entsprechend anzuwenden.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche wird von den Wasserstofftransportnetzbetreibern mit den notwendigen Mitteln ausgestattet, damit er zum 01.01.2028 die ihm zugewiesenen und übertragenen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen jegliche Daten und Informationen in der jeweils notwendigen Granularität zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen dürfen aus den Bilanzierungstätigkeiten keine Gewinne oder Verluste entstehen. Das gilt insbesondere für Zahlungen oder Einnahmen eines Bonus bzw. einer Pönale an Helfer bzw. Causer, Kosten für Regenergie und sonstige Kosten oder Einnahmen im Zusammenhang mit Aufgaben, die den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bei der Erfüllung der in dieser Festlegung geregelten Verpflichtungen treffen.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche legt Folgendes auf die Bilanzkreisverantwortlichen um:

- a) Alle Kosten und Erlöse aus dem finanziellen Anreizsystem nach Tenorziffer 5.
 - b) Alle Kosten und Erlöse aus den nach Tenorziffer 4 lit. a) durchgeführten Regelenergiemaßnahmen. Diese Kosten können grundsätzlich nur an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergegeben werden, soweit sie auf effiziente Weise angefallen sind. Der Nachweis der Effizienz obliegt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.
 - c) Alle sonstigen Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten. Kosten können grundsätzlich nur an die Bilanzkreisverantwortlichen weitergegeben werden, soweit sie auf effiziente Weise angefallen sind. Der Nachweis der Effizienz obliegt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.
 - d) Entstehen dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen sonstige Kosten und Erlöse aus der Bilanzierungstätigkeit, die nicht verursachungsgerecht umgelegt werden können, insbesondere Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit b) entstehen, sind diese bundesweit auf alle Wasserstoffversorgungsnetze umzulegen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht jährlich die planerischen sonstigen Kosten und Erlöse für das Folgejahr, die tatsächlichen sonstigen Kosten und Erlöse für das Jahr sowie den umzulegenden Betrag in €/kWh/h/a. Die näheren Modalitäten der Berechnung sind der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff oder einer Festlegung vorbehalten. Die sonstigen Kosten können grundsätzlich nur umgelegt werden, soweit sie auf effiziente Weise angefallen sind. Der Nachweis der Effizienz obliegt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen.
 - e) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die Summe der Ein- und Auszahlungen gemäß Satz 10 mindestens mit derselben Häufigkeit, mit der die jeweiligen Entgelte den Netznutzern in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch einmal pro Monat.
2. Die Wasserstoffnetzbetreiber und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, die Bilanzierung von Wasserstoffmengen nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
- a) Sämtliche von den Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen transportierten und gehandelten Mengen sind vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Bilanzkreisen zu bilanzieren. Toleranzen werden nicht gewährt. Es wird keine zeitlich definierte Bilanzierungsperiode festgelegt, die Bilanzierung erfolgt kontinuierlich.

b) Für die Bilanzierung sind nominierte und gemessene Mengen nach den folgenden Maßgaben bilanzrelevant:

aa) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:

- (i) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten
- (ii) Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte
- (iii) Ein- und Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeicheranlagen
- (iv) Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals

bb) Für Entnahmestellen zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsanlagen sind gemessene Werte (Ist-Entnahme) bilanzrelevant.

Die gemessenen Werte sind viertelstündlich zu erheben und unverzüglich dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu übermitteln, der diese dem entsprechenden Bilanzkreis zuordnet. Der gemessene Wert gibt die Mengenermittlung der vorangegangenen Viertelstunde an.

c) Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, jederzeit für eine möglichst ausgeglichene Bilanz in ihrem Bilanzkreis zu sorgen. Zur Vermeidung prognostizierbarer Abweichungen hat der Bilanzkreisverantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen durchzuführen. Die grundsätzliche Verpflichtung zum ausgeglichenen Bilanzkreis gilt dabei unbeschadet der Funktion des Bilanzkreisverantwortlichen als Helper gemäß Tenorziffer 5.

d) Zur kontinuierlichen Bestimmung der Differenzmengen pro Bilanzkreis werden die vorläufigen, d.h. nicht um fehlende, fehlerhafte oder um den Brennwert bereinigte Einspeisemengen und Ausspeisemengen fortlaufend in einem Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Wasserstoffein- bzw. -ausspeisenetzbetreiber vorläufig ermittelten und zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen in dem Bilanzkreis und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich, mindestens jedoch alle 15 Minuten den viertelstündlichen Saldo der bilanzkreisrelevanten Mengen der vorangegangenen Viertelstunde mit (Bilanzkreisstatus). Die Saldierungsperiode zum Abgleich der in einem Bilanzkreis aufgetretenen Differenzmengen mit dem jeweiligen bilanziellen Gesamtnetzstatus nach Tenorziffer 3 und der damit einhergehenden Bewertung des Bilanzkreissaldos im Anreizsystem nach Tenorziffer 5 beträgt eine Stunde.

- e) Der Wasserstoffein- bzw. -ausspeisenetzbetreiber ermittelt durch ein geeignetes automatisiertes Verfahren offenkundig fehlerhafte vorläufige Messwerte, verifiziert diese mit Hilfe einer geeigneten Methodik und übermittelt bei Bedarf alternative vorläufige Werte an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Eine Korrektur der verifizierten fehlerhaften vorläufigen Messwerte innerhalb der laufenden Saldierungsperiode der Bilanzkreise von einer Stunde, in dem der Fehler festgestellt wurde, ist zulässig.
- f) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, bei Feststellung von signifikanten Abweichungen gegenüber der durchschnittlichen zu verzeichnenden Fehlerrate bei der Messwertübermittlung, durch ein Anreizsystem die Erhebungs- und Übermittlungsqualität zu verbessern. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche bestimmt unter Mitwirkung der Marktbeteiligten hierzu eine geeignete Methodik, einschließlich der für die Bewertung der Übermittlungsqualität heranzuziehenden Grenzwerte und einer finanziellen Bonus-Malus-Regelung, für die Bemessung der zu erzielenden Anreizwirkung.
- g) Die einem Bilanzkreis endgültig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen beinhalten die Bereinigung fehlender oder fehlerhafter Messwerte sowie, sofern erforderlich, die Korrektur um den für die Abrechnung verwendeten Brennwert (brennwertkorrigierte Mengen). Die Ermittlung und die Weitergabe an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen der endgültig zuzuordnenden Mengen erfolgt durch die Wasserstoffein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber spätestens nach zehn Werktagen des auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Wasserstoffein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten endgültig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo auf täglicher Basis mit.
- h) Die unter lit. d) vorzunehmende Saldierung der Bilanzkreise anhand vorläufiger Messwerte erfolgt fortlaufend. Hierbei stellt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche durch die Anwendung eines geeigneten Ausgleichsmechanismus sicher, dass die Differenzmengen, welche sich durch die endgültigen Mengen gemäß lit. g) gegenüber den vorläufigen Mengen ergeben, eine sach- und verursachungsgerechte bilanzielle Berücksichtigung finden, ohne dass die auf Basis der vorläufigen Messwerte ermittelte Bilanzkreissaldierung gemäß lit. d) oder der bilanzielle Gesamtnetzstatus gemäß Tenorziffer 3. lit. a) im Nachhinein geändert werden muss. Der Ausgleichsmechanismus berücksichtigt dabei auch die aus den bilanziellen Differenzmengen in einem Wasserstoffnetz resultierenden physischen Differenz-

mengen. Der Ausgleich der Differenzmengen durch den Bilanzkreisverantwortlichen ist über einen angemessenen Zeitraum bis spätestens zum Ende des auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats vorzunehmen.

- i) Die Abrechnung von Bilanzkreisen einschließlich der Abrechnung gemäß des finanziellen Anreizsystems nach Tenorziffer 5 erfolgt spätestens in dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat.
3. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht laufend den bilanziellen Gesamtnetzstatus für das Wasserstoff-Marktgebiet. Dabei gelten die folgenden Vorgaben:
- a) Der bilanzielle Gesamtnetzstatus ist die Summe der Positionen von vorläufig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d) der einzelnen Bilanzkreise des Wasserstoff-Marktgebietes. Der Bilanzkreis des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen nach Tenorziffer 4 lit. a) wird bei der Berechnung des bilanziellen Gesamtnetzstatus nicht mit einbezogen.
 - b) Der bilanzielle Gesamtnetzstatus wird mindestens alle 15 Minuten aktualisiert. Dabei wird neben der aktuellen Position des Gesamtnetzstatus jeweils eine Prognose des Gesamtnetzstatus der vollen Stunde mindestens für die nächsten zwölf Stunden veröffentlicht. Die Prognose des Gesamtnetzstatus ist dabei die Summe der Nominierungen bzw. Renominierungen und Mengenanmeldungen gemäß Tenor 5 und Tenorziffer 6 der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-015) der einzelnen Bilanzkreise des Wasserstoff-Marktgebietes für die jeweilige Stunde.
 - c) Die Summe der Bilanzkreissalden der Helper i.S.v. Tenorziffer 5 lit. a) aa) und die Summe der Bilanzkreissalden der Causer i.S.v. Tenorziffer 5 lit. a) bb) wird gemeinsam mit dem bilanziellen Gesamtnetzstatus veröffentlicht.
 - d) Die Wasserstofftransportnetzbetreiber definieren Flexibilitätszonen und dazugehörige Grenzwerte in kWh für das Wasserstoff-Marktgebiet und übermitteln diese rechtzeitig an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht diese spätestens vier Stunden vor Beginn eines jeden Kalendertages. Mit der Veröffentlichung sind die Grenzwerte der Flexibilitätszonen für den jeweils folgenden Kalendertag verbindlich. Die Grenzwerte der Flexibilitätszonen sind insbesondere unter Einbeziehung der technischen Gegebenheiten der Netze und den erhaltenen Nominierungen und Mengenanmeldungen folgendermaßen auszugestalten:
 - aa) Grüne Zone: Flexibilitätsbereich, der einen stabilen Zustand beschreibt. Befindet sich der Gesamtnetzstatus innerhalb der grünen Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- bb) Gelbe Zone: Flexibilitätsbereich, der einen kritischen Zustand beschreibt. Erreicht oder befindet sich der Gesamtnetzstatus in der gelben Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
- cc) Rote Zone: Flexibilitätsbereich, der einen sehr kritischen Zustand beschreibt. Erreicht oder befindet sich der Gesamtnetzstatus in der roten Zone, sind im Wasserstoff-Marktgebiet unverzüglich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche setzt Regelenergie ein, um
- a) den bilanziellen Gesamtnetzstatus an die grüne Zone zu führen;
 - b) das Wasserstoffnetz in seinen netztechnischen Grenzen zu halten.

Beim Einsatz von Regelenergie berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stets die Kosteneffizienz.

Für den Regelenergieeinsatz gemäß lit. a) gilt:

Überschreitet oder unterschreitet der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze der grünen zur gelben Zone, setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenergie mit dem Ziel ein, den bilanziellen Gesamtnetzstatus wieder an die grüne Zone zu führen.

Für die Abwicklung des Regelenergieeinsatzes gemäß Tenorziffer 4 lit. a) richtet der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche einen separaten Regelenergiebilanzkreis ein. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche gleicht den Regelenergiebilanzkreis durch zeitgleiche gegenläufige Regelenergiegeschäfte nach aa) innerhalb einer angemessenen Zeitspanne aus. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- aa) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bedarf an Regelenergie über den Ein- oder Verkauf von Wasserstoffmengen zu decken. Dabei setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche primär an einer Börse im eigenen Marktgebiet handelbare standardisierte kurzfristige Handelsprodukte ein.
- bb) Sollte der Einsatz von Produkten nach Tenorziffer 4 lit. a) aa) nicht geeignet oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Regelenergiebedarf durch Produkte zu decken, die über eine vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen betriebene Regelenergieplattform beschafft werden. Über die Regelenergieplattform dürfen nur kurzfristige Regelenergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind. Die Regelenergieplattform ist in die Datenaustauschplattform nach Tenorziffer 7 zu integrieren.

Zeigt die Prognose gemäß Tenorziffer 3 lit. b), dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus in der kommenden Stunde die Grenze der roten Zone überschreiten wird, setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche unverzüglich Regelenergie ein mit dem Ziel, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus nicht in die rote Zone gerät. Erreicht der bilanzielle Gesamtnetzstatus die rote Zone, setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche unverzüglich Regelenergie ein, mit dem Ziel den bilanziellen Gesamtnetzstatus schnellstmöglich in die gelbe Zone zu führen. Die Regelungen nach lit. a) aa bis bb) gelten entsprechend.

Für den Regelenergieeinsatz gemäß lit. b) gilt:

Der Einsatz von Regelenergie gemäß lit. b) erfolgt unabhängig vom bilanziellen Gesamtnetzstatus mit dem Ziel, das Wasserstoffnetz in seinen netztechnischen Grenzen zu halten. Dabei berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche insbesondere eigene Einschätzungen bzw. die der Wasserstofftransportnetzbetreiber zur Nachfrage nach Wasserstoff innerhalb des Zeitraums, für den ein Regelenergieeinsatz erwogen wird, Informationen über Nominierungen, Mengenanmeldungen, Allokationen und gemessene Flüsse sowie die Drücke in den Wasserstoff-Transportnetzen.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, einen bestehenden Regelenergiebedarf zunächst über den Einsatz interner Regelenergie zu decken. Vorhaltung und Einsatz interner Regelenergie werden weder zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern noch vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet. Sollte der Einsatz interner Regelenergie nicht geeignet oder nicht ausreichend sein, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenergie durch den Kauf oder Verkauf kurzfristiger Handelsprodukte einzusetzen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- aa) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bedarf an Regelenergie über den Ein- oder Verkauf von Wasserstoffmengen zu decken. Dabei setzt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche primär an einer Börse im eigenen Marktgebiet handelbare standardisierte kurzfristige Handelsprodukte ein.
- bb) Sollte der Einsatz von Produkten nach Tenorziffer 4 lit. b) aa) nicht geeignet oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Regelenergiebedarf durch Produkte zu decken, die über eine vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen betriebene Regelenergieplattform beschafft werden. Über die Regelenergieplattform dürfen nur Regelenergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind. Die Regelenergieplattform ist in die Datenaustauschplattform nach Tenorziffer 7 zu integrieren.

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenergie. Die Veröffentlichung hat unverzüglich zu erfolgen und enthält insbesondere die folgenden Informationen: Einsatztag, Einsatzstunde, Lieferort, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Arbeitspreis.

5. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche führt ein finanzielles Anreizsystem nach folgenden Maßgaben ein:
 - a) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche erfasst kontinuierlich die Position der Bilanzkreise als Saldo zwischen der Ein- und Ausspeisung unter Heranziehung der vorläufig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d). Der Saldo wird kumuliert und stetig pro Bilanzkreis fortgeführt. Dabei werden die Bilanzkreisverantwortlichen als Helper oder Causer eingeordnet:
 - aa) Helper: Ein Bilanzkreisverantwortlicher dessen Bilanzkreisstatus sich entgegengesetzt zum bilanziellen Gesamtnetzstatus verhält.
 - bb) Causer: Ein Bilanzkreisverantwortlicher dessen Bilanzkreisstatus sich gleichgerichtet zum bilanziellen Gesamtnetzstatus verhält.
 - b) In den Stunden, in denen der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze zwischen der grünen und der gelben Zone über- oder unterschreitet und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenergie gemäß Tenorziffer 4 lit. a) einsetzt, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche nach der folgenden Methodik von den Causern eine Pönale zu erheben und den Helfern einen Bonus auszuzahlen:

Der Bonus entspricht der Preisdifferenz der gegenläufigen Regelenergiegeschäfte (Einkauf und Verkauf von Wasserstoff) in der jeweiligen Stunde multipliziert mit dem Bilanzkreissaldo des Helpers gemäß Tenorziffer 2 lit. d) in derselben Stunde.

Die Pönale setzt sich aus den etwaigen Kosten für Regelenergie und dem Bonus für die Helper zusammen. Dafür addiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die in der jeweiligen Stunde entstandenen Kosten für Regelenergie und die zu zahlenden Boni an die Helper und stellt sie den Causern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 lit. c) in Rechnung.
 - c) In den Stunden, in denen der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze zwischen der grünen und der gelben Zone über- oder unterschreitet und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche keine Regelenergie gemäß Tenorziffer 4 lit. a) einsetzt, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Pönale bzw. den Bonus wie folgt zu berechnen:

Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche multipliziert zunächst die Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 lit. c) mit dem EEX HYDRIX Index für Deutschland, der zeitlich als nächstes nach der relevanten Stunde gem. Satz 1 veröffentlicht wird. Das Produkt wird den Causern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 lit. c) als Pönale in Rechnung gestellt.

Der als Pönale bestimmte Betrag wird den Helfern als Bonus entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Helfer nach Tenorziffer 3 lit. c) ausgezahlt.

- d) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche bestimmt in Abstimmung mit der Beschlusskammer, ob für die Berechnung der Pönale gemäß lit. c) ein Prozentsatz des entsprechenden HYDRIX oder der jeweilige HYDRIX-Wert herangezogen werden soll. Dabei berücksichtigt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche insbesondere die notwendige Anreizwirkung der Pönale. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche analysiert und bewertet laufend den ausgewählten Wert und kann diesen darauf basierend in Abstimmung mit der Beschlusskammer anpassen.
 - e) Erachtet der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Verwendung eines anderen als den in lit. c) genannten Index für das finanzielle Anreizsystem als sachgerecht, kann er die Verwendung eines anderen Index bei der Beschlusskammer auf Antrag genehmigen lassen.
6. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche übernimmt für die Wasserstoffbilanzierung zentralisiert den erforderlichen ein- und ausgehenden Datenaustausch, die Informationsaufbereitung und -bereitstellung inklusive Visualisierung zu allen erforderlichen Marktteilnehmern einschließlich der Erfassung der dafür benötigten Stammdaten. Dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen sind dafür die benötigten Daten in der erforderlichen Granularität zur Verfügung zu stellen.
7. Die Informationsbereitstellung an die Marktteilnehmer, insbesondere die bereitzustellenden Bilanzkreis- Mengen- und Netzinformationen sowie der bilanzielle Gesamtnetzstatus, die Entgegennahme von Angaben durch die Marktteilnehmer sowie die dazugehörige Kommunikation erfolgen durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durch die Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub). Neben der marktteilnehmerspezifischen Bereitstellung von Informationen erfolgt gleichfalls die Veröffentlichung von marktweiten Informationen über den Systemzustand in Wasserstoffnetzen, wie insbesondere die Summe der Bilanzkreissalden der Helfer und Causer, der

bilanzielle Gesamtnetzstatus und die eingesetzte Regelenergie, auf der Datenaustauschplattform durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Für die Entgegennahme von Nominierungen, Renominierungen und Mengenanmeldungen gilt Entsprechendes in dem für den inhaltlichen Zweck notwendigen Umfang.

- a) Für die Registrierung und den Abschluss von Verträgen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen nach Tenorziffer 2 der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) sowie des Bilanzkreisvertrags und des Zugangs zum Virtuellen Handelspunkt, ist auf der Datenaustauschplattform eine zentrale Registrierung (one-stop-shop) einzurichten, die es den Marktbeteiligten ermöglicht, die hierfür jeweils erforderlichen Informationen gesammelt abzugeben oder entgegenzunehmen.
- b) Die Datenaustauschplattform ist dafür auszulegen, dass darüber auch der Datenaustausch und die Informationsaufbereitung für weitere, den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen berührende operative Anwendungen vorgenommen werden kann, sofern der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche dies in Abstimmung mit der Beschlusskammer für erforderlich hält oder dies durch eine Festlegung bestimmt wird.
- c) Die Informationsbereitstellung und -entgegennahme sowie der Daten- und Nachrichtenaustausch über die Datenaustauschplattform haben dabei folgenden Anforderungen zu genügen:
 - i. Die durchgehende Verfügbarkeit der Datenaustauschplattform ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
 - ii. Den Marktbeteiligten ist über die Einrichtung einer standardisierten IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) der automatisierte elektronische Datenaustausch zur Datenaustauschplattform zu ermöglichen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, den Standard der IT-Datenschnittstelle (API) vorzugeben. Im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation bereits bestehende API-Standardisierungen sind hierbei zu beachten, sofern diese den beabsichtigten Informationsaustausch berühren.
 - iii. Die Datenaustauschplattform sowie der Informations- und Datenaustausch durch die IT-Schnittstellen sind im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Normen zur IT- und Datensicherheit gegen Angriffe und Störungen zu schützen.
 - iv. Der Informationsbereitstellung und dem Datenaustausch ist ein Zugangs- bzw. Berechtigungskonzept zugrunde zu legen, das sicherstellt, dass der

authentifizierter Zugriff auf die entsprechende Information nur durch die berechtigte Partei, d.h. insbesondere Bilanzkreisverantwortliche, Transportkunde/Lieferant, Netzbetreiber und Letztverbraucher, ermöglicht wird.

- v. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind bei der Informationsbereitstellung und dem Datenaustausch zu beachten. Die gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Datenintegrität sowie auf eine gegebenenfalls erforderliche Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten bzw. Informationen selbst.
 - vi. Die Marktbeteiligten haben sich auf der Datenaustauschplattform zu registrieren. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stellt für die Registrierung und die für Anwendung der Datenschnittstellen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- d) Die Datenaustauschplattform ist bis zum 01.07.2027 einzurichten und bis zum 01.01.2028 mit den Marktbeteiligten in einer Einführungsphase zu testen. Die Vorgaben zur IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) sind den Marktbeteiligten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Datum der Einrichtung der Datenaustauschplattform bekanntzugeben.
8. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche hat einen Virtuellen Handelspunkt (VHP) einzurichten. Um Zugang zum Wasserstoff-Marktgebiet und dem Virtuellen Handelspunkt zu bekommen, müssen potenzielle Marktteilnehmer einen Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen abschließen. Dieser kann für den Abschluss eine Registrierung vorsehen und entsprechende Angaben verlangen. Der Virtuelle Handelspunkt ist ein Punkt im Wasserstoff-Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Wasserstoff-Marktgebiet entspricht.
9. Es werden die folgenden Berichts-, Evaluierungs- und Veröffentlichungspflichten auferlegt:
- a) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, der Beschlusskammer einmal jährlich, jeweils zum 01. April eines Jahres, erstmalig zum 01.04.2029, einen zusammenfassenden Bericht über die Entwicklung und den Stand des Bilanzierungssystems Wasserstoff im Wasserstoff-Marktgebiet für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht soll u.a. eine Darstellung über die aufgetretenen bilanziellen Gesamtnetzzustände und die daraus resultierenden Maßnahmen umfassen einschließlich der aus dem Helper-Causer Mechanismus resultierenden Zahlungsströme sowie eine Auswertung der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie.

- b) Die aus Tenorziffer 9 lit a) resultierenden Berichts- und Evaluierungspflichten sollen ergänzt um die Berichtspflichten aus der Festlegungen WaKandA (Az. BK7-24-01-15) in einem Bericht der Beschlusskammer gesamthaft vorgelegt werden.
 - c) Die Beschlusskammer veröffentlicht den unter lit. a) oder lit. b) erhaltenen Bericht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
 - d) Die Wasserstofftransportnetzbetreiber veröffentlichen mit angemessenem Vorlauf vor deren Anwendung eine abgestimmte Methodik zur Bestimmung der Flexibilitätszonen gemäß Tenorziffer 3. Bei der Erarbeitung haben die Wasserstofftransportnetzbetreiber die Interessen der betroffenen Marktrollen angemessen zu berücksichtigen.
 - e) Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den Ausgleichsmechanismus gemäß Tenorziffer 2 lit. h) einschließlich Details zu seiner Funktionsweise mit angemessenem Vorlauf vor dessen Anwendung. Bei der Erarbeitung hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Interessen der betroffenen Marktrollen angemessen zu berücksichtigen.
10. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche und die Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die festgelegten Regelungen mit Ausnahme von Tenorziffer 1 Satz 1 und Tenorziffer 7 lit. d) und mit Wirkung zum 01.01.2028 anzuwenden.
11. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

- 1 Das Festlegungsverfahren dient dazu, die grundlegenden Aspekte eines Bilanzierungssystems Wasserstoff festzulegen. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für den Wasserstoff-Hochlauf sicherstellen.
- 2 Mit dem sogenannten „Europäischen Gas- und Wasserstoffpaket“ schuf der europäische Gesetzgeber Regelungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen, die in nationales Recht umzusetzen sind bzw. unmittelbare Anwendung finden:
- 3 Nach Art. 35 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (im Folgenden: Gasrichtlinie) haben die Mitgliedsstaaten spätestens ab dem 01.01.2033 die Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen sicherzustellen, das auf veröffentlichten Entgelten beruht und nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Nutzern des Wasserstoffnetzes angewandt wird. Bis zum 31.12.2032 können die Mitgliedstaaten ein System für den Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen auf Vertragsbasis nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien vorsehen.

Die Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (im Folgenden: Gasverordnung) enthält weitere Vorgaben zur Ausgestaltung des Systems für den Zugang zu Wasserstoffnetzen. Spätestens ab dem 01.01.2033 sollen die Wasserstoffnetze als Einspeise- /Auspeisesystem (Entry-Exit-System) organisiert sein, vgl. Art. 3 lit. b) und Art. 7 Abs. 6 Gasverordnung.

Der nationale Gesetzgeber führte in Vorgriff auf die Einführung der europäischen Regelungen eine zwingende Regulierung von Betreibern von Wasserstoffnetzen ein, sofern sie die Kriterien in § 28j Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: „EnWG“) erfüllen. Den europäischen Regelungen folgend wird gemäß § 28n Abs. 1 S. 3, 4 EnWG in Deutschland ein Entry-Exit-System Wasserstoff für den Zugang zu Wasserstoffnetzen etabliert. Es ist in der Ausgestaltung an die Vorgaben in § 20 Abs. 1b EnWG für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen angelehnt, soll aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass gerade in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes noch nicht alle Wesensmerkmale eines Entry-Exit-Systems, wie z.B. die marktgebietsweite feste freie Zuordenbarkeit von Kapazität, vollumfänglich erfüllt sein können (vgl. BT-

Drs.20/10014, S. 57). Mit § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG wurden der Regulierungsbehörde weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Zugangsregulierung von Wasserstoffnetzen eingeräumt.

- 4 In diesem Zuge hat die Beschlusskammer das Verfahren am 03.07.2024 von Amts wegen eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Am 01.08.2024 ist die englischsprachige Version der Einleitungsverfügung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.
- 5 Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseinleitung zugleich eine erste öffentliche Konsultation begonnen und allen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen ihrer Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer die möglichen Festlegungsgegenstände skizziert, indem sie ihre Erwägungen zu den Eckpunkten eines Grundmodells der Bilanzierung Wasserstoff dargelegt hat. Diese haben insbesondere die Etablierung eines Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, die kontinuierliche Erfassung und Übermittlung des Bilanzkreisstatus durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen an die Bilanzkreisverantwortlichen und die Daten- und Informationsverarbeitung über eine zentrale Datenaustauschplattform umfasst. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellung genommen: Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Folgenden: „BDEW“), bp Europa SE (im Folgenden: „bp“), die European Energy Exchange AG (im Folgenden: „EEX“), der EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (im Folgenden: „EFET“), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: „EnBW“), Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Energienetze Bayern“), die E.ON SE (im Folgenden: „E.ON“), Evonik Operations GmbH (im Folgenden: „Evonik“), EWE Netz GmbH (im Folgenden: „EWE Netz“), FNB Gas e.V. (im Folgenden: „FNB Gas“), GEODE Deutschland e.V. (im Folgenden: „GEODE“), die Gasnetze Hamburg GmbH (im Folgenden: „GNH“), die Initiative Energien Speichern e.V. (im Folgenden: „INES“), die RWE Supply & Trading GmbH (im Folgenden: „RWE“), die Beigeladene zu 1), die Securing Energy for Europe GmbH (im Folgenden: „SEFE“), die Statkraft Markets GmbH (im Folgenden: „Statkraft“), die Trading Hub Europe GmbH (im Folgenden: „THE“), die Uniper SE (im Folgenden: „Uniper“), der Verband der Chemischen Industrie e.V. (im Folgenden: „VCI“), der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (im Folgenden: „VKU“) und die VNG AG (im Folgenden: „VNG“). Das Einleitungsdokument und die dazu eingegangenen 21 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar. Am 23.07.2024 hat die Beschlusskammer Verständnisfragen zu der Einleitungsverfügung in einem Online-Termin beantwortet.
- 6 Mit Beschluss vom 28.11.2024, Az. BK7-24-01-014#B01, ist die Beigeladene zu 1) zu dem Verfahren hinzugezogen worden. Mit Beschluss vom 03.06.2025., Az. BK7-24-01-014#B02, sind die Beigeladenen zu 2) bis 5) zu dem Verfahren hinzugezogen worden.

- 7 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer einen konkreten Tenorierungsvorschlag nebst den den Regelungen maßgeblich zu Grunde liegenden Erwägungen entworfen und am 19.12.2024 zur weiteren Konsultation gestellt. Am 11.02.2025 ist die englischsprachige Version des Konsultationsdokuments auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben im Rahmen der zweiten Konsultation Stellungnahmen abgegeben: Die Air Products GmbH (im Folgenden: „Air Products“), BDEW, bp, die Creos Deutschland Wasserstoff GmbH & Creos Deutschland GmbH (im Folgenden: „Creos“), Deutsche Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: „DIHK“), Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (im Folgenden: „DVGW“), Deutscher Wasserstoff Verband e.V. (im Folgenden: „DWV“), EEX, EFET, EnBW, Energienetze Bayern, Energinet, E.ON, Evonik, die EWE Gasspeicher GmbH (im Folgenden: „EWE Gasspeicher“), die EWE Hydrogen GmbH (im Folgenden: „EWE Hydrogen“), FNB Gas, N.V. Nederlandse Gasunie (im Folgenden: „Gasunie NL“), Geode, Hamburger Energienetze GmbH (im Folgenden: „HEN“), INES, die Referenzkraftwerk Lausitz GmbH (im Folgenden: „RefLau“), RWE, die Beigeladene zu 1), SEFE, Statkraft, die Salzgitter AG (im Folgenden: „Salzgitter“), THE, Uniper, die Beigeladene zu 2), die Beigeladene zu 3), die Beigeladene zu 4), die Beigeladene zu 5), VCI, VKU, und die Wirtschaftsvereinigung Stahl (im Folgenden: „WVStahl“). Das Konsultationsdokument und die dazu eingegangenen 31 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.
- 8 Am 20.02.2025 hat die Beschlusskammer einen Branchendialog mit den an der Konsultation beteiligten Unternehmen und Verbänden durchgeführt. Hierbei sind den Teilnehmern die von der Beschlusskammer gegenüber der Einleitungsverfügung beabsichtigten Änderungen sowie die Grundzüge der beabsichtigten Tenorierung einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung vorgestellt und mit diesen erörtert worden. Die Unternehmen und Verbände haben Gelegenheit erhalten, die vorgestellten und erörterten Inhalte bis zum 07.03.2025 in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen.
- 9 Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die Inhalte der Stellungnahmen aus beiden Konsultationen an entsprechender Stelle der Begründung aufgegriffen. Am 23.05.2025 hat in Ergänzung zu den Stellungnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber, die im Rahmen der zweiten Konsultation eingebracht worden sind, ein Austausch zwischen der Beschlusskammer und den Fernleitungsnetzbetreibern stattgefunden. Dabei lag der Fokus auf dem Einsatz von Regelenergie und weiteren Ausgleichsmechanismen und auf der Ausgestaltung des Data Hub. Am 27.05.2025 hat in Ergänzung zu den Stellungnahmen der Verbände BDEW und EFET, die im Rahmen der zweiten Konsultation eingebracht worden sind, ein Austausch zwischen der Beschlusskammer und den Verbänden zum sog. „Parken und Leihen Konzept“ stattgefunden. Das vorgenannte Konzept soll nach Aussage der Verbände eine Weiterentwicklung des im konsultierten Tenorentwurf

vorgesehenen Anreizsystems darstellen. Beide ergänzenden Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar.

- 10 Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 03.07.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Die Beteiligung des Länderausschusses sowie die Beteiligung des Bundeskartellamtes und der Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 06.10.2025 erfolgt.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

12 Die Festlegung ist formell wie materiell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beschlusskammer von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht.

13 Wegen des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1.	Rechtsgrundlage	18
2.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	18
2.1.	Zuständigkeit.....	19
2.2.	Anhörung und Konsultation	19
2.3.	Beteiligung weiterer Behörden	19
3.	Materielle Rechtmäßigkeit	20
3.1.	Adressaten der Festlegung	20
3.2.	Bedingungen für den Netzzugang	21
3.3.	Entschließungsermessen	22
3.4.	Auswahlermessen.....	23
3.4.1.	Grundsätzliche Erwägungen	23
3.4.2.	Erwägungen zu den einzelnen Festlegungsgegenständen.....	24
3.4.2.0	Tenorziffer 1.....	24
3.4.2.1	Tenorziffer 2.....	30
3.4.2.2	Tenorziffer 3.....	42
3.4.2.3	Tenorziffer 4.....	46
3.4.2.4	Tenorziffer 5.....	53
3.4.2.5	Tenorziffer 6.....	62
3.4.2.6	Tenorziffer 7.....	62
3.4.2.7	Tenorziffer 8.....	72
3.4.2.8	Tenorziffer 9.....	73
3.4.2.9	Tenorziffer 10.....	76
3.4.2.10	Tenorziffer 11.....	77

1. **Rechtsgrundlage**

14 Die Beschlusskammer stützt ihre Entscheidung auf § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG.

2. **Formelle Rechtmäßigkeit**

15 Die formellen Anforderungen sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

- 16 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Anhörung und Konsultation

- 17 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 18 Hierzu hat sie am 03.07.2024 eine erste Konsultation abgehalten und dabei ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt. Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen hat sie am 19.12.2024 einen konkreten Tenorierungsvorschlag nebst den den Regelungen maßgeblich zu Grunde liegenden Erwägungen veröffentlicht und wiederum zur Konsultation gestellt. Die Beschlusskammer hat im Rahmen der zweiten Konsultation den Beteiligten sowie den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen in dem Branchendialog am 20.02.2025 die gegenüber der Einleitungsverfügung beabsichtigten Änderungen sowie die beabsichtigte Tenorierung, einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung, vorgestellt und mit diesen erörtert. Die Unternehmen und Verbände haben Gelegenheit erhalten, die vorgestellten und erörterten Inhalte bis zum 07.03.2025 in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Am 23.05.2025 hat in Ergänzung zu den Stellungnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber, die im Rahmen der zweiten Konsultation eingebracht worden sind, ein Austausch zwischen der Beschlusskammer und den Fernleitungsnetzbetreibern stattgefunden. Hierbei sind die in den Stellungnahmen vorgebrachten Vorschläge und Argumente im Hinblick auf die Regelungen zur Regelenergie, zu weiteren Ausgleichsmechanismen und zur Ausgestaltung des Data Hub erörtert worden. Am 27.05.2025 hat zur Erörterung der Stellungnahmen der Verbände BDEW und EFET, die im Rahmen der zweiten Konsultation eingebracht worden sind, ein Austausch zwischen der Beschlusskammer und den Verbänden zum sogenannten „Parken und Leihen Konzept“ stattgefunden.

2.3. Beteiligung weiterer Behörden

- 19 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 03.07.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlusssentwurfs am 06.10.2025 mit Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Dem Länderausschuss wurde der Beschlusssentwurf am 06.10.2025 übermittelt und gemäß § 60a Abs. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

- 20 Die Festlegung ist auch materiell rechtmäßig.
- 21 Sie adressiert Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10b EnWG, Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10d EnWG, Bilanzkreisverantwortliche und den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen (folgender Abschnitt 3.1). Die Festlegung regelt die Bedingungen für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen und beschränkt sich hierbei auf Regelungen, zu deren Erlass die Bundesnetzagentur gemäß § 28n Abs. 5 EnWG ermächtigt ist (folgender Abschnitt 3.2). Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt (folgender Abschnitt 3.3 und 3.4.).

3.1. Adressaten der Festlegung

- 22 Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10b EnWG. Zu den Betreibern von Wasserstoffnetzen gehören sowohl Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10d EnWG als auch Wasserstoffverteilernetzbetreiber. Teilweise werden Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10d EnWG separat adressiert, so etwa in Tenorziffer 1, 3 lit. d und 9 lit. d. Die Adressatenstellung der Wasserstoffnetzbetreiber ergibt sich vorliegend nicht unmittelbar aus der Ermächtigungsgrundlage des § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG. Sie ergibt sich jedoch daraus, dass die verfahrensgegenständliche Festlegung die an die Wasserstoffnetzbetreiber gerichteten Verpflichtungen aus § 28n Abs. 1 S. 1 bis 5 EnWG konkretisiert und sich folglich auch an diese richtet.
- 23 Darüber hinaus richtet sich die Festlegung an Bilanzkreisverantwortliche. Der Begriff des Bilanzkreisverantwortlichen ist für den Wasserstoffbereich im EnWG nicht definiert. Für die Zwecke dieser Festlegung wird der Begriff des Bilanzkreisverantwortlichen aus § 2 Nr. 4 GasNZV jedoch entsprechend herangezogen, sodass jede natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist, umfasst ist.
- 24 Die Festlegung richtet sich außerdem an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Auch der Begriff des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen ist nicht legaldefiniert, sodass an dieser Stelle ebenfalls die Begriffsbestimmung des Marktgebietsverantwortlichen aus § 3 Nr. 26a. EnWG entsprechend herangezogen wird. Dementsprechend ist Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlicher, die von den Wasserstofftransportnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in dem Wasserstoff-Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Netzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.

25 Auch die jeweilige Adressatenstellung der Bilanzkreisverantwortlichen und des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich vorliegend nicht unmittelbar aus der Ermächtigungsgrundlage des § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG, sondern daraus, dass sich die in der Festlegung geregelten Rechte und Verpflichtungen teilweise unmittelbar an diese richten. So werden Bilanzkreisverantwortliche etwa in Tenorziffer 2 lit. c) und h) zum Ausgleich ihres Bilanzkreises und der Differenzmengen verpflichtet. Dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen wird unter anderem in Tenorziffer 1 vorgegeben, welche Kosten umlagefähig sind, in Tenorziffer 2 werden dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gegenüber Vorgaben zur Art und Weise der Bilanzierung festgelegt und in Tenorziffer 3 werden ihm Veröffentlichungspflichten hinsichtlich des bilanziellen Gesamtnetzstatus auferlegt. Ferner hat er nach Tenorziffer 8 den VHP einzurichten.

3.2. Bedingungen für den Netzzugang

26 Die Festlegung regelt Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen. Sie beschränkt sich auf Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 des EnWG ermächtigt ist.

27 Gemäß § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, festlegen. Unter Bedingungen des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen sind nach dem Verständnis der Beschlusskammer sämtliche Maßnahmen, Umstände und Pflichten zu verstehen, an die die Gewährung des Netzzugangs geknüpft wird oder die für die Abwicklung des Netzzugangs von Bedeutung sind. Gegenstand dieser Festlegung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung eines Bilanzierungs- und Ausgleichssystems, inklusive Regelungen zum Bilanzkreisvertrag. Weiterer Gegenstand dieser Festlegung ist die Einführung einer Bilanzierungssystematik, die die Zuordnung der Ein- und Ausspeisemengen von Wasserstoff zu den Transportkunden bzw. Lieferanten ermöglicht sowie die Festlegung der Modalitäten eines Ausgleichsmechanismus zur Berücksichtigung netztechnischer Restriktionen wie beispielsweise die Etablierung von Flexibilitätszonen in den Wasserstoffnetzen, die Einführung eines Anreizsystems zur Bewertung bilanzieller Abweichungen und Vorgaben zum Regelenergieeinsatz. Darüber hinaus werden die Bedingungen zur Abwicklung des Netzzugangs nach § 28n Abs. 1 EnWG, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber und Veröffentlichungs- und Berichtspflichten festgelegt. Für die Durchführung eines zentralen Nachrichten- und Informationsaustauschs werden zudem Vorgaben über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Datenaustauschplattform vorgenommen.

3.3. Entschließungsermessen

- 28 Der Erlass einer Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG steht im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde, die nach ihrem Ermessen zu handeln ermächtigt ist, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.
- 29 Die Beschlusskammer hat sich in nicht zu beanstandender Weise unter Abwägung der für und gegen die Einleitung des Verfahrens sprechenden Gesichtspunkte zur Einleitung des Verfahrens entschieden. Für den Erlass der Festlegung spricht insbesondere, dass Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein System für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen einzuführen. Zwar gewährt die Richtlinie (EU) 2024/1788 in Art. 35 Abs. 4 und auch die Verordnung (EU) 2024/1789 in Art. 3 lit. b) und Art. 7 Abs. 6 den Mitgliedsstaaten einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2032, in dem der regulierte Zugang nicht verpflichtend einzuführen ist. Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass sich der Wasserstoffmarkt noch im Aufbau befindet und bei der Anwendung der in der Richtlinie (EU) 2024/1788 geregelten Grundsätze dem Entwicklungsstand des Marktes Rechnung zu tragen ist (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Dennoch hat der nationale Gesetzgeber mit § 28n EnWG für die in § 28j EnWG genannten Wasserstoffnetzbetreiber bewusst im Vorgriff auf die europäischen Regelungen eine verpflichtende Zugangsregulierung vor Ablauf der Übergangsfrist eingeführt (BT-Drs. 20/10014, S. 56).
- 30 Ferner spricht für den Erlass der Festlegung, dass die mit der Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1) eingeführte Entgeltsystematik an die Buchung von Ein- und Ausspeisekapazität anknüpft. Bereits hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängenden Modalitäten des Netzzugangs auszugestalten. Zu diesen Modalitäten gehört vor allem ein Bilanzierungs- und Ausgleichssystem, das zur Gewährleistung eines stabilen und sicheren Netzbetriebs erforderlich ist. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1) anders als die verfahrensgegenständliche Festlegung im Anwendungsbereich auf Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Teil des Wasserstoffkernetzes nach § 28q EnWG sind, beschränkt. Denn der Anwendungsbereich der verfahrensgegenständlichen Festlegung bestimmt sich anhand des Anwendungsbereichs von Teil 3 Abschnitt 3b des EnWG. Interessen der Beteiligten standen dem nicht entgegen. Das Verfahren dient dazu, die grundsätzlichen Zugangsbedingungen festzulegen, sodass den Marktbeteiligten bereits zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs Planungs- und Investitionssicherheit gegeben werden kann. Zugleich soll damit auch ein einheitliches Verständnis des Zugangssystems unter den Marktteilnehmern erzielt und eine einheitliche Anwendung gesetzlicher Regulierungsvorgaben sichergestellt werden.

3.4. Auswahlermessen

- 31 Die Beschlusskammer hat auch ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie hat sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grenzen des Ermessens eingehalten, vgl. § 40 VwVfG. Mit der Festlegung verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG genannten Zwecke und Ziele, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu fördern. Ergänzend berücksichtigt die Beschlusskammer die in Art. 1 Abs. 1 lit a) und b) der Verordnung 2024/1789 genannten Ziele, ein reibungsloses Funktionieren des Wasserstoffmarktes mit einem hohen Grad an Versorgungssicherheit zu fördern und zur Flexibilität des Energiesystems beizutragen. Darüber hinaus berücksichtigt die Beschlusskammer das Ziel, auf dem Wasserstoffmarkt Wettbewerb zu gewährleisten (Erwägungsgrund 84 der Richtlinie (EU) 2024/1788) sowie die in Art. 1 Abs. 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 genannten Ziele, einen Rahmen für die Dekarbonisierung des Wasserstoffmarktes zu schaffen, um zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union, zur langfristigen Flexibilität des Elektrizitätssystems und zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen schwer zu dekarbonisierender Sektoren beizutragen. Wenngleich die Richtlinie noch in nationales Recht umzusetzen ist, werden diese Ziele dem Frustrationsverbot aus Art. 3 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 288 Abs. 3 AUEV entsprechend insoweit berücksichtigt, dass ihre Erreichung nicht ernsthaft infrage gestellt wird. Damit einhergehend werden auch die Zwecke und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG), insbesondere bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, gemäß §§ 13 Abs. 1; 3 Abs. 2 KSG berücksichtigt.
- 32 Die verfahrensgegenständliche Festlegung trägt diesen Zwecken und Zielen Rechnung. Die Beschlusskammer erachtet den Aufbau eines sicheren und funktionsfähigen Wasserstoffnetzes als unerlässlich für die Erreichung der nationalen und europäischen Ziele zur Dekarbonisierung insbesondere der schwer zu dekarbonisierenden Industrien. Hinsichtlich der Festlegung der jeweiligen Regelungen dieser Festlegung setzt die Beschlusskammer die Belange der verschiedenen Akteure der Wasserstoffwirtschaft in ein angemessenes Verhältnis zueinander, um einen funktionierenden Markt für alle Beteiligten zu ermöglichen und die weitere Entwicklung des Marktes sowie den Eintritt weiterer Akteure in den Markt nicht zu hemmen. Insbesondere die Bedürfnisse, die sich einerseits aus neuen, strommarktabhängigen Erzeugungsstrukturen, und andererseits durch hohe Investitionen auf Netzbetreiberseite ergeben, wurden berücksichtigt.

3.4.1. Grundsätzliche Erwägungen

- 33 Die Entscheidung zum Erlass der Festlegung beruht auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen.
- 34 Die Beschlusskammer bezweckt die Einführung von Regelungen, die den Zugang zu Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleisten, vgl. § 28n Abs. 1 EnWG. In Übereinstimmung mit den Vorgaben aus § 28n Abs. 1 S. 3 bis 5 EnWG sowie

aus Art. 3 lit. b) und Art. 7 Abs. 2, 3, 6 der Verordnung (EU) 2024/1789 wird ein kapazitätsbasiertes Modell für den Zugang zu Wasserstoffnetzen eingeführt, dessen Ausgestaltung sich teilweise am bereits etablierten System für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen orientiert. In der Ausgestaltung kann das Modell aber auch abweichende Zugangsregeln enthalten, welche sich beispielsweise aus den Anforderungen an ein integriertes Energiesystem (Sektorenkopplung) oder dem frühen Stadium des Wasserstoffhochlaufs ergeben können. Den Vorgaben aus Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/2789 zum Ausgleichssystem entsprechend wird ein marktorientiertes, den tatsächlichen Netzerfordernissen entsprechendes Bilanzierungs- und Ausgleichssystem eingeführt. Dem steht nicht entgegen, dass diese Vorgaben gemäß Art. 7 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/1789 erst ab dem 01. Januar 2033 verpflichtend gelten. Mit der früheren Einführung des Entry-Exit-Systems in Deutschland steht es der Beschlusskammer frei, sich bereits vor Ablauf der in den europäischen Rechtsakten geregelten Übergangsfrist an den Vorgaben auszurichten. Um den Netzerfordernissen im Wasserstoffbereich Rechnung zu tragen, weicht das Bilanzierungs- und Ausgleichssystem in wesentlichen Teilen von dem bekannten System aus dem Erdgasbereich ab. Hierbei werden insbesondere Umstände berücksichtigt, die sich daraus ergeben, dass sich das Wasserstoffnetz noch im Aufbau befindet, sich mithin zunächst Cluster bilden können, und es noch keinen bestehenden Markt für Wasserstoff und Regelernergie gibt. Diese zunächst zu erwartenden netztechnischen Restriktionen im Wasserstoffmarkt bedingen für den Netzbetrieb, und damit auch für die Transportkunden, ein eingeschränktes Flexibilitätspotential, das sich auch auf das Bilanzierungssystem, d.h. auf die bilanzielle Erfassung von Ein- und Ausspeisemengen, auswirkt. Dabei hat die Beschlusskammer im Rahmen des durch § 28n Abs. 1 S. 3, 4 EnWG gewährten Spielraumes das Ziel einer möglichst zügigen Verbindung der Cluster hin zu einem deutschlandweit verbundenen Netz in ihre Erwägungen mit einbezogen. Um dem Entwicklungsstand des Wasserstoffmarktes Rechnung zu tragen, hat die Beschlusskammer nur die grundsätzlich erforderlichen Regelungen festgelegt, die im Laufe des Wasserstoffhochlaufs auf Basis der dann gesammelten Erfahrung erweitert und konkretisiert werden können. Zunächst wird daher den Wasserstoffnetzbetreibern ein gewisser Ausgestaltungsspielraum gewährt, der unter Beteiligung der übrigen Marktakteure im Rahmen des Prozesses zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff genutzt werden kann.

3.4.2. Erwägungen zu den einzelnen Festlegungsgegenständen

35 Den einzelnen Festlegungsgegenständen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

3.4.2.0 Tenorziffer 1

36 Mit Tenorziffer 1 Satz 1 wird festgelegt, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber für das deutsche Wasserstoff-Marktgebiet einen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen benennen müssen. Die Benennung und Etablierung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen hat spätes-

tens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Festlegung zu erfolgen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche soll gemäß Satz 2 insbesondere die in dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-015) für ihn vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen. Diese sind unter anderem die operative Abwicklung der Bilanzierung und die Übermittlung der für die Bilanzierung relevanten Informationen über die einzurichtende internetbasierte zentrale Datenaustauschplattform gemäß Tenorziffer 7. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch eine Stelle sichert einen effizienten Zugang zu den Wasserstoffnetzen und macht ein netzbetreiberübergreifendes Marktgebiet überhaupt erst möglich. Darüber hinaus erhalten die Wasserstofftransportnetzbetreiber gemäß Satz 3 die Möglichkeit, den Marktgebietsverantwortlichen mit der Erfüllung weiterer Aufgaben zu beauftragen.

- 37 Die frühzeitige Benennung und Einrichtung eines zentralen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber wurde von vielen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultationsrunden unterstützt (u.a. BDEW, DIHK, DWV, FNB Gas, INES, Statkraft, THE). Die Benennung und Einrichtung eines Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber trägt auch nach Ansicht der Beschlusskammer im Sinne eines zielgerichteten und geordneten Hochlaufs des Wasserstoffmarktes in besonderem Maße zur Beschleunigung und Harmonisierung von Prozessen bei. Die Festlegung einer klaren Zuständigkeit schafft - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des DIHK - Planungssicherheit für Unternehmen und verbessert die Koordination zwischen den Akteuren. Durch den vorgezogenen Zeitpunkt, zu dem der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche implementiert werden muss, wird sichergestellt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche mit Inkrafttreten der Regelungen dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-015) die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann. In einer Stellungnahme (EnBW) wurde angeregt für den Wasserstoffbereich den Begriff des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu verwenden. Dies soll insbesondere der Abgrenzung zu dem für das deutsche Erdgasmarktgebiet Trading Hub Europe zuständigen Marktgebietsverantwortlichen (Vgl. § 3 Nr. 26a EnWG) dienen. Die Beschlusskammer erkennt einen Mehrwert in der klaren begrifflichen Abgrenzung zum Marktgebietsverantwortlichen im Erdgasmarktgebiet und hat die klarstellende Anregung insoweit aufgegriffen und den Begriff angepasst.
- 38 In einer Stellungnahme (Creos) wird vorgetragen, dass die Bestimmung eines einzelnen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für Deutschland die Vorgehensweise des grenzüberschreitenden Projektes mosaHYc verhindern würde, da hier eine gemeinsame Verwaltung des mosaHYc-Marktgebietes durch die beiden beteiligten Netzbetreiber geplant gewesen sei. Die Beschlusskammer erkennt an, dass der von ihr festgelegte Ansatz mit der Etablierung eines Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für das deutsche Wasserstoff-Marktgebiet nicht dem in der Stellungnahme beschriebenen Projektaufbau zu entsprechen scheint. Die Beschlusskammer sieht darin allerdings keinen Grund, von ihrem Ansatz abzuweichen. Der Vorschlag der Beschlusskammer zur Etablierung eines zentralen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für Deutschland

hat in den Stellungnahmen breiten Konsens gefunden. Die Etablierung mehrerer Marktgebietsverantwortlicher in den verschiedenen Clustern wäre aus Sicht der Beschlusskammer ineffizient und mit den restlichen Vorgaben der Festlegung nur schwer vereinbar. Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, warum der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche diese Rolle nicht auch beim von der Stellungnehmenden beschriebenen Projekt wahrnehmen könnte, auch wenn dies im ursprünglichen Plan der Projektbeteiligten anders vorgesehen war. Tenorziffer 1 Satz 4 schreibt zudem vor, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber bei der Benennung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen die Wasserstoffverteilernetzbetreiber angemessen zu beteiligen haben. Dies ist sinnvoll, da die Wasserstoffverteilernetzbetreiber als Teil des Wasserstoff-Marktgebiets von den Aufgaben des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, beispielsweise in der Rolle der Datendrehscheibe, in besonderer Weise betroffen sind. Daher ist die Berücksichtigung ihrer Interessen sicherzustellen. Die von der Beschlusskammer vorgesehene angemessene Beteiligung der Wasserstoffverteilernetzbetreiber beim Prozess der Benennung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber wird in den Stellungnahmen (HNE, VKU) unterstützt.

- 39 Tenorziffer 1 Satz 5 regelt, dass die Regelungen der gegenständlichen Festlegung, die ein deutschlandweit hinreichend verbundenes Netz voraussetzen, auf Cluster entsprechend anzuwenden sind, soweit dies für eine konsistente Anwendung der Regelungen während des Wasserstoffhochlaufs erforderlich ist. Hiermit wird sichergestellt, dass die Regelungen wegen ihres grundsätzlichen Bezugs zu einem deutschlandweiten Entry-Exit-System nicht dysfunktional werden, solange die Cluster noch nicht miteinander verbunden sind. Die Beschlusskammer hatte in Tenorziffer 3 lit. d) im konsultierten Tenorentwurf spezielle Regelungen für ein Cluster-bezogenes Verständnis vorgesehen. In den Stellungnahmen (BDEW, FNB Gas) wurde die Möglichkeit der Clusterbildung zwar begrüßt, jedoch auch darauf hingewiesen, dass es darüber hinausgehend in der Anwendung der konsultierten Regelungen des Beschlussentwurfs zu Inkonsistenzen kommen könne. Es wurde daher auf die Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen insbesondere in den Tenorziffern 4 und 5 hingewiesen. Die Beschlusskammer hat darauf verzichtet einzelne Ausnahmetatbestände zu formulieren und hat stattdessen im Vergleich zum konsultierten Beschlussentwurf in Tenorziffer 1 Satz 5 einen Auffangtatbestand aufgenommen, um unvorhergesehene Inkonsistenzen in der Anwendung der Regelungen dieser Festlegung zu vermeiden. Hiermit soll eine wirksame Anwendung der Regelungen sichergestellt werden, nicht jedoch von dem Grundsatz des deutschlandweiten Entry-Exit-Systems Wasserstoff abgewichen werden.
- 40 Tenorziffer 1 Satz 6 schreibt vor, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen mit den notwendigen Mitteln auszustatten haben, damit dieser seine Aufgaben rechtzeitig zum Umsetzungszeitpunkt dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-015) vollumfänglich wahrnehmen kann. Die notwendigen Mittel umfas-

sen dabei insbesondere die notwendige finanzielle und technische IT- Ausstattung sowie entsprechendes Personal. In einer Stellungnahme (FNB Gas) wird vorgebracht, dass unter der notwendigen finanziellen Ausstattung nicht die Mittel zu verstehen seien, die dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen aus seiner Tätigkeit (z.B. Regelenergiebeschaffung, Vorfinanzierung) entstehen. Dafür sollte gemäß der Stellungnahme ein Umlagesystem etabliert werden. In einer weiteren Stellungnahme (THE) wird vorgebracht, dass zumindest für die Vorfinanzierung und Zahlungsausfälle die Möglichkeit für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bestehen sollte, die Kosten an alle Bilanzkreisverantwortlichen über eine Umlage oder eine monatliche Rechnung zu verteilen. Nach Auffassung der Beschlusskammer bezieht sich die notwendige finanzielle Ausstattung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen auch auf Mittel, die aus seiner Tätigkeit entstehen, darunter die Beschaffung von Regelenergie und entsprechende Vorfinanzierung, soweit notwendig. Das ist auch sachlogisch, denn die Notwendigkeit der Etablierung eines Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass das Wasserstoff-Marktgebiet durch mehr als einen Wasserstofftransportnetzbetreiber aufgespannt wird. Die in dieser Festlegung dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen übertragenen Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Clustern bei den einzelnen Wasserstofftransportnetzbetreibern zu belassen, wäre alleine schon wegen der dafür benötigten Mehrfachstrukturen in hohem Maße ineffizient. Dementsprechend wird die Einrichtung eines zentralen Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in den Stellungnahmen praktisch durchgehend unterstützt (BDEW, DIHK, DWV, FNB Gas, INES, Statkraft, THE). Das ändert aber nichts daran, dass die originäre Zuständigkeit beispielsweise zur Abwicklung der Bilanzierung und der Bereitstellung dafür notwendiger finanzieller Mittel bei den Wasserstofftransportnetzbetreibern verbleibt und durch diese auch für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen sicherzustellen ist. Im Endeffekt bleibt das Bilanzierungssystem für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen und in der Konsequenz auch für die Wasserstofftransportnetzbetreiber aber kosten- und erlösneutral.

- 41 Tenorziffer 1 Satz 7 regelt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen jegliche Daten und Informationen in der jeweils notwendigen Granularität zur Verfügung stellen müssen, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Regelung ist notwendig, da nicht alle Informationen originär beim Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen vorliegen, er diese aber benötigt, um seinen Aufgaben im erforderlichen Umfang nachzukommen und damit die Funktionalität des festgelegten Bilanzierungssystems sicherzustellen. So kann der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche beispielsweise den Helper-Causus Mechanismus gemäß Tenorziffer 5 nicht festlegungskonform umsetzen, wenn ihm die verbindlichen Grenzwerte der Flexibilitätszonen gemäß Tenorziffer 3 nicht rechtzeitig übermittelt werden. Ebenso ist der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche auf Informationen seitens der Wasserstofftransportnetzbetreiber angewiesen, um Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit. b) einzusetzen.

- 42 Die Einführung eines umfangreichen Umlagesystems für den Wasserstoffmarkt analog der Bilanzierungsumlagen nach der Festlegung GaBi Gas 2.0 (Az. BK7-14-020) hält die Beschlusskammer dagegen nicht für notwendig. Das entsprechend der vorliegenden Festlegung zu implementierende Bilanzierungsmodell nimmt die Bilanzkreisverantwortlichen über den Helper-Causer Mechanismus und die sich daraus ergebenden finanziellen Anreize stärker in die Verantwortung, als dies im Erdgasbereich der Fall ist. Gleichzeitig sind keine Regelenergie-Produkte vorgesehen, bei denen Vorhalteleistungen zu bezahlen und Kosten entsprechend auf die Bilanzkreisverantwortlichen umzulegen sind. Auch ist kein Liquiditätspuffer vorgesehen. Dennoch ist sicherzustellen, dass dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen aus den Bilanzierungstätigkeiten keine Gewinne oder Verluste entstehen. Das wird in Tenorziffer 1 Satz 8 explizit festgelegt. Insofern wird damit auch klargestellt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche mit den Tätigkeiten, die er aufgrund der gegenständlichen Festlegung oder der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-015) wahrnimmt, keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Dies gilt gemäß Tenorziffer 1 Satz 9 insbesondere für Zahlungen oder Einnahmen eines Bonus bzw. einer Pönale an Helper bzw. Causer, Kosten für Regelenergie und sonstige Kosten oder Einnahmen im Zusammenhang mit Bilanzierungstätigkeiten, die als all jene Tätigkeiten angesehen werden, die der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche durchführt, um den in dieser Festlegung geregelten Verpflichtungen nachzukommen. Die Festlegung der finanziellen Neutralität des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen stellt im Übrigen keine inhaltliche Abweichung zum Marktgebietsverantwortlichen im Erdgasystem dar. Die explizite Regelung ist hier aber notwendig, da es im Wasserstoffbereich, anders als im Erdgasbereich mit dem Netzkodex Gasbilanzierung (VO (EU) Nr. 312/2014), an einer diesbezüglichen europarechtlichen Regelung mangelt. In zwei Stellungnahmen (FNB Gas, THE) wurde ebenfalls angeregt eine diesbezügliche Klarstellung in die Festlegung aufzunehmen.
- 43 Neben der grundsätzlichen Festlegung der Kosten- und Erlösneutralität regelt Tenorziffer 1 Satz 10 lit. a) bis c), welche Posten der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche auf die Bilanzkreisverantwortlichen umzulegen hat. Insbesondere sind dies Kosten und Erlöse für Regelenergieeinsätze gemäß Tenorziffer 4 lit. a) sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Helper-Causer Mechanismus nach Tenorziffer 5. Dabei legt Satz 2 in Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) jeweils fest, dass die Umlage der Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen nur dann gilt, wenn diese Kosten und Erlöse nach Einschätzung der Beschlusskammer nach den geltenden Vorschriften auf effiziente Weise angefallen sind. Ein wesentliches Kriterium für die Bewertung der Kosteneffizienz ist dabei die Frage, in welchem Maße der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die bei der Durchführung des Regelenergieeinsatzes angefallenen Kosten auf zumutbare Weise hätte mindern können. Dabei sind insbesondere die Informationen, Zeit und Instrumente zu berücksichtigen, die dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Durchführung des Regelenergieeinsatzes zur Verfügung standen. Satz 3 in Tenorziffer 1 lit. b) und lit. c) regelt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche nachweisen muss,

dass die Kosten, welche auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden sollen, auf effiziente Weise angefallen sind. Dementsprechend hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche der Beschlusskammer für ihre Bewertung zur Effizienz auf Aufforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und in angemessener Form, beispielsweise durch zusätzliche Erläuterungen, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Mit diesen Regelungen wird also ein Kontrollmechanismus implementiert, der sicherstellen soll, dass lediglich effizient entstandene Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden können und von der Kosten- und Erlösneutralität des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen umfasst sind.

- 44 Tenorziffer 1 lit. d) Satz 1 regelt die Umlage von Kosten und Erlösen des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen aus der Bilanzierungstätigkeit, die im Gegensatz zu den Kosten und Erlösen nach Tenorziffer 1 lit. a) bis c) nicht verursachungsgerecht auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden können. Hierbei kann es sich insbesondere um Kosten und Erlöse aus Regelenergiegeschäften nach Tenorziffer 4 lit. b) handeln. Regelenergieeinsätze nach Tenorziffer 4 lit. b) dienen dazu, kurzfristige Schwankungen in den Wasserstoffnetzen auszugleichen und haben keinen unmittelbaren Bezug zum bilanziellen Gesamtnetzstatus und dem Helper-Causer Mechanismus. Die dabei entstehenden Kosten und Erlöse können daher nicht ohne Weiteres einzelnen Bilanzkreisen zugerechnet werden. Dies kann auch auf andere Kostenpositionen zutreffen. Beispielhaft wurden hierfür in einer Stellungnahme (THE) auch potenzielle Zahlungsausfälle einzelner Bilanzkreisverantwortlicher oder Finanzierungskosten genannt. Tenorziffer 1 lit. d) Satz 1 regelt, dass solche Kosten und Erlöse bundesweit auf alle Wasserstoffnetze umzulegen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass Einzelnen nicht zurechenbare Kosten und Erlöse diskriminierungsfrei auf alle Netznutzer im Wasserstoff-Marktgebiet umgelegt werden. Gleichzeitig wird auch dem Prinzip der Kosten- und Erlösneutralität des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen Rechnung getragen.
- 45 Tenorziffer 1 lit. d) Satz 2 regelt zudem, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche jährlich die planerischen sonstigen Kosten und Erlöse für das Folgejahr, die tatsächlichen sonstigen Kosten und Erlöse für das jeweilige Jahr sowie den umzulegenden Betrag in €/kWh/h/a zu veröffentlichen hat. Der Veröffentlichung ist eine Begründung für deren Herleitung beizufügen, die die Marktteilnehmer in die Lage versetzen soll, die planerischen Kosten und Erlöse nachzuvollziehen. Die Umlagehöhe ergibt sich demnach durch das Dividieren der planmäßig umzulegenden Kosten / Erlöse durch die Summe der voraussichtlich gebuchten Ausspeisekapazität im jeweils relevanten Jahr. Die Veröffentlichung der Plan- und Ist-Werte sowie der Umlage ist damit aus Transparenzgründen zwingend notwendig. Von der Regelung weiterer Details der Berechnung der Umlage sieht die Beschlusskammer in der gegenständlichen Festlegung ab. Die näheren Modalitäten sind gemäß Satz 3 in der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff gemäß § 28n Abs. 1 EnWG zu regeln. Alternativ kann die Detailausgestaltung auch in einer Festlegung erfolgen. Die Beschluss-

kammer geht allerdings aktuell davon aus, dass die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff geeignet ist, die Details zu der Umlage unter Einbeziehung aller relevanten Marktrollen und der Bundesnetzagentur und Beachtung der netzentgeltseitigen Vorgaben beispielsweise zu den Zeitpunkten der Veröffentlichung der jeweiligen Preisblätter zu treffen, damit diese zum 01.01.2028 erhoben werden kann.

- 46 Mit den Regelungen in den Sätzen 4 und 5 wird im Gleichklang zu den Vorgaben in den lit. b) und c) ein Kontrollmechanismus implementiert, der ebenfalls sicherstellen soll, dass lediglich effizient entstandene Kosten auf die Netznutzer umgelegt werden können und von der Kosten- und Erlösneutralität des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen umfasst sind.

Schließlich regelt Tenorziffer 1 lit. e), dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Summe der Ein- und Auszahlungen gemäß Tenorziffer 1 Satz 10 lit. a) bis d) mindestens mit derselben Häufigkeit, mit der die jeweiligen Entgelte den Bilanzkreisverantwortlichen bzw. den Netznutzern in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch einmal pro Monat, zu veröffentlichen hat. Dies stellt die notwendige Transparenz sicher und ermöglicht den Marktteilnehmern eine gewisse Kontrollfunktion, indem die veröffentlichten Werte auf ihre Plausibilität überprüft werden können.

3.4.2.1 Tenorziffer 2

- 47 Tenorziffer 2 gibt die Grundsätze vor, nach denen die Wasserstoffnetzbetreiber und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Bilanzierung durchzuführen haben.
- 48 Hierzu wird in Tenorziffer 2 lit. a) Satz 1 festgelegt, dass für den Nachweis der Erfassung der gesamten ein- und ausgespeisten Wasserstoffmengen in dem Wasserstoff-Marktgebiet sämtliche von den Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen transportierten und gehandelten Mengen vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Bilanzkreisen zu bilanzieren sind. Nur so kann festgestellt werden, ob das Wasserstoff-Marktgebiet mengentechnisch ausgeglichen ist oder falls nicht Maßnahmen des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen erforderlich werden. Infolge des in den Wasserstoffnetzen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flexibilitätspotentials zur Aufnahme von Differenzmengen werden gemäß Satz 2 keine Toleranzen auf die Differenzmengen gewährt. Aus diesem Grund wird ebenso zu Gunsten einer kontinuierlichen Bilanzierung auf die Festlegung einer zeitlich definierten Bilanzierungsperiode verzichtet (s. hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zu Tenorziffer 2 lit. d)). Die Beschlusskammer hat entgegen der letzten Konsultation auf die Gewährung von Toleranzen im Hinblick auf die Bewertung der in einem Bilanzkreis aufgelaufenen Differenzmengen vorliegend verzichtet. Die Streichung ermöglicht die Vereinfachung der Bewertungssystematik der jeweiligen Bilanzkreisschiefstände zum entsprechenden bilanziellen Gesamtnetzstatus und damit auch eine stringenter Anwendung des Helper-Causser-Mechanismus (s. Tenorziffer 5). Gleichfalls ist davon auszugehen, dass der für eine

Gewährung für eine Toleranz in Anspruch zu nehmende Flexibilitätsanteil eines Wasserstoffnetzes nunmehr zu einer entsprechenden Erweiterung der sog. „Grünen Zone“ (vgl. Tenorziffer 3 lit. d)) führt, in der keine Ausgleichsmaßnahmen seitens der Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmen sind. Insoweit ergibt sich nach Auffassung der Beschlusskammer für den Bilanzkreisverantwortlichen durch die Erweiterung der Grünen Zone eine adäquate Kompensation der weggefallenen Toleranzgrenze, die im Ergebnis wirkungsgleich ausfällt. Die vorgenommene Grundsystematik der Bilanzierung wurde von der Mehrheit der Stellungnehmenden (BDEW, DIHK, DWV, EFET, EEX, EnBW, SEFE, Statkraft, Uniper, VCI, VKU, Uniper) ausdrücklich begrüßt.

- 49 In Tenorziffer 2 lit. b) werden für die verschiedenen Ein- und Ausspeisepunkte in Wasserstoffnetzen die jeweiligen Maßgaben festgelegt, nach denen die entsprechenden Mengen (im Sinne von Energiemengen) in den Bilanzkreisen zuzuordnen sind. Hierbei sind für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte die in den Tenorziffer 2 lit. b) aa) und bb) aufgeführten Allokationsprinzipien anzuwenden. Im Einzelnen:
- 50 Nach Tenorziffer 2 lit. b) aa) ist die Berücksichtigung von nominierten Mengen in den Bilanzkreisen nach dem Prinzip „allokiert wie nominiert“ für die Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten (i), für Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte (ii), für Ein- und Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeicheranlagen (iii) sowie zu Einspeisepunkten aus Wasserstoffterminals vorzunehmen. Demgegenüber sind gemäß Tenorziffer 2 lit. b) bb) Satz 1 gemessene Werte für Entnahmestellen zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen („allokiert wie gemessen“) als bilanzkreisrelevant zu berücksichtigen.
- 51 Die Beschlusskammer hat mit der Differenzierung der Allokationsregeln die aus dem Gasbereich bewährte Praxis auch für den Wasserstoffbereich übernommen. Für die Bilanzierung sind demnach nominierte oder gemessene Werte zu berücksichtigen. Sofern Ein- und Ausspeisepunkte durch die Wasserstoffnetzbetreiber auf der Basis von Nominierungen der Transportkunden gesteuert werden, gilt der Grundsatz „allokiert wie nominiert“. Für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sind gemessene Werte („Ist-Entnahmen“) in die Bilanz einzustellen. Die Beschlusskammer ist bei der Zuordnung der Ein- und Ausspeisepunkte zu den Allokationsregeln nunmehr den Anregungen einer Vielzahl von Stellungnehmenden (BDEW, Creos, DWV, EnBW, INES, SEFE, Statkraft, RWE, Uniper) gefolgt, wonach Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen nicht für die Regel „allokiert wie nominiert“ vorzusehen, sondern diese vielmehr auch dem Prinzip „allokiert wie gemessen“ zuzuordnen seien. Sie teilt die Einschätzung der Stellungnehmenden, dass durch diese Zuordnung die möglichen Flexibilitätspotentiale bei Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsanlagen, wie z.B. Elektrolyseuren, im Saldierungszeitraum genutzt werden können. Da potentielle Laständerungen direkt bilanzkreiswirksam werden, können damit auch gleichzeitig positive Effekte auf die Netzstabilität insgesamt bewirkt werden. Gleichfalls stimmt die Beschlusskammer der Einschätzung der Stellungnehmenden zu, dass mindestens für

den Hochlauf des Wasserstoffmarktes zunächst davon auszugehen ist, dass lediglich nur ein Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortlicher an den jeweiligen Einspeisepunkten aktiv sein wird, sodass weitergehende Überlegungen zu möglichen Aufteilungsverfahren für eine Mehrfachnutzung der Einspeisepunkte zunächst nicht vorgenommen werden müssen. Eine Mehrfachnutzung ist nach Auffassung der Beschlusskammer bei den anderen der Allokationsregel „allokiert wie nominiert“ zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten aber eher als Regel denn als Ausnahme zu vermuten, so dass die Beschlusskammer der Forderung von vereinzelt Stellungnehmenden (Air Produkt, Creos, EFET) möglichst viele Ein- und Ausspeisepunkte der Allokationsregel „allokiert wie gemessen“ zu unterwerfen, nicht nachgekommen ist. Zwar kann sie das vorgebrachte Argument nachvollziehen, dass ein für Nominierungen notwendigerweise hinreichend dimensioniertes kontinuierliches Ausgleichskonto (Operational Balancing Account, OBA) gleichfalls einen gewissen Anteil an Netzflexibilität beansprucht, gleichwohl sprechen nach ihrer Einschätzung die bei diesen Ein- und Ausspeisepunkten vorhandenen multiplen Nutzerstrukturen und die verstetigten Ein- und Ausspeisungen, z.B. bei Wasserstoffspeicheranlagen, gegen die bilanzkreisrelevante Berücksichtigung der Ist-Entnahmen. Diese Einschätzung wird auch von einzelnen Stellungnahmen ausdrücklich gestützt (BDEW, EWE Gasspeicher, INES, RWE, Uniper, VKU).

- 52 Darüber hinaus ist in Tenorziffer 2 lit. b) bb) Satz 2 geregelt, dass, sofern die gemessenen Werte als bilanzkreisrelevant zu betrachten sind, diese viertelstündlich zu erheben und dem Wasserstoffmarktgebietsverantwortlichen zur Zuordnung zum entsprechenden Bilanzkreis unverzüglich zu übermitteln sind. Für die Anwendung des Allokationsprinzips „allokiert wie gemessen“ erfolgt die Messwerterhebung durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) oder ein gleichwertiges Messverfahren, bei welchem der gemessene Wert die Mengenermittlung der vorangegangenen Viertelstunde angibt (Tenorziffer 2 lit. b) bb) Satz 3). Eine viertelstündliche Erhebung ermöglicht es hierbei den Bilanzkreisverantwortlichen im Hinblick auf die stündlich vorzunehmende Bilanzkreissaldierung (s. Tenorziffer 2 lit d)) und die damit einhergehende Bewertung des Bilanzkreisstandes, noch die entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen, die eine Ausgeglichenheit des zu bewertenden Bilanzkreissaldos in der jeweiligen Stunde gewährleisten können. Längere Messintervalle hätten diese Ausgleichsmöglichkeit der Bilanzkreisverantwortlichen, auch im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehende Netzflexibilität, in nicht sachgerechter Weise eingeschränkt. Kürzere Messintervalle hätten gegenüber der viertelstündlichen Messwerterhebung im Ergebnis keinen bedeutenden inhaltlichen Mehrwert für den Bilanzkreisverantwortlichen bewirkt, da der nach der Übermittlung beim Bilanzkreisverantwortlichen einsetzende lineare Prozess der Bewertung, Entscheidung und der ggf. vorzunehmende Einleitung von Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der eintretenden Wirkung, einen Mindestzeitraum erfordern, der mit einem viertelstündigen Messrhythmus sachgerecht und zielorientiert abgedeckt ist. Dies wird auch von einer Vielzahl der Stellungnehmenden ausdrücklich geteilt (bp, Creos, EFET, EnBW, FNB Gas,

RWE, Statkraft, VNG). Einer weitergehenden Verkürzung der Messintervalle bis hin zu einer Realtime-Übermittlung, wie vereinzelte Stellungnehmende (EEX, HNE) gefordert haben, bedarf es insofern auch nicht.

- 53 Entgegen einzelner Stellungnahmen (BDEW, Energienetze Bayern, E.ON, VKU) sieht die Beschlusskammer insbesondere für den anstehenden Hochlauf des Wasserstoffmarktes kein Erfordernis, alternative Allokationsverfahren an Entnahmestellen zu Letztverbrauchern vorzusehen. Sie kann nicht erkennen, wie ein alternatives Allokationsverfahren, wie z.B. das im Gasbereich derzeit eingesetzte Standardlastprofilverfahren, die für den Wasserstoffbereich notwendigen Informationsintervalle in einem qualitätsadäquaten Maß zur Verfügung stellen könnte. Für die Phase des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes erkennt die Beschlusskammer derzeit gleichfalls nicht, dass Wasserstoff auch im Haushaltskundenbereich zum Einsatz kommen wird und sieht insofern in der Nichtberücksichtigung alternativer Allokationsprinzipien auch kein unmittelbares Hemmnis für die Bedarfseinschätzung einer kommunalen Wärmeplanung der Netzbetreiber gegeben, wie die o.g. Stellungnahmen anführen.
- 54 Auch wenn nach Ansicht der Beschlusskammer mit z.B. intelligenten Messsystemen ein zur RLM-Messung gleichwertiges Messverfahren für Haushaltskunden zur Verfügung stünde, dass zukünftig auch für geringere Verbrauchsentnahmen zu angemessenen Kosten für diese Verbrauchsgruppen eingesetzt werden könnte, schließt sie mittel- und langfristig einen Bedarf für weitere Allokationsverfahren mit ihrer vorliegenden Entscheidung nicht grundsätzlich aus. Sofern sich im Rahmen der Evaluation des Bilanzierungssystems Wasserstoff gemäß Tenorziffer 9 lit. a) ein auf Haushaltskunden erweitertes Einsatzgebiet von Wasserstoff abzeichnet, können auch geeignete alternative Allokationsverfahren zur Diskussion gestellt werden und bei einer möglichen Überarbeitung dieser Festlegung in Betracht gezogen werden, sofern diese den notwendigen inhaltlichen Anforderungen entsprechen.
- 55 Tenorziffer 2 lit. c) Satz 1 und 2 verpflichten die Bilanzkreisverantwortlichen ihre Bilanzkreise jederzeit möglichst ausgeglichen zu halten und zur Vermeidung von prognostizierbaren Abweichungen sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen anzuwenden. Die Regelung zielt darauf ab, die Bilanzkreisverantwortlichen grundsätzlich zu einer effektiven Bilanzkreisbewirtschaftung zu verpflichten, so dass der für den Ausgleich von eventuell in den Bilanzkreisen auftretenden Fehlmengen in den Wasserstoffnetzen zur Verfügung stehende Flexibilitätsrahmen nur in einem möglichst geringen Umfang in Anspruch genommen wird bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen so gering wie möglich gehalten werden. Dass nach dem Anreizsystem gemäß Tenorziffer 5 dieser Festlegung Fehlmengen einzelner Bilanzkreise auch einen die Netzstabilität stützenden Charakter aufweisen können und die Bilanzkreisverantwortlichen dementsprechend als sog. „Helper“ im Anreizsystem einzustufen sind, schränkt die grundlegende Verpflichtung zu Ausgeglichenheit des Bilanzkreises nicht ein (Tenorziffer 2 lit. c)

Satz 3). Denn nur aus der prinzipiellen Anforderung, dass zu jeder Zeit Abweichungen im Bilanzkreis möglichst zu vermeiden sind, geht hervor, dass die generelle Zielsetzung der Bilanzkreisbewirtschaftung in der Ausgeglichenheit von Ein- und Ausspeisungen besteht, unabhängig davon, ob die gegebenenfalls im Bilanzkreis entstandenen Fehlmengen im Hinblick auf die Netzstabilität im Anreizsystem nun als verursachend (sog. „Causer“) oder stützend als „Helper“ bewertet werden und die entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen finanziell zur einer Rückkehr zu einem ausgeglichenen Bilanzkreis angereizt werden.

- 56 Tenorziffer 2 lit. d) Satz 1 sieht vor, dass bei der kontinuierlichen Bilanzierung die Ein- und Ausspeismengen anhand von vorläufigen, d.h. nicht um fehlende, fehlerhafte oder um den Brennwert bereinigte Messwerte den Bilanzkreisen zugeordnet werden. Gemäß Tenorziffer 2 lit. d) Satz 2 saldiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die durch den Wasserstoffein- bzw. -ausspeisenetzbetreiber vorläufig ermittelten und zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen in dem Bilanzkreis und teilt die Mengendifferenz der vorangegangenen Viertelstunde dieser vorläufig ermittelten und zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich, mindestens jedoch alle 15 Minuten mit (Bilanzkreisstatus). Der Abgleich der in einem Bilanzkreis aufgetretenen Differenzmengen mit dem jeweiligen bilanziellen Gesamtnetzstatus (s. Tenorziffer 3) und die damit einhergehende Bewertung der Differenzmengen im Anreizsystem (s. Tenorziffer 5) beträgt gemäß Tenorziffer 2 lit. d) Satz 3 eine Stunde (Bilanzkreissaldo).
- 57 Die Regelungen tragen der im Wasserstoffbereich nur begrenzt zur Verfügung stehenden Netzflexibilität Rechnung. Eine fortlaufende Bilanzierung mit den viertelstündlichen Erhebungs- und den stündlichen Bewertungsintervallen ermöglicht ein sehr kurzfristiges Gegensteuern der Bilanzkreisverantwortlichen bei eventuell auftretenden Schiefständen der Ein- und Ausspeisemengen. Im Zusammenspiel mit dem Helper-Causer Mechanismus ermöglichen die kurzen Bewertungsintervalle zudem, dass die Bilanzkreisverantwortlichen mit ihrer Verantwortlichkeit für die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises gleichfalls kurzfristig in die Lage versetzt werden mit ihrem Bilanzkreismanagement auch netz- bzw. systemdienlich zu agieren. Dies kann zudem nur erreicht werden, sofern für die Berücksichtigung der Ein- und Ausspeisemengen in den Bilanzkreisen vorläufige Messwerte berücksichtigt werden. Eine Heranziehung von endgültig zugeordneten Werten nach Tenorziffer 2 lit. g) hätte eine vollständige Bereinigung von fehlenden oder fehlerhaften Messwerten vorausgesetzt, welche in einem abrechnungsfähigen Umfang nicht in dem für die Netzstabilität notwendigen sehr kurzen Zeitraum von den Beteiligten zu leisten wäre. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine eventuell auch durchzuführende Brennwertkorrektur, welche von den Netzbetreibern mit Blick auf den Erdgassektor üblicherweise erst nach Ablauf des Monats der Messwelterhebung durchgeführt wird.
- 58 Die Beschlusskammer sieht sich durch die Mehrheit von Stellungnehmenden (BDEW, DIHK, DWV, EEX, EnBW, Evonik, RWE, SEFE, THE, Uniper, VCI, VKU, VNG) in dieser grundsätzlichen

Ausrichtung der Systematik auf die Bilanzkreisverantwortlichen bestätigt, welches in Kombination mit den kurzfristigen Reaktionsintervallen gegenüber der Einführung einer zeitlich abgegrenzten Bilanzierungsperiode mit einer Bilanzkreisabrechnung am Ende eines Tages deutliche Vorteile, wie einen verminderten Einsatz von Regelernergie, mit sich bringt. Die Beschlusskammer hat die Anregungen einzelner Stellungnahmen (BDEW, E.ON, RWE) berücksichtigt, die verschiedenen Übermittlungs- und Bewertungszyklen (Bilanzkreisstatus, -saldo) explizit zu definieren. Gleichfalls hat die Beschlusskammer in dieser Tenorziffer konkretisiert, dass die Salden immer sämtliche bilanzkreisrelevanten Mengen ausweisen müssen, d.h. neben den Messwerten auch die für die Zeiteinheit abgegebenen Nominierungen und Mengenanmeldungen zu enthalten haben. Weitergehender Erläuterungen für die operative Umsetzung, wie vereinzelt in dem Branchendialog angeregt, bedarf es nach Ansicht der Beschlusskammer in dieser Festlegung nicht. Dies gilt beispielweise auch für die Art der Bereitstellung der Saldeninformationen an die Bilanzkreisverantwortlichen, so z.B., ob diese für Messwerte und Nominierungen getrennt oder zusammengefasst durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen darzustellen sind. Derartige Fragestellungen können ohne Weiteres durch die Marktbeteiligten z.B. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff abgestimmt werden.

- 59 Tenorziffer 2 lit. e) Satz 1 regelt, dass die Wasserstoffein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber durch ein geeignetes automatisiertes Verfahren offenkundig fehlerhafte Messwerte zu ermitteln haben und dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen geeignete alternative Messwerte mitteilen. Mit dieser gegenüber der zweiten Konsultation neu aufgenommenen Regelung kommt die Beschlusskammer der Forderung einiger Stellungnehmenden (DWV, EFET, EnBW, FNB Gas, Uniper) nach, die Möglichkeit einer kurzfristigen bilanzkreiswirksamen Datenkorrektur vorzusehen. Die Beschlusskammer hält die vorgebrachten Argumente, dass fehlende, gestörte oder offensichtlich unplausible Messwerte zu einer nachhaltigen Verzerrung des Bilanzkreisstatus bzw. des Bilanzkreissaldos führen können, für nachvollziehbar. Dieser Umstand kann durch eine automatisierte Prüfung und automatisierte Bildung alternativer vorläufiger Messwerte durch die Wasserstoffnetzbetreiber verhindert werden. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält durch die für die entsprechende Zeiteinheit mitgeteilten alternativen vorläufigen Messwerte eine realistischere Einschätzung seiner tatsächlichen bilanziellen Situation. Dass infolge der kurzen Bilanzierungsintervalle (s. Tenorziffer 2 lit. d)) und der Berücksichtigung von vorläufigen Ein- und Ausspeisemengen für die Saldierung der Bilanzkreise (s. ebenda) bereits Datenfehler der Messung die festgestellten Salden der jeweiligen Bilanzkreise in einem gewissen Umfang beeinträchtigen, ist sachlogisch, gleichwohl können aber grob fehlerhafte Messwerte zu realitätsfernen Einschätzungen der bilanziellen Situation sowie des bilanziellen Gesamtnetzstatus führen, die es im Interesse der Marktbeteiligten im Rahmen der Möglichkeiten zu verhindern gilt. Die Beschlusskammer sieht in einer automatisierten Fehlerbereinigung durch die Wasserstoffnetzbetreiber, die im Wesentlichen in der Funktion des

Messstellenbetreibers für die Erfassung und insgesamt für die Weiterleitung der Messwerte verantwortlich sind, ein geeignetes Mittel, um die negativen Auswirkungen dieser grob fehlerhaften Werte in einem angemessenen Umfang zu reduzieren. Dass die Datenintegrität der in den Bilanzkreis eingehenden Messwerte durch die Gewährung dieser kurzfristigen Korrekturmöglichkeit in der entsprechenden Saldierungsperiode in einem gewissen Maß eingeschränkt wird, ist der Beschlusskammer durchaus bewusst. Gleichwohl schätzt sie den Nutzen einer kurzfristigen Prüfungs- und Korrekturmöglichkeit von Messwerten gegenüber den zu erwartenden negativen Auswirkungen, welche aus den ansonsten unter falschen Voraussetzungen für die Bilanzkreisbewirtschaftung und die Einschätzung des Netzzustands getätigten Entscheidungen herrühren, für alle Marktteilnehmer deutlich höher ein.

- 60 Mit der Regelung in Tenorziffer 2 lit. e) Satz 1 beabsichtigt die Beschlusskammer aber lediglich die entsprechenden Grundanforderungen für eine kurzfristige Korrekturmöglichkeit vorzugeben. Sie geht davon aus, dass die hierfür notwendigen weiteren Detailausprägungen durch die Marktbeteiligten selbst, z.B. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff, vorgenommen werden können und nicht einer Ausgestaltung in dieser Festlegung bedürfen. Die Ausarbeitung von beispielsweise einheitlichen Vorgaben und Prozessen bezüglich der Verifizierung von potentiell signifikant fehlerhaften Messwerten, die auch die Klärung von uneindeutigen Fehlerkonstellationen einschließen, kann hinsichtlich der operativen Umsetzbarkeit zielorientierter zwischen den Marktbeteiligten selbst erfolgen und auch abgestimmt werden. Dies kann z.B. Fragestellungen berühren, ob eher kommunikative Maßnahmen, wie ein gezieltes Nachfragen beim Anschlussnehmer bzw. -nutzer oder technische Maßnahmen, wie eine eindeutige Konfiguration der Messwertkennzeichnung für die Vorlage von gleichgelagerten Störungsfällen, für eine Prüfung zweckdienlicher verwendet werden können. Darüber hinaus erscheint der Beschlusskammer eine einheitliche Anwendung von Grenzwerten für die Höhe von Messwertabweichungen von einem viertelstündlichen Messwertintervall zum nächsten, im Hinblick auf die Bewertung der Plausibilität einer Abweichung, zielführend.
- 61 Eine Korrekturmöglichkeit der fehlerhaften Messwerte durch anderweitige vorläufige Werte ist hierbei gemäß Tenorziffer 2 lit. e) Satz 2 nur innerhalb der laufenden Saldierungsperiode der Bilanzkreise, in dem der fehlerhafte Messwert festgestellt wurde, zulässig. Dies bedeutet, dass eine Feststellung, Verifizierung, Bildung eines alternativen Messwerts und die Vornahme der Korrektur der Werte im jeweiligen Bilanzkreis nur innerhalb der einstündigen Saldierungsperiode vorgenommen werden kann, so dass der am Ende der einstündigen Saldierungsperiode festzustellende Bilanzkreissaldo abschließend alle geänderten Messwerte enthält. Da der Bilanzkreissaldo die Grundlage für die Bewertung der Bilanzkreise und des bilanziellen Gesamtnetzstatus darstellt, und eine nachträgliche Änderung dieses Saldos außer im Rahmen der Feststellung der endgültigen Messwerte (Tenorziffer 2 lit. g)) nicht vorzunehmen ist, scheidet eine saldierungsperioden-

überschreitende Möglichkeit der Korrektur der vorläufigen Messwerte von vorne herein aus. Dieses zeitliche Erfordernis verdeutlicht gleichzeitig, dass für den Korrekturmechanismus nur ein automatisiertes Verfahren in Betracht zu ziehen ist, welches für die Wasserstoffnetzbetreiber nach Ansicht der Beschlusskammer mit einem angemessenen Aufwand, der im Hinblick auf das zu erreichende Ziel als sachgerecht anzusehen ist, etabliert werden kann.

- 62 Um neben der eingeräumten Korrekturmöglichkeit auch generell eine anhaltend hohe Datenqualität im Rahmen der Erhebung und des Austauschs von Messwerten zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer in Tenorziffer 2 lit. f) Satz 1 ebenfalls eine neue Regelung aufgenommen, die es dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen ermöglicht, für diesen Zweck ein entsprechendes Anreizsystem zu etablieren. Dessen Zielsetzung besteht darin, unter Zuhilfenahme geeigneter Grenzwerte signifikante Abweichungen gegenüber der durchschnittlich zu verzeichnenden Fehlerrate bei der Messwerterhebung und -übermittlung von Wasserstoffnetzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern zu ermitteln, zu bewerten und damit die Erhebungs- und Übermittlungsqualität durch ein Anreizsystem gegenüber denen mit unterdurchschnittlicher Übermittlungs- und Qualitätsleistung zu verbessern. Eine für diesen Zweck geeignete Methodik ist gemäß Tenorziffer 2 lit. f) Satz 2 durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen unter Mitwirkung der Marktbeteiligten, z.B. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff, zu erarbeiten. Das schließt die für die Bewertung der Übermittlungsqualität heranzuziehenden Grenzwerte genauso mit ein wie die Ausgestaltung einer finanziellen Bonus-Malus-Regelung für die Bemessung der zu erzielenden Anreizwirkung.
- 63 Erfahrungen aus dem Erdgasbereich haben der Beschlusskammer gezeigt, dass es bei einer vorhandenen Möglichkeit zu Datenkorrektur den Marktbeteiligten vielfach an einem Anreiz mangelt, auch die Daten- und Übermittlungsqualität von Werten insgesamt zu steigern. Entsprechende Bemühungen erfolgen in der Regel erst nachdem die Marktbeteiligten durch geeignete Methoden dazu angeregt werden. Insoweit hält die Beschlusskammer unter Berücksichtigung der unter Tenorziffer 2 lit. e) nunmehr eingeräumten Datenkorrekturmöglichkeit, die Etablierung eines Anreizsystems zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualität für sachgerecht und geboten. Sie greift damit auch die Forderung einzelner Stellungnehmenden (Statkraft, THE) auf, die die Implementierung einer Qualitätssicherung bei der Datenübertragung, insbesondere im Hinblick auf fehlende und fehlerhafte Daten, angeregt haben. Die Erfahrungen aus dem Erdgasbereich haben darüber hinaus auch gezeigt, dass eine Anreizwirkung zur Verbesserung der Datenqualität durch die Vornahme entsprechender organisatorischer, technischer oder sonstiger Maßnahmen von den zuständigen Messstellenbetreibern insbesondere dann erzielt werden kann, wenn ein ausreichender finanzieller Anreiz hierzu gegeben ist. Bei Ausgestaltung der in dieser Tenorziffer hierfür vorgesehene finanziellen Bonus-Malus-Regelung ist daher zu beachten, dass dieser Wirkzusammenhang im Rahmen der operativen Ausgestaltung gegeben ist. Dies gilt es insbesondere

an dieser Stelle zu betonen, da im Wasserstoffbereich an die Datenübermittlung deutlich gesteigerte Anforderungen gestellt werden, als dies z.B. derzeit im Erdgasbereich der Fall ist.

- 64 Tenorziffer 2 lit. g) enthält die Regelungen über die endgültig dem Bilanzkreis zuzuordnenden Mengen. Diese umfassen sowohl die um fehlende oder fehlerhafte Messwerte bereinigte Mengen als auch, sofern erforderlich, die für die Abrechnung verwendeten Brennwert korrigierte Mengen (Tenorziffer 2 lit. g) Satz 1). Die Beschlusskammer hat hierbei die Anregung eines Stellungnehmenden (DVGW) aufgegriffen, die Vorgaben zu den endgültig zu erfassenden Mengen in einer Tenorziffer zusammenzufassen. Da endgültige bzw. abrechnungsfähige Mengen auch immer einer Brennwertkorrektur unterliegen können, erscheint die angeregte inhaltliche Zusammenfassung der Sachverhalte in einer Tenorziffer zielführend und in ihrer Aussage prägnanter. Ob und inwieweit eine Brennwertkorrektur überhaupt durchgeführt werden muss, kann im Rahmen dieser Festlegung dahinstehen. Auch obliegt es nicht der Beschlusskammer die Qualität von Wasserstoff festzulegen oder zu bestimmen, dass eine Brennwertkorrektur generell nicht notwendig wäre, wie einige Stellungnehmenden (HNE, RefLau) vortragen. Insofern bedarf es auch weiterhin mindestens der grundsätzlichen Berücksichtigungsmöglichkeit einer Brennwertkorrektur für die Betrachtung der endgültig zu bilanzierenden Mengen.
- 65 Neben der Berücksichtigung der für die kontinuierliche Bilanzierung gemäß Tenorziffer 2 lit. d) relevanten vorläufigen Mengen bedarf es zur Feststellung der endgültigen in der Bilanz enthaltenen Ein- und Ausspeisungen auch der Zuordnung der endgültigen Mengen in die Bilanzkreise durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Die Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber von Wasserstoff haben hierfür gemäß Tenorziffer 2 lit. g) Satz 2 die Ermittlung und die Weitergabe der endgültig zuzuordnenden Mengen an den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens zum zehnten Werktag des auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats vorzunehmen. Gemäß Tenorziffer 2 lit. g) Satz 3 saldiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die durch den Wasserstoffein- bzw. -ausspeisenetzbetreiber ermittelten endgültig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen nachfolgend unverzüglich den Saldo der endgültig zugeordneten Mengen auf täglicher Basis mit.
- 66 Die Beschlusskammer hat im Grundsatz die aus dem Erdgasbereich bewährte marktrollenspezifische Prozessabfolge für die Berücksichtigung der abrechnungsfähigen Mengen übernommen. Sie hat in Bezug auf die Ermittlungs- und Übersendungsfrist die Anregungen einiger Stellungnehmenden (E.ON, Evonik, FNB Gas, THE, VCI) aufgegriffen und diese weitergehend konkretisiert. Mit der nunmehr vorgesehenen Frist, dass bis spätestens zum zehnten Werktag des auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats die Ermittlung und Übermittlung der endgültigen Messwerte zu erfolgen hat, kommt die Beschlusskammer zudem dem konkreten Vorschlag einiger Stellungnehmenden (E.ON, FNB Gas, THE) nach, welchen sie für angemessen und zielführend als Vorgabe für die operative Umsetzung hält.

- 67 Da die vorzunehmende fortlaufende Saldierung der Bilanzkreise anhand vorläufiger Messwerte erfolgt (s. Tenorziffer 2 lit. a) und d)), bedarf es nach Feststellung der endgültigen Messwerte (Tenorziffer 2 lit. g)) eines Ausgleichs der sich zwischen diesen beiden Messwerten ergebenden Differenzmengen. Hierzu hat die Beschlusskammer unter der Tenorziffer 2 lit. h) die Anwendung eines entsprechenden Ausgleichsmechanismus vorgesehen. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche hat gemäß Tenorziffer 2 lit. h) Satz 2 durch eine geeignete Methodik sicherzustellen, dass eine sach- und verursachungsgerechte bilanzielle Berücksichtigung dieser Differenzmengen vorgenommen wird, ohne dass die auf Basis der vorläufigen Messwerte ermittelte Bilanzkreissaldierung (Tenorziffer 2 lit. d)) oder der bilanzielle Gesamtnetzstatus (Tenorziffer 3. lit. a)) im Nachhinein zu ändern wäre. Der Ausgleichsmechanismus berührt insoweit die auf der Grundlage der vorläufigen Werte nach Tenorziffer 5 dieser Festlegung vorgenommene fortlaufende stündliche Bewertung des jeweiligen Bilanzkreissaldos nicht. Eine fortlaufende ex-post Betrachtung bereits bewerteter Salden, welches gleichfalls Neubewertungen und Rückabwicklungen vergangener Bilanzkreisstände notwendig gemacht hätte, wird durch die gewählte Systematik vermieden. Die Beschlusskammer teilt insofern die bereits durch die Marktbeteiligten zum Zeitpunkt der grundsätzlichen Diskussion über die zukünftige Systematik der Wasserstoffbilanzierung gemachte Aussage, dass eine derartige Neubewertung „alter“ Bilanzkreisstände als nicht zielführend einzuschätzen ist und für eine zukünftige Systematik als nicht praktikabel anzusehen wäre.
- 68 Gleichwohl bedarf es einer geeigneten bilanziellen Berücksichtigung und eines physischen Ausgleichs dieser sich aus dem Unterschied der vorläufigen und endgültigen Messwerte ergebenden Differenzmengen. Gemäß Tenorziffer 2 lit. h) Satz 3 ist ein physischer Ausgleich der Differenzmengen gleichfalls zu berücksichtigen, da der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen auf der Grundlage der vorläufigen Messwerte entweder schon tatsächlich in das Wasserstoffnetz eingespeist hat (Überspeisung) oder bislang noch nicht eingespeist hat (Unterspeisung). Neben einem bilanziellen Ausgleich bedarf es somit letztendlich auch einer physischen Berücksichtigung der durch den Bilanzkreisverantwortlichen zu viel oder zu wenig eingespeisten Wasserstoffmengen.
- 69 Im Rahmen des Ausgleichsmechanismus erfolgt der physische Mengenausgleich durch die richtungsgebundene Anrechnung der in einem Kalendermonat festgestellten Differenzmengen auf die Ein- und Ausspeisungen des Bilanzkreisverantwortlichen des kommenden Kalendermonats. Entsprechend der festgestellten Über- und Unterspeisungen hat der Bilanzkreisverantwortliche im nachfolgenden Monat diesen Anteil an Wasserstoff weniger oder mehr ein- oder auszuspeisen. Dies ist durch entsprechende Nominierung in den betroffenen Bilanzkreisen durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu hinterlegen. Im Ergebnis stellt der Ausgleichsmechanismus des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen damit sowohl die bilanzielle als auch die physische Mengenbilanz des Wasserstoffnetzes im Hinblick auf die zwischen vorläufigen und endgültigen Messwerten herrührenden Differenzmengen nachmonatlich wieder glatt.

- 70 Sofern sich aus anderen Gründen netzphysikalische Unausgeglichenheiten gegenüber dem bilanziellen Gesamtnetzzustand ergeben oder sich bereits untermonatlich aus den Messwertabweichungen ein Handlungsbedarf zum physikalischen Ausgleich von Mengen im Wasserstoffnetz ergibt (Stellungnahme THE), ist dieser Bedarf aus dem Einsatz von Regelenergie zu decken (s. hierzu auch Tenorziffer 4.). Die Regelungen zum vorliegenden Ausgleichsmechanismus dienen insofern weder zur generellen Deckung von sonstigen Fehlmengen noch zum Ausgleich untermonatlicher Messwertunterschiede deren Differenzmengen einen physikalischen Ausgleichsbedarf im Wasserstoffnetz hervorrufen. Zur Klarstellung dieser Unterscheidung hat die Beschlusskammer den Hinweis einzelner Stellungnehmenden (BDEW, EnBW, RWE) aufgegriffen und den Aspekt des physischen Ausgleichs des in der vorliegenden Tenorziffer beschriebenen Ausgleichsmechanismus nicht mehr in einer separaten Tenorziffer gesondert adressiert, sondern diesen Sachverhalt in diese Tenorziffer integriert.
- 71 Die Beschlusskammer hat sich, im Unterschied zur letzten Konsultation, nunmehr auch dafür entschieden, eine konkrete Bearbeitungsfrist für den Ausgleichsmechanismus vorzugeben. Der bilanzielle und physische Ausgleich hat dabei gemäß Tenorziffer 2 lit. h) Satz 4 im auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonat zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass das letzte Messintervall eines Kalendertages, unabhängig vom Übermittlungszeitpunkt, immer dem Erhebungszeitraum des Messintervalls zuzurechnen ist. Für die Anwendung des Ausgleichsmechanismus bedarf es immer zuerst der Feststellung der endgültigen Messwerte nach Tenorziffer 2 lit. g), welche spätestens nach 10 Werktagen auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonats zu erfolgen hat. Ein vierzehntägiger Ausgleich der Differenzmengen, wie von einer Stellungnahme (SEFE) gefordert, hätte dementsprechend auch eine untermonatliche Feststellung der endgültigen Messwerte erforderlich gemacht. Bereits dies hält die Beschlusskammer nicht für zielführend, da sie die regulär auftretenden Abweichungen zwischen vorläufigen und endgültigen Messwerten in ihrem Umfang für nicht so gravierend einschätzt, als dass sie eine untermonatliche Korrektur aus netzphysikalischer und bilanzieller Sicht für geboten erachten würde. Mit der Regelung zur Korrektur grober Messfehler nach Tenorziffer 2 lit. e) steht zudem eine Eingriffsmaßnahme zur Verfügung, die außergewöhnliche Abweichungen weitgehend minimieren sollte. Da darüber hinausgehende Ausgleichsanforderungen gegebenenfalls auch durch den Einsatz von Regelenergie zu begegnen sind, erkennt die Beschlusskammer im Hinblick auf den Ausgleichsmechanismus keine Notwendigkeit, die für eine untermonatliche Berücksichtigung sprechen würden. Ein nachmonatlicher Ausgleichsmechanismus wird hierbei vielmehr den unterschiedlichen Anforderungen gerecht, in dem dieser eine vereinfachte, auf die Monatsbetrachtung reduzierte Prozessabwicklung ermöglicht und gleichzeitig unmittelbar nach der Vorlage der für die Anwendung des Ausgleichsmechanismus notwendigen endgültigen Messwerte auch die Anforderung auf einen umgehenden Ausgleich der Differenzmengen für die betroffenen Marktbeteiligten, insbesondere der Bilanz-

kreisverantwortlichen, sicherstellt. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen von bereits bereitgestellten oder noch zu liefernden Wasserstoffmengen können somit auf ein angemessenes Maß für die Marktbeteiligten reduziert werden.

- 72 Tenorziffer 2 lit. i) sieht vor, dass die Abrechnung von Bilanzkreisen einschließlich der Abrechnung gemäß des finanziellen Anreizsystems (s. Tenorziffer 5) spätestens in dem auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat durchzuführen ist. Die Verpflichtung greift damit sowohl die aus dem Helper-Causer Mechanismus durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für die Bilanzkreisverantwortlichen zu gewährenden oder zu leistenden Zahlungen als auch mögliche weitere Abrechnungsverpflichtungen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen auf. Auch wenn neben der Abrechnung aus dem finanziellen Anreizsystem weitere Abrechnungsposten gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen derzeit nicht explizit in dieser Festlegung aufgeführt werden, hält es die Beschlusskammer im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Wasserstoffbilanzierungssystems für nicht ausgeschlossen, dass derartige Posten zukünftig anfallen (s. hierzu auch Tenorziffer 1 und 4). Ein möglicher Anknüpfungspunkt hierfür ist z.B. die Ausgestaltung der in Tenorziffer 2 lit. f) für die Bewertung der Datenqualität vorgesehenen finanziellen Bonus-Malus-Regelung. Insofern spiegelt diese Regelung auch einen grundsätzlichen Auffangtatbestand für die Abrechnungen von Leistungen wider, welche es dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen ermöglicht, auch weitere notwendige finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen abrechnen oder vergüten zu können. Entgegen einzelner Stellungnahmen (EnBW, E.ON) ist die Abrechnung daher nicht auf den Helper-Causer Mechanismus zu beschränken, sondern es ist vielmehr als sachgerecht und geboten anzusehen, diese auch auf alle weiteren Abrechnungen zwischen dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen anzuwenden.
- 73 Die Auffassung, dass im Hinblick auf die Bilanzkreisabrechnung gleichfalls die Folgen eines Zahlungsausfalls eines Bilanzkreisverantwortlichen zwingend in dieser Festlegung zu regeln sind (Stellungnahme E.ON) teilt die Beschlusskammer nicht. Sie erkennt derzeit keine Gründe, dass dies nicht ebenso, wie derzeit für den Erdgasbereich auch, durch die Marktbeteiligten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff ausgestaltet werden kann. Das hierfür bereits etablierte Instrumentarium der Erfüllung von Mindestanforderungen an die Bonität von potentiellen Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen einer Registrierung, die Möglichkeit der Forderung von Sicherheitsleistungen und Vorkasse in Zusammenhang mit entsprechenden Regelungen zur (außerordentlichen) Vertragskündigung, bildet nach Auffassung der Beschlusskammer hierfür ein zumindest für die meisten Fälle bewährtes Zusammenspiel an Vorsorgemaßnahmen. Bei konsequenter Anwendung solcher im Bilanzkreisvertrag hinterlegten Regelungen, im Zusammenspiel mit der gegenüber dem Erdgasbereich auf den nachfolgenden Kalendermonat verkürzten Abrechnungsfrist, sieht die Beschlusskammer mindestens für die anstehende Phase des Wasserstoff-Markthochlaufs keine unmittelbare Notwendigkeit dahingehend weitergehende Maßnahmen in

dieser Festlegung vorzusehen. Das schließt gleichzeitig weitergehende Überlegungen der Marktbeteiligten zum Umgang mit dennoch eintretenden Insolvenzfällen nicht aus.

3.4.2.2 Tenziffer 3

- 74 Mit den Regelungen in Tenziffer 3 wird die Verpflichtung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen implementiert, laufend den bilanziellen Gesamtnetzstatus für das Wasserstoff-Marktgebiet zu veröffentlichen.
- 75 In Tenziffer 3 lit. a) Satz 1 wird festgelegt, nach welcher Methodik der bilanzielle Gesamtnetzstatus zu bestimmen ist: Der bilanzielle Gesamtnetzstatus entspricht der Summe der Positionen von vorläufig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen gemäß Tenziffer 2 lit. d) der einzelnen Bilanzkreise des Wasserstoff-Marktgebietes. Damit wird deutlich, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus nicht unmittelbar den physischen Netzzustand der einzelnen Wasserstoffnetzbetreiber darstellt, weshalb zur Klarstellung im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf das Wort „bilanziell“ ergänzt wurde. Darüber hinaus wird in Satz 2 festgelegt, dass der Bilanzkreis des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, den dieser für die Abwicklung von Regelenergieeinsätzen nach Tenziffer 4 lit. a) nutzt, bei der Berechnung des bilanziellen Gesamtnetzstatus nicht einberechnet wird. Dies ist sinnvoll, damit das finanzielle Anreizsystem nach Tenziffer 5 in Verbindung mit dem Parken-Leihen Mechanismus bei der Regelenergiebeschaffung gemäß Tenziffer 4 lit. a) seine Wirkung voll entfalten kann und der bilanzielle Gesamtnetzstatus nicht durch den Bilanzkreis des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen verfälscht wird.
- 76 In Tenziffer 3 lit. b) Satz 1 wird geregelt, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus mindestens alle 15 Minuten zu aktualisieren und zu übermitteln ist. Das Aktualisierungsintervall ist dabei kongruent zum Übermittlungsintervall der jeweiligen Bilanzkreisstände gemäß Tenziffer 2 und wird in den Stellungnahmen begrüßt (BDEW, EnWB, EFET, Sefe, Statkraft, THE). Zudem wird in Satz 2 vorgegeben, dass neben der aktuellen Position jeweils auch eine Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus für mindestens die nächsten zwölf Stunden zu veröffentlichen ist. Mit der Vorgabe greift die Beschlusskammer die Forderung einiger Stellungnehmenden (EFET, EnBW, SEFE, Statkraft, Uniper) auf, die Veröffentlichung der Prognose für den bilanziellen Gesamtnetzstatus über den im zweiten Konsultationsdokument von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Zeitraum von mindestens einer Stunde hinaus festzulegen. Zwar erlaubte auch die ursprüngliche Formulierung eine Veröffentlichung der Prognose für die nächsten zwölf Stunden, was von einigen Stellungnehmenden auch hervorgehoben wird (BDEW, FNB Gas). Nach Prüfung der Stellungnahmen ist die Beschlusskammer allerdings zu der Entscheidung gekommen, den verpflichtenden Mindestprognosezeitraum einheitlich auf zwölf Stunden zu verlängern. Einerseits sieht die Beschlusskammer nämlich, dass eine langfristige Prognose als die für die kommende Stunde kon-

sensual als vorteilhaft gesehen wird. Andererseits gibt es bezüglich der Detailumsetzung teils unterschiedliche Zielvorstellungen. Der von der Beschlusskammer nun festgelegte Zeitraum trägt letzteren in angemessener Weise Rechnung. So ermöglicht eine Prognose für die kommenden zwölf Stunden den Bilanzkreisverantwortlichen, frühzeitig gegenzusteuern und Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus dies im Hinblick auf den eigenen Bilanzkreisstatus anzeigt. Dadurch können die Bilanzkreisverantwortlichen gleichzeitig zur Stabilisierung des bilanziellen Gesamtnetzstatus beitragen, indem sie beispielsweise eine Helper-Position einnehmen. Gleichzeitig hat die Beschlusskammer davon abgesehen, den verpflichtend zu veröffentlichenden Prognosezeitraum, wie teilweise vorgeschlagen, auf 24 Stunden auszudehnen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus, wie auch der tatsächliche Wert, der Aggregation der einzelnen Bilanzkreise des Marktgebietes beziehungsweise den Nominierungen und Mengenanmeldungen in den Bilanzkreisen entspricht. Die Beschlusskammer geht auch anhand der vorgebrachten Stellungnahmen davon aus, dass die Bilanzkreisverantwortlichen ihre Bilanzkreisaktivitäten für die kommenden zwölf Stunden gut vorhersehen und entsprechende Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen abgeben können.

- 77 Dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche für die Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus über die Aggregation der Bilanzkreise keine weitergehenden eigens angestellten Prognosen durchführen soll, war von der Beschlusskammer auch bereits im zweiten Konsultationsdokument so vorgesehen. Aufgrund der Ausdehnung des Mindestzeitraums der Prognose und dem Vorschlag einzelner Stellungnehmender (FNB Gas, THE, Uniper) entsprechend, hat die Beschlusskammer die entsprechende Methodik zur Bestimmung des Prognosezeitraums für den bilanziellen Gesamtnetzstatus in Tenorziffer 3 lit. b) Satz 3 klargestellt.
- 78 Damit die Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus eine valide Handlungsgrundlage für die Bilanzkreisverantwortlichen bilden kann, müssen, der festgelegten Methodik zur Berechnung der Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus folgend, die Nominierungen und Mengenanmeldungen gemäß den Vorgaben in der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) mindestens den gleichen Zeitraum umfassen. Dies wird durch die Regelungen in Tenorziffer 5 lit. c) und Tenorziffer 6 lit. a) der Festlegung WaKandA (BK7-01-015) sichergestellt. Die Beschlusskammer geht nach Prüfung der Stellungnahmen davon aus, dass die Bilanzkreisverantwortlichen in der Lage sind, hinreichend genaue Prognosen für ihre Bilanzkreise für einen Zeitraum von mindestens zwölf Stunden in die Zukunft zu erstellen und entsprechende Nominierungen bzw. Mengenanmeldungen vorzunehmen bzw. durch Transportkunden vornehmen zu lassen. Soweit in manchen Stellungnahmen ein Prognosezeitraum von 24 Stunden gefordert wird, stellt die Beschlusskammer fest, dass auch ein solch langer Zeitraum mit der Formulierung in Tenorziffer 3 lit. b) möglich wäre, da lediglich der Mindestprognosezeitraum festgelegt wird. Sollte die Branche im Konsens einen längeren Prognosezeitraum für angemessen halten und dies über die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff verpflichtend festhalten, wäre dieser in allen Clustern gleichermaßen einzuführen und

müsste sich auch in den Vorgaben für die Zeiträume für Nominierungen und Mengenanmeldungen niederschlagen.

- 79 Die Beschlusskammer stellt weiterhin klar, dass sich durch die Vorgaben in Tenorziffer 3 lit. b), den bilanziellen Gesamtnetzstatus viertelstündlich zu aktualisieren und eine Prognose für die jeweils nächsten zwölf Stunden zu veröffentlichen, eine rollierende Veröffentlichung des bilanziellen Gesamtnetzstatus ergibt. Das heißt, mit jeder viertelstündlichen Aktualisierung wird neben dem bilanziellen Gesamtnetzstatus die Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus auf die kommende volle Stunde veröffentlicht. Die Prognose des bilanziellen Gesamtnetzstatus zu jeder vollen Stunde wird stündlich für die jeweils nächsten zwölf Stunden aktualisiert. Die Beschlusskammer hält es nicht für zweckmäßig, wenn die Prognose jeweils für die kommenden zwölf Stunden veröffentlicht und dann erst wieder nach deren Ablauf en bloc für weitere zwölf Stunden aktualisiert würde. Eine derart statische Veröffentlichung würde voraussichtlich zu starken Sprüngen in der Prognose führen, da zwischenzeitlich geänderte Nominierungen und Mengenanmeldungen nicht abgebildet würden.
- 80 In Tenorziffer 3 lit. c) wird im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf eine zusätzliche Veröffentlichungspflicht eingeführt. Demnach sind gemeinsam mit dem bilanziellen Gesamtnetzstatus jeweils die Summen der Bilanzkreissalden der Helper und der Causer zu veröffentlichen. Mit der Verpflichtung folgt die Beschlusskammer einer in einigen Stellungnahmen (EEX, EnBW, Sefe) vorgebrachten Anregung. Die Beschlusskammer hält die Veröffentlichung der Summen der Bilanzkreissalden insbesondere im Zusammenhang mit dem finanziellen Anreizsystem nach Tenorziffer 5 für sinnvoll. Sie stimmt damit den in den Stellungnahmen vorgebrachten Argument zu, dass die Veröffentlichung den Anreiz zu netzdienlichem Verhalten erhöhen kann, indem Bilanzkreisverantwortliche ihren Anteil an der Pönale bzw. dem Bonus ermitteln können.
- 81 Tenorziffer 3 lit. d) Satz 1 schreibt die Einführung von Flexibilitätszonen durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber vor. Die Einführung der Flexibilitätszonen sowie deren grundsätzliche Funktionsweise im Bilanzierungssystem haben in den Konsultationen überwiegend Zustimmung gefunden (BDEW, bp, DWV, EEX, Energienetze Bayern, EWE Gasspeicher, RWE, SEFE, Statkraft, THE, Uniper, VCI, VKU).
- 82 Die Beschlusskammer hat die Regelung im Vergleich zum Konsultationsdokument dahingehend präzisiert, dass die Verpflichtung zur Bestimmung der Flexibilitätszonen explizit den Wasserstofftransportnetzbetreibern obliegt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass den Wasserstofftransportnetzbetreibern als marktgebietsaufspannende Netzbetreiber eine herausgehobene Rolle bei der Darstellung der Netzflexibilität zukommen wird. Diese stellen damit die geeignete Marktrolle zur Definition der Grenzwerte der einzelnen Flexibilitätszonen dar. Die anderen Marktrolle, insbesondere die Transportkunden, sind bei der Erarbeitung der Methodik zur Bestimmung der Flexibilitätszonen gemäß Tenorziffer 9 zu beteiligen.

- 83 Für die einzelnen Flexibilitätszonen sind von den Wasserstofftransportnetzbetreibern verbindliche Grenzwerte in kWh zu definieren und gemäß Satz 2 spätestens vier Stunden vor Beginn eines jeden Kalendertages zu veröffentlichen. Die Ausprägung der Flexibilitätszonen hat unmittelbare Relevanz für den Regelenergieeinsatz nach Tenorziffer 4 lit. a) und das finanzielle Anreizsystem nach Tenorziffer 5. Die Grenzwerte müssen den Bilanzkreisverantwortlichen also rechtzeitig vorliegen und verlässlich sein. Daher legt die Beschlusskammer in Satz 3 fest, dass die Grenzwerte mit der Veröffentlichung für den Folgetag verbindlich sind. Die Beschlusskammer verlängert damit die Vorlaufzeit zur Veröffentlichung der verbindlichen Grenzwerte im Vergleich zum zweiten Konsultationsdokument von zwei auf vier Stunden. Damit greift sie in den Stellungnahmen (EEX, E-FET, Evonik, RWE, Statkraft, VCI) vorgebrachte Hinweise auf, die eine frühzeitigere Veröffentlichung angeregt haben. Die Möglichkeit der Anpassung der Grenzwerte mit einer Vorlaufzeit von vier Stunden für den Folgetag ermöglicht nach Ansicht der Beschlusskammer den notwendigen Interessenausgleich: Die frühzeitigere Veröffentlichung der verbindlichen Grenzwerte ermöglicht es den Bilanzkreisverantwortlichen, sich auf die ändernden Bedingungen für die Bilanzkreisbewirtschaftung einzustellen. Auf der anderen Seite wird dem Erfordernis der kurzfristigen Anpassung der Flexibilitätszonen seitens der Wasserstofftransportnetzbetreiber Rechnung getragen. Wesentliche Determinanten für die Bestimmung der Grenzwerte sollten nach Ansicht der Beschlusskammer nämlich die netztechnischen Parameter, beispielsweise die Druckhöhe in den jeweiligen Wasserstoffnetzen sein. Aber auch den Wasserstoffnetzbetreibern vorliegende Informationen zur Bilanzkreisbewirtschaftung, insbesondere Nominierungen und Mengenanmeldungen, sollten einbezogen werden. Jedenfalls dürften die Inputparameter zur Bestimmung der Grenzwerte nicht starr sein, sondern sich im Verlauf der Zeit auch ändern können. Daher hält die Beschlusskammer es weiterhin für erforderlich den Wasserstofftransportnetzbetreibern die Möglichkeit zu einer kurzfristigen Anpassung der Grenzwerte zu geben, was nach Ansicht der Beschlusskammer bei einer Vorlaufzeit von vier Stunden weiterhin der Fall ist.
- 84 Die Beschlusskammer stellt allerdings klar, dass mit der Festlegung auf 20 Uhr des Vortages lediglich der spätestmögliche Zeitpunkt der Veröffentlichung definiert wird. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche darf die für den Folgetag verbindlichen Grenzwerte auch früher veröffentlichen, wenn sich dadurch keine Nachteile für die Bilanzkreisverantwortlichen hinsichtlich der ihnen zur Verfügung gestellten Flexibilität ergeben. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn eine frühzeitigere Veröffentlichung der verbindlichen Grenzwerte zu einer wesentlich engeren grünen Zone führen würde. Den verbindlichen Zeitpunkt noch weiter nach vorne zu legen, hält die Beschlusskammer dagegen nicht für notwendig. Auch ist mit der festgelegten Regelung nicht ausgeschlossen, dass vor der Veröffentlichung der endgültigen Grenzen eine Prognose der Grenzwerte veröffentlicht wird.
- 85 In lit. d) Satz 4 aa) bis cc) werden die Flexibilitätszonen in ihren Ausprägungen genauer definiert. Die Grüne Zone stellt dabei einen stabilen Flexibilitätsbereich dar. Bewegt sich der bilanzielle

Gesamtnetzstatus in der Grünen Zone, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Innerhalb dieses Flexibilitätsbereiches wird der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche daher keine Maßnahmen nach Tenorziffer 4 lit. a) ergreifen. Etwaige Unausgeglichenheiten der Bilanzkreise ziehen keine Folgen nach dem finanziellen Anreizsystem gemäß Tenorziffer 5 für die Bilanzkreisverantwortlichen nach sich. Die Gelbe Zone beschreibt einen kritischen Flexibilitätsbereich, in dem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Bewegt sich der bilanzielle Gesamtnetzstatus innerhalb der Gelben Zone, wird der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Maßnahmen nach Tenorziffer 4 lit. a) ergreifen, um den bilanziellen Gesamtnetzstatus wieder an die Grüne Zone zu führen. Das finanziellen Anreizsystem nach Tenorziffer 5 findet Anwendung. Die Rote Zone stellt einen sehr kritischen Zustand dar, der unmittelbare Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Erreicht der bilanzielle Gesamtnetzstatus diese Zone, wird der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche unverzüglich Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit. a) einsetzen. Das finanziellen Anreizsystem nach Tenorziffer 5 findet weiterhin Anwendung.

- 86 Im Vergleich zum Tenorentwurf hat die Beschlusskammer die Beschreibung der Roten Zone dahingehend angepasst, dass sie den Hinweis auf die Maßnahmen nach § 28n Abs. 1a Satz 2 EnWG gestrichen hat. Ziel der Streichung ist es, das Missverständnis zu vermeiden, dass diese Maßnahmen den Wasserstoffnetzbetreibern lediglich in der Roten Zone zur Verfügung stehen würden. Nach Ansicht der Beschlusskammer, die ebenso in mehreren Stellungnahmen (BDEW, FNB Gas, HNE, VKU) vorgetragen wurde, sind die Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet Maßnahmen gemäß § 28n Abs. 1a EnWG jederzeit einzusetzen, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist. Der Einsatz erfolgt daher grundsätzlich unabhängig vom bilanziellen Gesamtnetzstatus und steht auch in der Grünen und Gelben Zone zur Verfügung. Die Beschlusskammer geht allerdings davon aus, dass in den Wasserstoffnetzen eine hohe Korrelation zwischen dem bilanziellen Gesamtnetzstatus und dem physischen Netzzustand vorliegen dürfte, insbesondere sofern keine außergewöhnlichen Umstände, wie unplanmäßige Leitungsausfälle oder größere Ausfälle der Mess- oder Übertragungsinfrastruktur bestehen. Sofern dies zutrifft, sieht die Beschlusskammer eine höhere Wahrscheinlichkeit für den Einsatz von Maßnahmen nach § 28n Abs. 1a Satz 2 EnWG in der Roten Zone als in den anderen Zonen. Dies sollte mit der ursprünglichen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

3.4.2.3 Tenorziffer 4

- 87 Die Beschlusskammer hat die Tenorziffer 4 im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen grundlegend überarbeitet und das Basiskonzept zum Einsatz von Regelenergie angepasst. Es wird festgelegt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenergie sowohl zum Ausgleich des bilanziellen Gesamtnetzstatus (Tenorziffer 4

lit. a)) als auch zum Ausgleich von kurzfristigen physischen Lastschwankungen (Tenorziffer 4 lit. b)) in den Wasserstoffnetzen einsetzen kann. Dabei hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stets die Kosteneffizienz zu berücksichtigen. Bei gleicher Eignung ist damit zunächst das günstigere Regelenergieprodukt einzusetzen. Der Vorrang börslicher Produkte gegenüber solchen, die auf bilateraler Basis kontrahiert werden, bleibt davon unberührt.

- 88 Tenorziffer 4 lit. a) regelt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Regelenergie einzusetzen hat, wenn der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze der Grünen zu der Gelben Zone über- oder unterschritten hat. Der Regelenergieeinsatz dient dazu, den bilanziellen Gesamtnetzstatus wieder an die Grüne Zone und damit den stabilen Bereich zu führen. Es ist demnach nicht das Ziel, den bilanziellen Gesamtnetzstatus vollständig auszugleichen.
- 89 Der Einsatz von Regelenergie durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen wurde in den Stellungnahmen durchweg begrüßt. Dabei wurde in zahlreichen Stellungnahmen (BDEW, EFET, EnWB, SEFE) angemerkt, dass verhindert werden müsse, dass sich das System durch das gleichzeitige Agieren des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen und der Bilanzkreisverantwortlichen aufschaukelt bzw. in Schwingung gerät und das Ungleichgewicht durch die parallelen Maßnahmen überkompensiert wird, sodass Ausgleichsmaßnahmen in die Gegenrichtung notwendig werden. In dem Zusammenhang wurde in Stellungnahmen teilweise (EnWB, FNB Gas) vorgeschlagen, den Regelenergieeinsatz auf die Rote Zone zu priorisieren. In der Gelben Zone sollten dagegen nur die Bilanzkreisverantwortlichen agieren. Die Beschlusskammer teilt die Ansicht, dass der Einsatz von Regelenergie nicht dazu führen sollte, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus systematisch in die entgegengesetzte Richtung ausschlägt. Um das sicherzustellen, greift die Beschlusskammer einen von der Marktseite sowohl in einzelnen Stellungnahmen (EnWB, SEFE), als auch dem Branchendialog und der ergänzenden Stellungnahme der Verbände (BDEW, EFET) vorgebrachten Vorschlag auf, den Regelenergieeinsatz zur Stabilisierung des bilanziellen Gesamtnetzstatus über ein sogenanntes „Parken-Leihen Konzept“ abzuwickeln. Beim „Parken-Leihen Konzept“ erkaufte der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche durch zeitversetzt aufeinander abgestimmte gegenläufige Regelenergiegeschäfte dem Bilanzkreisverantwortlichen Zeit, die dieser nutzen kann, um seinen Bilanzkreissaldo und damit den bilanziellen Gesamtnetzstatus den Anreizen des finanziellen Anreizsystems folgend zu verändern, indem er beispielsweise die Helfer Position einnimmt oder seine Causer Position zumindest reduziert. Eine Einschränkung der Aktionen des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen auf die Rote Zone ist dadurch nicht notwendig.
- 90 Die Regelung sieht ferner vor, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche für die Abwicklung von Regelenergieeinsätzen nach Tenorziffer 4 lit. a) einen separaten Bilanzkreis einrichtet, den er über gegenläufige Regelenergiegeschäfte innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ausgleicht. Das bedeutet, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche bei einer Überspeisung

Wasserstoff verkauft und gleichzeitig dieselbe Menge Wasserstoff für einen späteren Lieferzeitpunkt einkauft („Parken“). Bei einer Unterspeisung kauft der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche Wasserstoff ein und verkauft dieselbe Menge gleichzeitig für einen späteren Lieferzeitpunkt („Leihen“). Die gegenläufigen Regelenergiegeschäfte können daher als eine Art „Parken und Leihen“ gesehen werden. Die Beschlusskammer weist aber ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Konzept trotz ähnlicher Begrifflichkeit nicht das durch den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Regelenergiebeschaffung im Erdgasmarkt früher implementierte Produkt gemeint ist, welches sich in der operativen Umsetzung deutlich unterscheidet.

- 91 Die Beschlusskammer verzichtet bewusst auf eine nähere Eingrenzung der Zeitspanne zum Ausgleich des Regelenergiebilanzkreises durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Die Zeitspanne soll dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen eine ausreichende Flexibilität beim Regelenergieeinsatz gewähren. Ebenfalls hat die Beschlusskammer die ursprünglich in Tenorziffer 4 lit. b) vorgesehene Regelung gestrichen, wonach die zu beschaffende Regelenergie menge der Differenz zwischen dem prognostizierten bilanziellen Gesamtnetzstatus zur nächsten vollen Stunde und der Grenze der Grünen Zone zur Gelben Zone entsprechen soll. Damit erhält der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche sowohl in zeitlicher als auch mengenmäßiger Hinsicht Spielraum beim Einsatz von Regelenergie. Er kann dadurch beispielsweise eingehende (Re-)Nominierungen und Mengenanmeldungen besser berücksichtigen, bevor er Regelenergiemaßnahmen ergreift, was sich auch auf die zu beschaffenden Mengen auswirken könnte. In einigen Stellungnahmen (bp, EFET, EnBW, Statkraft) wurde ebenfalls angeregt, dass dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden sollte, bevor er Regelenergie einsetzt. Es bleibt aber bei der Vorgabe, dass der Regelenergieeinsatz immer nur zum Ziel haben darf, den bilanziellen Gesamtnetzstatus wieder an die Grüne Zone zu führen.
- 92 Der Regelenergiebilanzkreis des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen wird bei der Berechnung des bilanziellen Gesamtnetzstatus nicht einbezogen (s. Erwägungen zu Tenorziffer 3). Ebenfalls werden den Bilanzkreisverantwortlichen die geparkten bzw. geliehenen Mengen nicht entsprechend ihrem Anteil am bilanziellen Gesamtnetzstatus in die Bilanzkreise allokiert. Das Anreizsystem bleibt daher rein finanziell (s. Erwägungen zu Tenorziffer 5). Durch die Umsetzung des Parken-Leihen Konzeptes in der beschriebenen Form wird sichergestellt, dass ein „Aufschaukeln“ des Systems verhindert wird, da der Regelenergieeinsatz durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen mengenneutral erfolgt und der Ausgleich des bilanziellen Gesamtnetzstatus durch die Maßnahmen der Bilanzkreisverantwortlichen bewirkt wird. Gleichzeitig wird dem in zahlreichen Stellungnahmen (BDEW, EFET, EnBW, SEFE, Statkraft, THE, Uniper) vorgebrachten Argument Rechnung getragen, dass eine automatisiert durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen vorzunehmende Zuordnung der Ausgleichsenergiemengen in die Bilanzkreise der Cause aufgrund der Vorgaben der Massenbilanzierung aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2413) zu Folgeschwierigkeiten bei den Bilanzkreisverantwortlichen führen

könnte. Die Qualität der gelieferten Ausgleichsenergie, also ihre grüne Eigenschaft, könne demnach nicht wie von den Bilanzkreisverantwortlichen benötigt, beispielsweise über den Erwerb von Herkunftsnachweisen nachträglich sichergestellt werden. Obwohl aus Sicht der Beschlusskammer Aspekte der Massenbilanzierung nicht von der gegenständlichen Festlegung umfasst sind und Fragen der Wasserstoff-Qualität für die Sicherstellung der Netzstabilität nur eine untergeordnete Rolle spielen können, erkennt die Beschlusskammer die vorgebrachten Bedenken an und trägt auch diesen mit der Festlegung des Parken-Leihen Konzepts Rechnung.

- 93 Tenorziffer 4 lit. a) aa) Satz 2 schreibt vor, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche vorrangig kurzfristige standardisierte Handelsprodukte an einer Börse einsetzen muss, um den Regelenergiebedarf zu decken. Der Einsatz von Börsenprodukten zur Deckung des Regelenergiebedarfs wurde in den Stellungnahmen (EEX, EFET, EnBW, FNB Gas, Statkraft, THE) überwiegend positiv bewertet. In mehreren Stellungnahmen (FNB Gas, THE) wurde darauf hingewiesen, dass davon auszugehen sei, dass im Wesentlichen Stundenprodukte für den Regelenergieeinsatz geeignet sein dürften, da aufgrund der mangelnden Flexibilität in den Netzen schnell agiert werden müsse. Die Beschlusskammer kann die vorgebrachten Argumente nachvollziehen, zieht daraus aber nicht den Schluss, den Einsatz von Regelenergie auf Stundenprodukte zu beschränken. Der von ihr gewählte weiter gefasste Begriff der kurzfristigen Produkte umfasst neben den Stundenprodukten auch andere Produkte, wie Rest-of-the-day oder auch Tagesprodukte, die künftig ebenfalls für den Regelenergieeinsatz geeignet sein könnten. Ebenfalls ist aktuell nicht absehbar, ob sich in der Zukunft nicht noch andere, speziell auf den Wasserstoffmarkt zugeschnittene Großhandelsprodukte entwickeln werden, die ebenfalls geeignet sein könnten. Die allgemeine Beschränkung auf kurzfristige Produkte ist daher weiterhin sachgerecht. Die Kosten der Regelenergieeinsätze werden entsprechend dem finanziellen Anreizsystem gemäß Tenorziffer 5 den Causern in Rechnung gestellt. Es bleibt somit folgerichtig, dass die Kosten der Regelenergiebeschaffung den Marktpreis zum Zeitpunkt des Einsatzes abbilden sollen.
- 94 Mit Tenorziffer 4 lit. a) bb) wird dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen die Möglichkeit eröffnet, auch kurzfristige bilaterale Produkte für die Deckung des Regelenergiebedarfs einzusetzen. Der Einsatz kurzfristiger bilateraler Produkte steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die primär einzusetzenden Börsenprodukte für die Deckung des konkreten Bedarfs nicht geeignet oder nicht in ausreichender Menge angeboten werden. Mit der Einführung kurzfristiger bilateraler Produkte greift die Beschlusskammer ein in den Stellungnahmen (BDEW, bp, EnWB, EFET, FNB Gas, RWE, THE) vorgebrachtes Argument auf, dass insbesondere zu Beginn des Hochlaufs die Verfügbarkeit von Börsenprodukten in ausreichender Menge gegebenenfalls nicht jederzeit sichergestellt werden kann. Zur Deckung des Bedarfs ungeeignet können Börsenprodukte insbesondere dann sein, wenn sie nicht in der benötigten Laufzeit oder nicht an dem benötigten Lieferort verfügbar sind. Werden entsprechende Börsenprodukte angeboten, müssen sie jedoch bei Verfügbarkeit vorrangig eingesetzt werden.

- 95 Die Beschaffung bilateraler kurzfristiger Handelsprodukte soll über eine eigens dafür einzurichtende Regelenenergieplattform abgewickelt werden. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche integriert die Regelenenergieplattform in die zentrale Datenaustauschplattform gemäß Tenorziffer 7. Eine Integration der Plattformen ist sinnvoll, da darüber bereits sämtliche relevanten bilanzierungsrelevanten Informationen ausgetauscht werden und die bilaterale Regelenenergiebeschaffung dadurch effizient ausgestaltet werden kann.
- 96 Entgegen vereinzelter Forderungen in den Stellungnahmen (bp, Uniper) sieht die Beschlusskammer weiterhin davon ab, langfristige leistungspreisbezogene bilaterale Regelenenergieprodukte einzuführen. Die Notwendigkeit solcher Produkte wurde in den Stellungnahmen nicht überzeugend dargelegt. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum vorhandene Flexibilitäten verschiedener Marktakteure nicht auch über kurzfristige Produkte angeboten werden können, was insbesondere eine verursachungsgerechte Allokation der Kosten ermöglicht.
- 97 Die in den lit. a) aa) und a) bb) festgelegte Systematik zur Regelenenergiebeschaffung gilt gemäß Tenorziffer 4 lit. a) Sätze 5 bis 7 auch dann, wenn der Gesamtnetzstatus die Grenze der Gelben zur Roten Zone überschreitet oder gemäß Prognose in der kommenden Stunde überschreiten wird. Allerdings wird in diesem Fall der oben beschriebene Spielraum für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen dergestalt eingeschränkt, als dass er unverzüglich Regelenenergie mit dem Ziel einsetzen muss, den bilanziellen Gesamtnetzstatus schnellstmöglich in die Gelbe Zone zu führen bzw. zu verhindern, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus in die Rote Zone übergeht. Die Einschränkung ist sachgerecht, da die Transportfähigkeit des Netzes in der Roten Zone nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, wie auch in einer Stellungnahme (FNB Gas) angemerkt wird. Diese Tatsache spricht aus Sicht der Beschlusskammer im Übrigen ebenfalls dafür, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche nicht erst dann agieren soll, wenn der bilanzielle Gesamtnetzstatus in die Rote Zone übergeht. Dementsprechend findet das Parken-Leihen Konzept bereits ab der Über- bzw. Unterschreitung der Grenze der Grünen Zone zur Gelben Zone Anwendung.
- 98 Tenorziffer 4 lit. b) regelt den Regelenenergieeinsatz, der zur Sicherstellung der Netzstabilität erforderlich sein kann. Gemäß Tenorziffer 4 lit. b) Satz 1 kann dieser unabhängig vom bilanziellen Gesamtnetzstatus bei einem physischen Ungleichgewicht im Wasserstoff-Marktgebiet notwendig werden. Wie bei den Erwägungen zu Tenorziffer 3 dargestellt, bildet der bilanzielle Gesamtnetzstatus nicht zwangsläufig die technische Situation in den Wasserstoffnetzen ab. Treten insbesondere untermonatliche Mess- und / oder Datenfehler in größerem Umfang auf, können der bilanzielle und der physische Netzstatus voneinander abweichen. Insofern teilt die Beschlusskammer das in den Stellungnahmen (FNB Gas, THE, HNE) vorgebrachte Argument, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei einem bilanziellen Gesamtnetzstatus innerhalb der Grünen Zone technische Ausgleichsmaßnahmen in Form von Regelenenergie notwendig werden.

- 99 Die Beschlusskammer hatte zum Ausgleich insbesondere aufgrund von Messfehlern auftretender Abweichungen in ihrem ursprünglichen Entwurf bereits einen Ausgleichsmechanismus in Tenorziffer 2 vorgesehen. Mit den Regelungen in Tenorziffer 4 lit. b) schafft die Beschlusskammer zusätzlich ausdrücklich die Möglichkeit für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, Regelenergie zum Ausgleich kurzfristiger oder sonstiger physischer Ungleichgewichte einzusetzen. Im Gegensatz zum Einsatz nach Tenorziffer 4 lit. a) kommt hier allerdings nicht das Parken-Leihen Konzept zur Anwendung. Im Falle der Tenorziffer 4 lit. b) geht es vielmehr darum physische Fehl- oder Überschussmengen im Netz durch den Kauf oder Verkauf von Wasserstoffmengen auszugleichen. Dementsprechend werden in Tenorziffer 4 lit. b) Satz 2 technische Kriterien aufgeführt, an denen der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den Regelenergieeinsatz nach Tenorziffer 4 lit. b) orientieren soll. Das sind unter anderem Informationen über Nominierungen, Mengenanmeldungen, Allokationen und gemessene Flüsse sowie die Drücke in den Wasserstoff-Transportnetzen.
- 100 Tenorziffer 4 lit. b) Satz 3 verpflichtet den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, einen bestehenden Regelenergiebedarf zunächst über den Einsatz interner Regelenergie zu decken, bevor externe Regelenergie beschafft und eingesetzt wird. In Satz 4 ist zudem geregelt, dass die Vorkhaltung und der Einsatz von interner Regelenergie weder zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern noch vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet werden. Die Vorgaben zum vorrangigen Einsatz interner Regelenergie entsprechen den derzeit angewendeten Grundsätzen zum Einsatz interner Regelenergie im Erdgassektor gemäß der Festlegung GaBi Gas 2.0 (Az. BK7-14-020). Diese haben sich in der Praxis bewährt und sollen deshalb auch im Wasserstoffbereich umgesetzt werden. Unter interner Regelenergie ist Regelenergie zu verstehen, die aus dem Einsatz des sogenannten „Netzpuffers“ (zusätzliche Speichermöglichkeit des Gasnetzes durch Verdichtung) und anderer den Netzen zuzuordnender Speichermöglichkeiten resultiert. Dies umfasst sowohl netzinterne Speichermöglichkeiten des betroffenen Netzbetreibers, in dessen Netz der technische Regelungsbedarf originär aufgetreten ist, als auch interne Regelenergie, die durch einen anderen Netzbetreiber innerhalb oder außerhalb des Marktgebiets zur Optimierung des Gesamtsystems zur Verfügung gestellt wird. Der Einsatz interner Regelenergie wird vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gemeinsam mit allen Netzbetreibern im Marktgebiet geplant und koordiniert. Ziele sind der möglichst effiziente Einsatz der internen Regelenergie und die Vermeidung oder Reduzierung des Bedarfs an externer Regelenergie. Nur wenn eine Netzsituation nicht mit dem Einsatz interner Regelenergie bewältigt werden kann, kommt gemäß Tenorziffer 4 lit. b) Satz 5 externe Regelenergie zum Einsatz, wobei dies nicht einer vorausschauenden Beschaffung und Einsatz externer Regelenergie entgegensteht.
- 101 Nach Tenorziffer 4 lit. b) aa) und bb) sollen zum technischen Ausgleich ebenfalls kurzfristige standardisierte Handelsprodukte eingesetzt werden. Die Vorgaben der Tenorziffer 4 lit. a) aa) und bb) bezüglich der Handelsprodukte gelten entsprechend. Es sollen also primär börslich handelbare

standardisierte kurzfristige Handelsprodukte eingesetzt werden. Sollten diese nicht in ausreichendem Maße verfügbar sein, können kurzfristige Handelsprodukte über die bilaterale Regelenergieplattform des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen eingesetzt werden.

- 102 Die nach Tenorziffer 4 lit. b) eingesetzten Regelenergiemengen haben keinen unmittelbaren Bezug zu den Bilanzkreissalden einzelner Bilanzkreisverantwortlicher. Insbesondere größere Messfehler oder Fehler in der Datenübertragung können dazu führen, dass sich sämtliche Bilanzkreisverantwortliche auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Daten systemkonform verhalten, und dennoch infolge des erst zeitversetzt vorzunehmenden Ausgleichs nach Tenorziffer 2 Regelenergie eingesetzt werden muss. Dementsprechend können die Kosten und Erlöse des Einsatzes von Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit. b) nicht verursachungsgerecht auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden. Stattdessen werden diese über das Umlagesystem entsprechend Tenorziffer 1 lit. d) ausgeglichen.
- 103 Darüber hinaus enthält Tenorziffer 4 die Verpflichtung für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, die relevanten Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenergie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unverzüglich zu erfolgen, um die größt- und schnellstmögliche Transparenz sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die folgenden Informationen zu veröffentlichen: Einsatztag, Einsatzstunde, Lieferort, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Arbeitspreis. Es bleibt dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen unbenommen, weitere Informationen zu veröffentlichen, sofern er dies für erforderlich erachtet.
- 104 Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer den Vorschlag aus einer Stellungnahme (FNB Gas), in einem Phasenplan für Fälle der Nichtverfügbarkeit von Regelenergie weitere Ausgleichsmaßnahmen zu benennen, um jederzeit die Transportfähigkeit der Netze aufrecht zu erhalten. Der Vorschlag sah vor, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber in der gegenständlichen Festlegung zur Erstellung des Phasenplans verpflichtet werden sollten, der dann von der Bundesnetzagentur zu genehmigen wäre. Die Systemverantwortung der Wasserstofftransportnetzbetreiber für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des von ihnen betriebenen Wasserstoffnetzes wird bereits in § 28n Abs. 1a EnWG gesetzlich festgestellt. § 28n Abs. 1a Sätze 1 bis 4 EnWG sehen auch die erforderlichen Regelungen vor, um Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs des Wasserstofftransportnetzes gegenüber Dritten ergreifen und durchsetzen zu können (Vgl. BR-Drucksache 590/23, S. 62). Eine konkretisierende Ausgestaltung der möglichen Maßnahmen inklusive derer Genehmigung, zumal in einer Festlegung zu den Grundzügen des Bilanzierungssystems, sieht die Beschlusskammer nicht als erforderlich und sinnvoll an. Dennoch unterstützt die Beschlusskammer die Erarbeitung eines entsprechenden Phasenplans durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber beispielsweise im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff. Ein solcher Plan kann insbesondere aus Transparenzgründen sinnvoll sein und Si-

cherheit im Markt hinsichtlich der Maßnahmen der Wasserstofftransportnetzbetreiber bei der Sicherstellung der Systemverantwortung schaffen. Neben den in der Stellungnahme des FNB Gas genannten Ultima-Ratio-Maßnahmen, nämlich Abschaltungen und Kürzungen, mithin also Unterbrechungen von fester Kapazität, sind aus Sicht der Beschlusskammer auch andere insbesondere marktbezogene Maßnahmen denkbar. Dies könnten etwa den aus dem Erdgasbereich bekannten marktbasieren Instrumenten oder Lastflusszusagen ähnliche Maßnahmen sein oder auch Abschaltvereinbarungen mit Endkunden oder die Unterbrechung unterbrechbarer Transportkapazität. Jedenfalls wären dies Maßnahmen der Wasserstofftransportnetzbetreiber, die keinen unmittelbaren Bezug zum Bilanzierungssystem aufweisen und insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Kostentragung auf Ebene der Netzentgelte zu verorten wären.

3.4.2.4 Tenziffer 5

- 105 In Tenorziffer 5 wird der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche verpflichtet ein finanzielles Anreizsystem für die Bilanzkreisverantwortlichen über einen Helper-Causer Mechanismus einzuführen. Ziel ist es, die Bilanzkreisverantwortlichen durch finanzielle Anreize zu einer netzdienlichen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise zu incentivieren und dadurch die Notwendigkeit von Regelenergieeinsätzen zu minimieren.
- 106 In Tenorziffer 5 lit. a) Satz 1 wird festgelegt, dass für das Anreizsystem die Positionen der Bilanzkreise als der Saldo zwischen der Ein- und Ausspeisung der vorläufig zugeordneten bilanzkreisrelevanten Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d) maßgeblich sind. Gemäß Tenorziffer 5 lit. a) Satz 2 wird der Saldo durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen kontinuierlich erfasst und für jeden Bilanzkreis stetig kumuliert weitergeführt. Es findet also keine Abrechnung des Bilanzkreises nach einer fest definierten zeitlichen Periode statt. Das finanzielle Anreizsystem fügt sich mit den Regelungen in Satz 1 und 2 somit in das kontinuierliche Bilanzierungssystem mit den fortlaufenden Datenübermittlungsintervallen nach Tenorziffer 2 ein.
- 107 Tenorziffer 5 lit. a) Satz 3 regelt, dass im Rahmen des Anreizsystems die Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit ihres Bilanzkreissaldos als Helper oder Causer eingeordnet werden. Helper sind nach Tenorziffer 5 lit. a) Satz 3 aa) Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreissalden sich entgegengesetzt zum bilanziellen Gesamtnetzstatus nach Tenorziffer 3 verhalten. Causer sind nach Tenorziffer 5 lit. a) Satz 3 bb) Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreissalden sich gleichgerichtet zum bilanziellen Gesamtnetzstatus verhalten. Solange sich der bilanzielle Gesamtnetzstatus innerhalb der Grünen Zone gemäß Tenorziffer 3 lit. d) aa) bewegt, hat die Einordnung als Helper oder Causer für den Bilanzkreisverantwortlichen keine finanziellen Auswirkungen. Überschreitet der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze der Grünen zur Gelben Zone, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche von den Causern eine Pönale zu erheben und einen Bonus an die Helper auszuzahlen. Dass das finanzielle Anreizsystem erst ab der Gelben Zone greift

ist sachgerecht. Solange sich der bilanzielle Gesamtnetzstatus innerhalb der Grünen Zone bewegt, sind per Definition keine Ausgleichsmaßnahmen im Netz erforderlich. Die potenziellen Schiefstände in den Bilanzkreisen gleichen sich aus oder führen zumindest nicht dazu, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche tätig werden muss. Es ist daher kein finanzieller Anreiz notwendig, um bei den Bilanzkreisverantwortlichen eine Veränderung der Bilanzkreissalden in eine bestimmte Richtung zu bewirken. Ebenso wenig fallen Kosten beim Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen an, die auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden müssen. Die von der Beschlusskammer im konsultierten Tenorentwurf beschriebene Grundsystematik des Helper-Causer Mechanismus wurde in vielen Stellungnahmen (BDEW, bp, Creos, EEX, EFET, EnBW FNB Gas, THE, RWE, Statkraft, Uniper) begrüßt.

- 108 Die Berechnung der Pönale bzw. des Bonus folgt unterschiedlichen Vorgaben, je nachdem, ob der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche in den relevanten Stunden Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit. a) einsetzt oder nicht. Tenorziffer 5 lit. b) definiert die Berechnungsmethodik für den Fall, dass Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit. a) eingesetzt wird. Der Bonus entspricht dann der Preisdifferenz des gegenläufigen Regelenergiegeschäftes (Einkauf und Verkauf von Wasserstoff) in der jeweiligen Stunde, multipliziert mit dem Bilanzkreissaldo des Helpers gemäß Tenorziffer 2 lit. d) in derselben Stunde.
- 109 Die Pönale setzt sich aus den etwaigen Kosten für Regelenergie und dem Bonus für die Helper zusammen. Dazu addiert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die in der jeweiligen Stunde entstandenen Kosten für Regelenergie (Kosten für den Wasserstoffeinkauf minus Einnahme aus dem Wasserstoffverkauf) und die zu zahlenden Boni an die Helper und stellt sie den Causern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos gemäß Tenorziffer 2 lit. d) an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer gemäß Tenorziffer 3 c) in Rechnung.
- 110 Das folgende Beispiel veranschaulicht die Systematik:

Ausgangslage in Stunde h	Bilanzkreis-saldo Stunde h	Helper/ Causer
BKV1	110	Helper
BKV2	500	Helper
BKV3	-100	Causer
BKV4	-500	Causer
BKV5	-200	Causer
Summe Helper	610	
Summer Causer	-800	
bilanzieller Gesamtnetzstatus	-190	

Der bilanzielle Gesamtnetzstatus in der Stunde h beträgt -190 Mengeneinheiten. Damit befindet er sich in der Gelben Zone und der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche setzt Regelenergie gemäß Tenorziffer 4 lit a) ein. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche kauft in Ausübung

des ihm eingeräumten Ermessens für die Stunde h+1 150 Mengeneinheiten und verkauft diese für die Stunde h+2 wieder (er leiht sich also 150 Mengeneinheiten für eine Stunde). Der Regelenergieeinsatz verursacht folgende Kosten:

Kauf h+1	150 €/ME
Verkauf h+2	100 €/ME
RE Menge	150 ME
RE Kosten	7.500 €

In dem Beispielfall betragen der Bonus und die Pönale:

$$\text{Bonus: } 150 \text{ €/ME} - 100 \text{ €/ME} = \mathbf{50 \text{ €/ME}}$$

$$\text{Pönale: } (7.500 \text{ €} + 30.500 \text{ €}) / 800 = \mathbf{47,50 \text{ €/ME}}$$

Entsprechend dem jeweiligen Bilanzkreissaldo erhebt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche von den Bilanzkreisverantwortlichen eine Pönale bzw. zahlt einen Bonus aus:

Ausgangslage in Stunde h	Bilanzkreis-saldo Stunde h	Helper/ Causer	Bonus /Pönale
BKV1		110 Helper	5.500 €
BKV2		500 Helper	25.000 €
BKV3		-100 Causer	- 4.750 €
BKV4		-500 Causer	- 23.750 €
BKV5		-200 Causer	- 9.500 €

- 111 Die Berechnung der Pönale und des Bonus folgt damit grundsätzlich der bereits von der Beschlusskammer ursprünglich formulierten Systematik, dass die beim Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Regelenergiekosten auf die Causer umzulegen sind. Die Zuordnung der Kosten des Regelenergieeinsatzes zu den Causern ist sachgerecht, da diese durch ihre unausgeglichene Bilanzkreise gegen die Vorgaben zur grundsätzlichen Ausgeglichenheit des Bilanzkreises gemäß Tenorziffer 2 lit. c) verstoßen und für die Schiefelage des bilanziellen Gesamtnetzstatus verantwortlich sind, der letztlich auslösend für den Regelenergieeinsatz ist. Die festgelegte Methodik zur Bestimmung der Pönale bzw. des Bonus wurde gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Beschlusskammer allerdings entsprechend dem in Tenorziffer 4 lit. a) eingeführten Parken-Leihen-Konzept angepasst. Die bereits dargestellten Vorteile des Parken-Leihen-Konzepts (s. Tenorziffer 4) wurden daher konsequenterweise auch auf das finanzielle Anreizsystem übertragen. Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Ausgestaltung des finanziellen Anreizsystems ergeben sich dadurch insbesondere die Unterschiede, dass den Causern die eingesetzte Regelenergie nicht anteilig als Ausgleichsenergie in die Bilanzkreise gebucht wird und dass die Pönale neben den Kosten für Regelenergie als zusätzliche Komponente immer den Bonus für die Helper enthält. Durch den Bonus erhält der Helper einen Anreiz, seinen dem bilanziellen Gesamtnetzstatus entgegengesetzten und damit netzdienlichen Bilanzkreissaldo beizubehal-

ten. Die Abrechnung erfolgt weiterhin entsprechend dem Anteil des Bilanzkreissaldos des einzelnen Causers an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer und damit verursachungsgerecht. Diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen, die in dem relevanten Saldierungszeitraum für den bilanziellen Schiefstand und damit die Kosten verantwortlich sind, haben die Kosten zu tragen. Dementsprechend ergibt sich ein starker finanzieller Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen die Pönale zu vermeiden.

- 112 Tenorziffer 5 lit. c) definiert die Berechnungsmethodik für den Fall, dass der bilanzielle Gesamtnetzstatus in der relevanten Saldierungsperiode die Grenze der Grünen zur Gelben Zone überschreitet, allerdings keine Regelenergie nach Tenorziffer 4 lit. a) eingesetzt wird. Die Regelungen sind notwendig, damit die Anreizwirkung des finanziellen Anreizsystems auch in den Stunden weiterbesteht, in denen keine Regelenergie eingesetzt wird, obwohl sich der bilanzielle Gesamtnetzstatus im kritischen Flexibilitätsbereich befindet. Eine solche Situation kann insbesondere auftreten, weil dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Tenorziffer 4 ein gewisser Spielraum beim Einsatz von Regelenergie eingeräumt wird und der Regelenergieeinsatz daher nicht in jedem Fall zwingend ist. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass benötigte Regelenergie in einigen Stunden nicht zur Verfügung steht.
- 113 Für die Ermittlung der Pönale multipliziert der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche gemäß Tenorziffer 5 lit. c) Satz 2 zunächst die Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer nach Tenorziffer 3 c) in der relevanten Saldierungsperiode mit dem EEX HYDRIX Index für Deutschland, der zeitlich als nächstes nach der relevanten Saldierungsperiode veröffentlicht wird. Damit wird sichergestellt, dass die Pönale ex-ante nicht bekannt ist und sich im größtmöglichen Maße an dem Marktpreis für Wasserstoff orientiert. In manchen Stellungnahmen (bp, WVS) wurde der Vorschlag der Beschlusskammer, den EEX HYDRIX Index zur Bestimmung der Pönalhöhe heranzuziehen, kritisiert. Dieser sei für den vorgesehenen Zweck nur bedingt geeignet, da er insbesondere nicht den Marktpreis des Wasserstoffs in der relevanten Stunde repräsentiere und auch andere Preisbestandteile als die Commodity Wasserstoff, etwa Transportkosten und Zahlungsausfallrisiken enthalten würde. Eine Stellungnahme (bp) schlägt vor, stattdessen etwas Ähnliches wie den regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) zu verwenden, wie er im Strommarkt etabliert ist. Die Beschlusskammer hat bereits in den Erwägungen zum konsultierten Tenorentwurf und auch während des Branchendialogs klargestellt, dass sie die Heranziehung des EEX HYDRIX Index in seiner aktuellen Form für die Ableitung der Pönale im Rahmen des finanziellen Anreizsystems nicht für optimal hält, unter anderem weil darin nicht die kurzfristigen Wasserstoff-Handelsgeschäfte abgebildet werden und die Veröffentlichung lediglich wöchentlich erfolgt. Für die Wahl des EEX HYDRIX Index sprach allerdings insbesondere das bereits in zahlreichen Stellungnahmen der ersten Konsultation (BDEW, bp, EFET, EnBW, RWE, Statkraft, Uniper, VCI, VKU, VNG) vorgebrachte Argument, dass für die volle Entfaltung der Wir-

kung des finanziellen Anreizsystems die Pönale nicht ex-ante bekannt sein darf, was bei der ursprünglich von der Beschlusskammer vorgesehenen Orientierung der Pönale am Netzentgelt der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus bildet der EEX HYDRIX Index trotz der genannten Schwächen einen Marktpreis für Wasserstoff ab. Die Beschlusskammer hält es auch für möglich und auch hinreichend wahrscheinlich, dass die Relevanz des Index für die in Deutschland gehandelten Wasserstoffmengen in der Zukunft steigen wird. Insofern ist zu erwarten, dass der HYDRIX zum Zeitpunkt der Anwendung des finanziellen Anreizsystems ab 2028 einen hinreichenden Marktpreis abbildet, um als relevanter Index für die Berechnung der Pönale des finanziellen Anreizsystems herangezogen zu werden. Es ist auch davon auszugehen, dass der Index mit der Entwicklung eines kurzfristigen Handelsmarktes für Wasserstoff nicht nur auf wöchentlicher Basis gebildet werden kann. Die Anwendung eines dem reBAP ähnlichen Preises schließt die Beschlusskammer nicht grundsätzlich aus. Ein entsprechender Preis steht auf dem Wasserstoffmarkt zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht zur Verfügung. Ebenso bestehen aktuell im Gegensatz zum Strommarkt keine gesetzlichen oder regulatorische Vorgaben dazu, wie ein solcher Preis zu bilden wäre.

- 114 Tenorziffer 5 lit. c) Satz 3 regelt, dass das Produkt der Berechnung aus Satz 2 den Causern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Causer als Pönale in Rechnung gestellt wird. Als Bonus teilt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche gemäß Tenorziffer 5 lit. c) Satz 4 den nach Satz 3 errechneten Gesamtbetrag den einzelnen Helfern entsprechend dem Anteil ihres Bilanzkreissaldos an der Summe der gesamten Bilanzkreissalden der Helfer zu. Mit der beschriebenen Systematik wird sichergestellt, dass auch in den Stunden, in denen keine Regelenergie eingesetzt wird, der bilanzielle Gesamtnetzstatus aber Ausgleichsmaßnahmen erfordert, ebenfalls ein starker finanzieller Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen besteht über ihre Bilanzkreise zu einer Rückführung des bilanziellen Gesamtnetzstatus in die Grüne Zone beizutragen.
- 115 Das folgende Beispiel veranschaulicht die Systematik:

Ausgangslage in Stunde h	Bilanzkreis-saldo Stunde h	Helper/ Causer
BKV1	110	Helper
BKV2	400	Helper
BKV3	-300	Causer
BKV4	-250	Causer
BKV5	-120	Causer
Summe Helfer	510	
Summer Causer	-670	
bilanzieller Gesamtnetzstatus	-160	

Der bilanzielle Gesamtnetzstatus in der Stunde h beträgt -160 Mengeneinheiten. Damit befindet er sich in der Gelben Zone. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche setzt in der Stunde h im

Rahmen seines Ermessens keine Regelenergie ein. Die Pönale und der Bonus berechnen sich demnach aus dem HYDRIX:

Kauf h+1	-
Verkauf h+2	-
RE Menge	-
RE Kosten	-
Hydrix	250 €/ME

In dem Beispielfall werden 30% des HYDRIX als Pönale fällig. Damit ergeben sich folgende Werte:

$$\text{Pönale: } 250 \text{ €/ME} \times 30\% = \mathbf{75 \text{ €/ME}}$$

$$\text{Bonus: } (250 \text{ €/ME} \times 30\%) \times 670 / 510 = \mathbf{99 \text{ €/ME}}$$

Entsprechend dem jeweiligen Bilanzkreissaldo erhebt der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche von den Bilanzkreisverantwortlichen eine Pönale bzw. zahlt einen Bonus aus:

Ausgangslage in Stunde h	Bilanzkreis-saldo Stunde h	Helper/ Causer	Bonus /Pönale
BKV1		110 Helper	10.838 €
BKV2		400 Helper	39.412 €
BKV3		-300 Causer	- 22.500 €
BKV4		-250 Causer	- 18.750 €
BKV5		-120 Causer	- 9.000 €
Summe Helper		510	
Summer Causer		-670	
bilanzieller Gesamtnetzstatus		-160	

- 116 Durch die jeweilige Bezugnahme auf die Stunde in Tenorziffer 5 lit. b) und c) stellt die Beschlusskammer nochmals klar, dass die Zeitintervalle der Datenübermittlung, nämlich alle 15 Minuten, und der Saldierungsperiode, nämlich eine Stunde, unterschiedlich sind (vgl. Tenorziffer 2 lit. d)).
- 117 Durch die Festlegung des Datenübermittlungsintervalls auf 15 Minuten und der Saldierungsperiode auf eine Stunde wird den Bilanzkreisverantwortlichen eine angemessene Möglichkeit gegeben auf unerwünschte Bilanzkreisschiefstände zu reagieren und damit auch ihrer Verantwortung im Hinblick auf den bilanziellen Gesamtnetzstatus gerecht zu werden. Gleichzeitig ist das Saldierungsintervall kurz genug, um die im Vergleich zum Erdgasnetz geringere technische Flexibilität im Wasserstoffnetz abzubilden. Die von der Beschlusskammer vorgesehenen Zeitintervalle wurden in den Stellungnahmen überwiegenden begrüßt (BDEW, DWV, EEX, EFET, EnBW, GEODE, RWE, THE, Uniper, VKU). In einer Stellungnahme (RefLau) wurde dagegen vorgetragen, dass ein Saldierungsintervall von einer Stunde zu kurz für den Betrieb einer Elektrolyse sei. Ein viertelstündliches Auf- und Abfahren eines Elektrolyseurs sei zudem nicht wirtschaftlich. Die Beschlusskammer folgt der Argumentation aus der Stellungnahme nicht. Einerseits sieht die Beschlusskammer in der Festlegung der Intervalle zur Datenübermittlung und der Saldierungsperiode nicht die

Notwendigkeit begründet, dass ein Elektrolyseur viertelstündlich auf- oder abgefahren werden muss. Das festgelegte Bilanzierungssystem lässt vielmehr auch eine kontinuierliche Einspeisung von Wasserstoffmengen zu. Der Helper-Causer Mechanismus setzt allerdings finanzielle Anreize dafür, dass der einzelne Bilanzkreisverantwortliche sich so verhält, dass sich in der Gesamtbetrachtung der bilanzielle Gesamtnetzstatus möglichst innerhalb der Grünen Zone bewegt. Die in den Wasserstoffnetzen vorhandene Flexibilität steht dabei allen Bilanzkreisverantwortlichen über die definierten Flexibilitätszonen diskriminierungsfrei zur Verfügung. Darüber hinaus steht es den Bilanzkreisverantwortlichen frei, welche individuellen Flexibilitätsquellen sie für die Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise verwenden. Eine unerwünschte Überspeisung kann daher beispielsweise nicht nur durch die Abregelung eines Elektrolyseurs geheilt werden. Es ist ebenfalls möglich die Ausspeisung aus dem Bilanzkreis zu erhöhen, sei es über eine höhere Abnahme, eine Einspeicherung oder den Transport in ein anderes Marktgebiet. Ebenso stehen diese Quellen potenziell als Alternativen zur Befriedigung einer erhöhten Nachfrage zur Verfügung.

- 118 Die Beschlusskammer stellt an dieser Stelle außerdem klar, dass eine Pönale bzw. ein Bonus in jeder Stunde fällig wird, in der sich der bilanzielle Gesamtnetzstatus außerhalb der Grünen Zone bewegt. Dies gilt auch dann, wenn der bilanzielle Gesamtnetzstatus mehrere Stunden hintereinander außerhalb der Grünen Zone verbleibt. Die Berechnung erfolgt für die jeweilige Stunde gemäß 5 lit. b) oder c), abhängig davon, ob in der fraglichen Stunde Regelenergie eingesetzt wird. Dementsprechend ist für die Abrechnung gegenüber dem einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen jeweils der Bilanzkreissaldo in der relevanten Stunde heranzuziehen. An dieser Stelle wurde in den Stellungnahmen (EFET, EnBW) darauf hingewiesen, dass die Formulierung im konsultierten Tenorentwurf nicht eindeutig sei und der Eindruck entstehen könne, dass die Pönale nur einmalig für die Stunde mit dem höchsten Bilanzkreissaldo eines Tages anfallen sollte. Die Beschlusskammer teilt das in den Stellungnahmen vorgebrachte Argument, dass das finanzielle Anreizsystem in jeder Stunde wirken muss und dass die Pönalisierung lediglich der Stunde mit der höchsten Unausgeglichenheit im Bilanzkreis an jedem Tag die Anreizwirkung schwächen könnte. Um diesbezügliche Missverständnisse zu vermeiden, hat die Beschlusskammer die relevanten Passagen präziser gefasst.
- 119 In einer Stellungnahme (bp) wurde in Abweichung zum Vorschlag der Beschlusskammer in Tenorziffer 5 lit. b) und c) zur Aufteilung der Pönale als Bonus auf die Helper eine Schlüsselung der Auszahlung vorgeschlagen: 50 Prozent der Einnahmen aus der Pönale sollten an Helper und 50 Prozent an andere Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreisabweichung sich innerhalb einer bestimmten Toleranz befindet, als Bonus ausgezahlt werden. Gleichzeitig wäre damit die Notwendigkeit der Bestimmung einer Rangfolge der Causer verbunden, die ebenfalls in unterschiedlicher Höhe zu pönalisieren wären. Aus Sicht der Beschlusskammer würde die Umsetzung des Vorschlages die Abwicklung des Helper-Causer Mechanismus verkomplizieren, ohne dass dieser

Komplexität ein erkennbarer Mehrwert gegenüberstünde. Insbesondere konnte in der Stellungnahme nicht dargelegt werden, dass bei Anwendung der vorgeschlagenen Schlüsselung eine höhere Anreizwirkung zu einem netzdienlichen Verhalten für die Bilanzkreisverantwortlichen bestehen würde, als bei Anwendung der von der Beschlusskammer festgelegten Methodik. Dementsprechend hat die Beschlusskammer den Vorschlag nicht aufgegriffen. Ebenso wenig hat die Beschlusskammer den Vorschlag aus zwei Stellungnahmen (Air Products, bp) aufgegriffen, die Kosten für die Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des Helper-Causer Mechanismus vorab zu deckeln. Die Beschlusskammer lehnt eine Begrenzung der Kosten ab, da diese die vom Helper-Causer Mechanismus ausgehende Anreizwirkung sowohl auf Seite der Causer, als auch der Helper mindern würde. Eine regulatorische Begrenzung der „Ausgleichsenergiekosten“ würde außerdem dazu führen, dass ein Teil der Kosten, beispielsweise für Regelenergie, nicht verursachungsgerecht auf die Causer umgelegt würde, sondern auf alle Netznutzer verteilt werden müsste. Dies gilt es nach Ansicht der Beschlusskammer zu vermeiden. Der Umlagemechanismus nach Tenorziffer 1 lit. d) sieht bewusst lediglich die Berücksichtigung von Kosten vor, die nicht verursachungsgerecht umgelegt werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der geeigneten Höhe, ab der die Kosten zu begrenzen wären. Die Beschlusskammer sieht aktuell keine Kriterien, die eine sachgerechte Ableitung erlauben würden.

- 120 Um den Unsicherheiten in Bezug auf den EEX HYDRIX Index Rechnung zu tragen und besonders eine Balance zwischen der notwendigen Anreizwirkung einerseits und etwaigen Risiken für die Marktteilnehmer hinsichtlich der Höhe der Pönale andererseits sicherzustellen, sehen Tenorziffer 5 lit. d) und e) allerdings einen Anwendungsspielraum und Korrekturmöglichkeiten für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen vor. Tenorziffer 5 lit. d) Satz 1 regelt, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche in Abstimmung mit der Beschlusskammer für die Berechnung der Pönale bestimmen kann, in welcher Höhe der EEX HYDRIX (z.B. anteilig, voll oder darüberhinausgehend) herangezogen werden soll. Wesentliches Kriterium für die Bestimmung durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche soll gemäß Tenorziffer 5 lit. d) Satz 2 die notwendige Anreizwirkung der Pönale sein. Sofern ein bestimmter Prozentsatz des jeweiligen HYDRIX herangezogen werden soll, ist dieser also hoch genug zu wählen, so dass von der Pönale für die Bilanzkreisverantwortlichen weiterhin eine starke Anreizwirkung ausgeht diese zu vermeiden. Gleichzeitig soll von dem Wert ein Anreiz ausgehen als Helper zu fungieren, um den entsprechenden Bonus zu bekommen. Andererseits soll die Pönale ihrer Höhe nach nicht als Markteintrittsbarriere fungieren. Die vorgeschriebene Abstimmung mit der Beschlusskammer stellt sicher, dass die Bestimmung des Wertes, welcher einen unmittelbaren Einfluss auf die Wirksamkeit des finanziellen Anreizsystems haben kann, nicht alleine dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen obliegt, dieser aber aufgrund seiner zentralen Funktion im Bilanzierungssystem eine federführende Rolle bei der Bestimmung einnimmt.

- 121 Da die Entwicklung des EEX HYDRIX und dessen künftige Bedeutung für den deutschen Wasserstoffmarkt aus heutiger Sicht nicht vollumfänglich abgeschätzt werden kann, regelt Tenorziffer 5 lit. d) Satz 3, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den bestimmten Wert laufend analysieren und bewerten muss und diesen in Abstimmung mit der Beschlusskammer auch anpassen kann. Damit können beispielsweise kurzfristige Entwicklungen in Bezug auf den HYDRIX, wie Veränderungen bei den Regelungen zu dessen Zusammensetzung, angemessen berücksichtigt werden, indem der für das finanzielle Anreizsystem relevante Anteil angehoben oder reduziert wird. Der in Tenorziffer 5 lit. d) eingeführte Anwendungsspielraum trägt damit unter anderem einigen Stellungnahmen (EFET D, EnBW, RWE, SEFE) Rechnung, in denen vorgetragen wurde, dass die Ansetzung des HYDRIX in voller Höhe zu hoch sein könnte. Als mögliche Orientierung wurden in Anlehnung an Regelungen aus der Festlegung GaBi Gas 1.0 (Az. BK7-08-002) ein Wert von 10 oder 20 Prozent des HYDRIX genannt. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass die Festlegung eines starren Wertes zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht erfolgen kann. Mit der getroffenen Regelung wird aber die Bestimmung eines angemessenen Wertes in der Zukunft und dessen laufende Überprüfung sichergestellt. Abschließend weist die Beschlusskammer klarstellend darauf hin, dass mit einem Anteil am HYDRIX auch ein Wert > 100 Prozent, also auch ein Aufschlag auf den Index, möglich wäre.
- 122 Die Regelungen in Tenorziffer 5 lit. e) sehen eine Korrekturmöglichkeit für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen vor, sofern dieser feststellt, dass der EEX HYDRIX Index für das finanzielle Anreizsystem nicht geeignet ist und die Heranziehung eines anderen Index sachgerecht wäre. In dem Fall kann der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die Verwendung eines anderen Index bei der Beschlusskammer beantragen. Die grundsätzliche Entscheidung darüber, welcher Index für das finanzielle Anreizsystem heranzuziehen ist, ist für die Wirksamkeit des Anreizsystems und damit für das Funktionieren des gesamten Bilanzierungssystem von wesentlicher Bedeutung. Daher ist eine Änderung der Verwendung des festgelegten Index nur nach einer Genehmigung der Beschlusskammer auf Antrag des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen vorgesehen. Dem Antrag ist eine Begründung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen beizufügen, aus der hervorgeht, warum der neue Index für die Verwendung im Rahmen des finanziellen Anreizsystems sachgerecht ist. Dabei ist insbesondere auf die potenzielle Anreizwirkung des Index einzugehen. Das Vorgehen stellt sicher, dass in einem etwaigen formellen Genehmigungsverfahren auch die anderen Markteteiligten, insbesondere die Bilanzkreisverantwortlichen, angemessen beteiligt werden können. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass als alternativer Index auch ein Preis ähnlich dem regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) verwendet werden kann, wie dies in einer Stellungnahme (bp) angeregt wurde. Wichtig ist, dass der gewählte Preis den Wasserstoffmarkt adäquat abbildet und von ihm die notwendige Anreizwirkung für die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeht.

3.4.2.5 Tenziffer 6

- 123 Tenziffer 6 sieht vor, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche den für die Wasserstoffbilanzierung erforderlichen ein- und ausgehenden Datenaustausch und die Informationsaufbereitung und -bereitstellung zentralisiert vornimmt. Dies schließt eine entsprechende Visualisierung der Daten und Informationen für die betroffenen Marktbeteiligten genauso ein, wie die Erfassung der für den Daten- und Informationsaustausch benötigten Stammdaten der Marktbeteiligten. Die für seine Aufgabenerfüllung benötigten Daten sind dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen dafür in der erforderlichen Granularität zur Verfügung zu stellen.
- 124 Die Entgegennahme, Aufbereitung und Bereitstellung von bilanzkreisrelevanten Informationen stellen die Kernaufgaben des Bilanzkreismanagements für den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen dar. Dieser Aufgabe kann er nur nachkommen, sofern ihm die betroffenen Marktbeteiligten die hierfür benötigten Daten in der entsprechenden Granularität zur Verfügung stellen. Im Unterschied zur zweiten Konsultation hat sich die Beschlusskammer aus Gründen der Klarstellung dazu entschieden, die den Daten- und Informationsaustausch der Bilanzierung betreffenden Verpflichtungen des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in eine gesonderte, neue Tenziffer inhaltsgleich zu überführen und damit von den Regelungsvorgaben der Datenaustauschplattform zu separieren. Diese Trennung zielt darauf ab hervorzuheben, dass die im Zusammenhang mit der Bilanzierung durchzuführende Informationsentgegennahme und -verarbeitung ausschließlich durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zu erfolgen hat. Es besteht im Gegensatz zu dessen Verantwortlichkeiten für die Datenaustauschplattform bei den ihm übertragenden Aufgaben für die Bilanzierung nicht die Möglichkeit, diese Verpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen (s. hierzu Tenziffer 7). Ausdrücklich sei an dieser Stelle angemerkt, dass die in dieser Tenziffer beschriebenen Verpflichtungen zum Daten- und Informationsaustausch der Bilanzierung gegenüber den Marktbeteiligten durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen gleichfalls über die Datenaustauschplattform zu erfolgen hat (s. hierzu Tenziffer 7).

3.4.2.6 Tenziffer 7

- 125 Die Tenziffer 7 Satz1 regelt, dass die Informationsbereitstellung an die Marktbeteiligten durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen durch die Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub) zu erfolgen hat. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche stellt hierbei gegenüber der Regulierungsbehörde sicher, dass die Datenaustauschplattform, die an sie nach dieser Festlegung getroffenen Anforderungen an den Informations- und Datenaustausch erfüllt. Hierbei ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nicht zwingend erforderlich, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche diese Plattform selbst betreibt, sondern der Betrieb und die damit verbundenen Obliegenheiten können grundsätzlich auch durch einen Dritten vorgenommen werden. Die gegebenenfalls vorzunehmende Auswahl eines geeigneten

Plattformbetreibers, der die durch diese Festlegung beschriebenen Anforderungen erfüllt, obliegt hierbei dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bzw. den diesen benennenden Wasserstofftransportnetzbetreibern. Um den Marktbeteiligten bei der Umsetzung des Data Hubs eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, verzichtet die Beschlusskammer zudem, neben den in dieser Festlegung gemachten Angaben, bewusst auf weitergehende Vorgaben zu einem spezifischen Betreibermodell oder in Frage kommenden Betreibern sowie zur (IT-)Systemarchitektur der Datenaustauschplattform und hält diese entgegen vereinzelter Stellungnahmen (FNB auf Branchendialog, Energienet) auch nicht für erforderlich. Die Beschlusskammer sieht sich in ihrem allgemeinen Ansatz dabei auch durch die fast ausschließliche Zustimmung der Stellungnehmenden (BDEW, DWV, DIHK, EFET, ENB, EnBW, EEX, FNB Gas, GNH, RWE, SEFE, THE, VKU, VNG) bestärkt. Gleichzeitig wird mit diesem Ansatz auch die mögliche Berücksichtigung europäisch ausgerichteter Plattformanbieter nicht ausgeschlossen, auf die auch eine einzelne Stellungnahme (Energienet) hingewiesen hat. Ebenso ist die Umsetzung des Data Hub über eine europäisch erweiterbare Portal-Lösung, wie in einer Stellungnahme (ergänzende Stellungnahme FNB Gas) vorgeschlagen, möglich.

- 126 Dass dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für die Einrichtung des Data Hubs aus regulatorischer Sicht die Rolle des zentralen Ansprechpartners zukommt, ergibt sich für die Beschlusskammer schon aus der Rolle eines Marktgebietsverantwortlichen selbst, die eine Wahrnehmung von übergreifenden Aufgaben beinhaltet, die zu Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs beitragen. Für den Data Hub trifft dies zu, da dieser die gemeinsame Daten- und Kommunikationsdrehscheibe für alle Wasserstoffnetzbetreiber darstellt und eine effiziente Umsetzung des Informationsaustauschs und damit des Netzzugangs für die Marktbeteiligten ermöglicht. Dass im Rahmen des Betriebs dieser Plattform zwischen dem etwaigen Betreiber, dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen und den Wasserstofftransportnetzbetreibern die inhaltlichen Zuständigkeiten gesondert geregelt bzw. aufgeteilt werden können, kann den Beteiligten überlassen bleiben, ohne dass die Zielsetzung eines effizienten Informationsaustauschs durch die Plattform dadurch geschmälert würde. Insbesondere geht mit der Rolle des zentralen Ansprechpartners nicht die Übertragung der Verantwortung für Prozesse von den Wasserstoffnetzbetreibern auf den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen einher. Die inhaltliche Verantwortung für Prozesse, die über den Data Hub abgewickelt werden oder bei denen der Informationsaustausch über den Data Hub erfolgt, die aber nicht in der Zuständigkeit des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen liegen (wie beispielsweise die Registrierung bei einem Wasserstoffnetzbetreiber oder Nominierungsprozesse), verbleibt bei den Wasserstoffnetzbetreibern. Da die Beschlusskammer die inhaltlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Datenaustauschplattform in Tenorziffer 7 eindeutig und umfassend beschrieben hat und gleichfalls in Tenorziffer 6 die ausschließlich vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen für die Bilanzkreisbewirtschaftung auf dem Data Hub zu erfüllenden Verpflichtungen zu Datenaustausch, Informationsaufbereitung und -bereitstellung

abgegrenzt hat, ergeben sich auch bei einem möglichen Betrieb der Plattform durch Dritte keine Unklarheiten hinsichtlich der aus der Regelung dieser Festlegung zu erfüllenden inhaltlichen und operativen Verpflichtungen oder dem Funktionsumfang der Datenaustauschplattform.

- 127 Im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen ist die Datenaustauschplattform darauf auszurichten, zentralisiert den Marktbeteiligten die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen und auch die damit einhergehende Marktkommunikation darüber abzuwickeln. Dies betrifft insbesondere die bereitzustellenden Bilanzkreis-, Mengen- und Netzinformationen sowie der bilanzielle Gesamtnetzstatus als auch gemäß Tenorziffer 7 Satz 2 die Veröffentlichung von marktweiten Informationen über den Systemzustand in Wasserstoffnetzen, wie insbesondere die Summe der Bilanzkreissalden der Helper und Causer, den bilanziellen Gesamtnetzstatus und die durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen eingesetzte Regelenergie. Diese Aufzählung ist hierbei bewusst nicht abschließend gehalten, da es die Zielsetzung der Datenaustauschplattform ist, sowohl alle marktteilnehmerspezifischen als auch die den Systemzustand der Wasserstoffnetze betreffenden Angaben zu bündeln, sofern in dieser Festlegung oder der Festlegung WaKandA (Az. BK7-25-01-015) nichts anderweitig geregelt ist. Die Marktbeteiligten erhalten somit einen zentralen Ansprechpartner als Informationsquelle („one face to the customer“), die entgegen z.B. der bisherigen marktrollenspezifischen Kommunikation im Erdgasbereich, den Daten- und Nachrichtenaustausch auf eine Entität beschränkt und damit gleichzeitig harmonisiert. Dies wurde von einzelnen Stellungnehmenden (THE, FNB Gas) auch unterstützend gesondert hervorgehoben. Wie bereits im Vorigen ausgeführt, bedeutet das nicht, dass die einzelnen Marktrollen die jeweilige Prozessverantwortung an die Datenaustauschplattform bzw. Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen abgeben (vergl. Stellungnahme DWV), sondern, wie z.B. bei der Entgegennahme von Nominierungen oder Mengenanmeldungen, diese gemäß Tenorziffer 7 Satz 3 nur zentral auf der Datenaustauschplattform entgegen zu nehmen sind, um dann von der Plattform unmittelbar an die entsprechenden Marktbeteiligten, hier z.B. dem Wasserstofftransportnetzbetreiber, weitergeleitet zu werden, die diese Informationen für die Beurteilung der Lastflüsse im Wasserstoffnetz weiterverarbeiten. Insofern lässt sich auch für diese Fälle die Funktion einer zentralisierten Marktkommunikation durch den Data Hub realisieren, ohne dass die Marktbeteiligten -in diesem Fall die Transportkunden- individuell mit jedem Wasserstoffnetzbetreiber gesondert kommunizieren müssen. Dieses Vorgehen wurde auch von einzelnen Stellungnahmen (EFET, EnBW) in Bezug auf die Nominierungen und Mengenanmeldungen unterstützt. Auf weitergehende Überlegungen, wie z.B. die Messwertaufbereitung einschließlich einer Ersatzwertbildung, ebenfalls zentral über den Marktgebietsverantwortlichen auf der Datenaustauschplattform vornehmen zu lassen, hat die Beschlusskammer bereits im Rahmen der zweiten Konsultation verzichtet.
- 128 Tenorziffer 7 lit. a) greift mit der Vorgabe auf der Datenaustauschplattform eine zentrale Registrierungsmöglichkeit (one-stop-shop) für Vertragsabschlüsse einzurichten, gleichfalls den Ansatz auf, die hierfür jeweils erforderlichen Informationen durch die Marktbeteiligten gesammelt, d.h.

zentralisiert an einer Stelle abgeben oder entgegennehmen zu können. Dies gilt für die Registrierung und den Abschluss von Verträgen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen, einschließlich des Bilanzkreisvertrags und den Zugang zum Virtuellen Handelspunkt. Die Einrichtung einer zentralen Registrierungseinrichtung ermöglicht es auch, den Organisationsaufwand für die Marktbeteiligten, die einen Vertragsabschluss begehren, effizient auszugestalten. Da in diesem one-stop-shop z.B. sämtliche Standardverträge abgerufen werden, die geforderten Vertragsangaben eines Petenten abgegeben oder Nachfragen entgegengenommen werden können, entfällt auch für die Vertragsanbahnung der individuelle Kommunikations- und Datenaustausch z.B. mit dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber. Der Zugang zu den Wasserstoffnetzen wird durch die Zentralisierung und Harmonisierung der Vertragsabwicklung gleichfalls wesentlich effizienter ausgestaltet als das gegenwärtig, z.B. im Gasbereich, der Fall ist. Die Beschlusskammer hat daher infolge der sich daraus für den Wasserstoffnetzzugang ergebenden Vorteile nunmehr entschieden, den entsprechenden Anregungen aus dem Branchendialog und vereinzelter Stellungnahmen (SEFE) zu folgen und die Umsetzung einer zentralen Registrierungseinrichtung auch auf der Datenaustauschplattform vorzusehen, so dass es hierfür keiner gesonderten Plattform bedarf. Die Datenaustauschplattform und die zentrale Registrierung ergänzen sich in der beabsichtigten Zielsetzung, die Kommunikation und den Datenaustausch zu zentralisieren, um damit die Schnittstellen für die Marktbeteiligten zu minimieren und effizient auszugestalten.

- 129 Zur Klarstellung sei aber angemerkt, dass mit der zentralen Abgabe oder Entgegennahme von vertragsrelevanten Daten nicht zwangsläufig ein Vertragsabschluss einhergeht bzw. einhergehen muss. Hier bedarf es immer noch der Prüfung und Entscheidung der entsprechenden Vertragspartei, wie z.B. des Wasserstoffnetzbetreibers oder des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen, ob die entsprechenden Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss nach den vom Petenten vorgelegten Angaben vorliegen und ein solcher erfolgen kann. Demzufolge wird dieser Verantwortungsbereich durch die Einrichtung einer zentralen Registrierungsplattform nicht berührt und damit auch nicht eingeschränkt. Die Einrichtung dient vielmehr einer effizienten Organisation von Informationen und Kommunikation für die Vertragsanbahnung bei der im Ergebnis dann gegebenenfalls der Austausch der abgeschlossenen Verträge steht. Die zentrale Registrierung erleichtert dadurch das Vertragsmanagement für alle Marktbeteiligten auf effiziente Weise ohne dass damit eine grundlegende Veränderung der Marktrollensystematik einherginge oder die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf den Vertragsabschluss wesentlich eingeschränkt werden. Die Beschlusskammer hat vielmehr mit der Übertragung des one-stop-shops auf den Data Hub ihre bereits im Rahmen der zweiten Konsultation geäußerte Zielsetzung der Etablierung eines zentralisierten Daten- und Kommunikationsaustauschs in sachgerechter Weise fortgeführt.

- 130 In Tenorziffer 7 lit. b) wird vorgegeben, die IT-Systemarchitektur der Datenaustauschplattform dergestalt auszulegen, dass auch der Datenaustausch und die Informationsaufbereitung für weitere operative Anwendungen im Rahmen des Netzzugangs Wasserstoff möglich ist. Eine derartige Erweiterung kann durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen werden oder durch eine Festlegung bestimmt werden. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass der zunächst festgelegte Umfang der Datenaustauschplattform nur den initialen Kern darstellt, der für die Anwendungsmöglichkeiten weiterer Marktprozesse offen zu halten ist. Folglich ist bei der Konzeption der Datenaustauschplattform, einschließlich der IT- und der damit einhergehenden Datenbankstruktur, generell eine mögliche inhaltliche Erweiterung für weitere Prozess-, Informations- und Datenaustauschanforderungen zu berücksichtigen. Derartige Anwendungsbereiche können durch gesonderte Festlegungen der Beschlusskammer bestimmt oder durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in Abstimmung mit der Beschlusskammer entschieden werden, sofern dieser eine Erweiterung für erforderlich hält.
- 131 Die Regelung zielt darauf ab, die Anwendung zukünftiger Prozessanforderungen, die ebenfalls in effizienter Weise über die Datenaustauschplattform ausgeführt werden können, über diese auch zu ermöglichen. Die Beschlusskammer hat mit dem Daten- und Informationsaustausch insbesondere zum Bilanzierungs- und Netzmanagement in dieser Festlegung zunächst nur die wesentlichen inhaltlichen Aspekte vorgeschrieben, die die Datenaustauschplattform zum Start des Wasserstoffmarktes zu erfüllen hat. Im Laufe des zu erwartenden Hochlaufs des Wasserstoffmarktgebiets können sich aber nach Ansicht der Beschlusskammer sowohl zusätzliche als auch neue Anforderungen ergeben, deren Ausführung gleichfalls effizient über die Datenaustauschplattform abzuwickeln wäre. Die Beschlusskammer stellt mit dieser Tenorziffer klar, dass die IT-Systemarchitektur der Datenaustauschplattform dergestalt aufzubauen ist, dass inhaltliche Veränderungen oder zusätzliche Anforderungen den auf Grundlage dieser Festlegung umgesetzten Aufbau der Datenaustauschplattform nicht grundsätzlich in Frage stellen und zu einem Neuaufbau der Plattform führen. Bereits die im Rahmen dieser Festlegung vorgenommenen Diskussionen haben gezeigt, dass auch weitere Anwendungen, wie z.B. die Messwertverarbeitung und -verwaltung grundsätzlich auf der Datenaustauschplattform vorgenommen werden könnten. Wenn dies auch für die vorliegende Festlegung als inhaltlich zunächst nicht für zielführend angesehen wurde, können im Laufe des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes Änderungen an bestehenden Regularien oder gänzliche neue Anforderungen, wie z.B. Lieferantenwechselprozesse, hinzutreten, die gleichfalls effizienter über die Datenaustauschplattform abzuwickeln sind als dies in gesonderten Plattformen der Fall wäre. Das schließt auch eine zukünftige Neubewertung der Verlagerung von Prozessen der Messwertverarbeitung und -verwaltung nicht grundsätzlich aus. Ob und in wieweit diese Anforderung an die Datenaustauschplattform z.B. durch eine modulare Systemarchitektur bzw. Datenbankstruktur oder auf anderem Wege sichergestellt werden kann, kann in dieser Festlegung dahinstehen und dem jeweiligen Systemverantwortlichen überlassen bleiben. In diesem

Zusammenhang gilt es nur hervorzuheben, dass eine gänzliche Neukonzeption der auf Basis dieser Festlegung eingerichteten Datenaustauschplattform bei geänderten Rahmenbedingungen bzw. neuen Anforderungen zu vermeiden ist. Diese Vorgabe gilt es insbesondere auch für den Fall einer Beauftragung durch Dritte zu beachten und in den Anforderungskatalog möglicher Anbieter für die Gestaltung und den Betrieb einer Datenaustauschplattform aufzunehmen.

- 132 Die Berücksichtigung zukünftiger Prozess-, Informations- und Datenaustauschanforderungen kann hierbei durch eine Festlegung der Beschlusskammer bestimmt werden. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer gegenüber der zweiten Konsultation nunmehr auch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bzw. dessen aufspannende Wasserstofftransportnetzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, derartige Erweiterungen in Abstimmung mit der Beschlusskammer vorzunehmen, sofern dies für erforderlich gehalten wird. Diese Ergänzung zielt insbesondere darauf ab, Anpassungen an den bestehenden Anforderungen der Datenaustauschplattform möglichst effizient umsetzen zu können und sicherzustellen, wenn es sich nicht um grundsätzliche Änderungen oder Erweiterungen handelt, dass diese auch ohne langwieriges Festlegungsverfahren der Beschlusskammer in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt werden können. Die hierbei vorzunehmende Abstimmung mit der Beschlusskammer sichert dabei die Einvernehmlichkeit der vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen angestrebten Änderung mit den regulatorischen Vorgaben dieser Festlegung.
- 133 In Tenorziffer 7 lit. c) werden die für die Entgegennahme und Bereitstellung von Informationen sowie die für den Daten- und Nachrichtenaustausch geltenden Anforderungen beschrieben, die einen durchgehenden operativen Betrieb der Datenaustauschplattform unter Einbeziehung IT-sicherheitstechnischer und datenschutzrechtlicher Aspekte sicherstellen. Da die Datenaustauschplattform die Funktion einer zentralen Kommunikations- und Informationseinheit für den Netzzugang Wasserstoff übernimmt und damit für alle Marktbeteiligten für die Ausübung ihrer jeweiligen Marktrolle von überragender Bedeutung ist, bedarf es neben einer durchgehenden Funktionsfähigkeit der Plattform auch dem Schutz der jeweiligen Daten gegen unberechtigte Zugriffe jedweder Art. Die in Tenorziffer 7 lit. c) an den Betrieb der Datenaustauschplattform gestellten Anforderungen beschreiben die IT-sicherheitstechnisch und datenschutzrechtlich einzuhaltenden Aspekte aber lediglich in einem grundsätzlichen Umfang, da nach Auffassung der Beschlusskammer weitergehende Vorgaben sehr stark von der Systemarchitektur der Datenaustauschplattform abhängig sind, welche aber in ihren Einzelheiten nicht Gegenstand dieser Festlegung sind. Zudem sind entsprechende einschlägige Normen, wie z.B. die Datenschutzgrundverordnung oder der Verordnung zu Kritischen Infrastrukturen, ohnehin bei der Konzeption der Datenaustauschplattform bzw. der Informations- und Datenflüsse zu beachten und werden Eingang in das entsprechende Sicherheitskonzept der Plattform finden müssen. Hierauf haben auch einzelne Stellungnehmende (BDEW, E.ON, GNH) gesondert hingewiesen ohne jedoch den hier von der Beschlusskammer

vorgenommenen Ansatz der Berücksichtigung der IT-sicherheits- und datenschutzrechtlichen Aspekte in allgemeiner Form grundsätzlich in Frage zu stellen.

- 134 Tenorziffer 7 lit. c) i. sieht vor, dass eine durchgehende Verfügbarkeit der Datenaustauschplattform zu gewährleisten ist. Bereits die in dieser Festlegung vorgesehenen Anforderungen zum Bilanzkreismanagement machen es beispielsweise erforderlich, dass die Bilanzkreisverantwortlichen durch die Verpflichtung ihren Bilanzkreis ausgeglichen zu halten, auf kontinuierliche Informationen über ihren Bilanzkreis, den bilanziellen Gesamtnetzzustand etc. angewiesen sind, um diese Verpflichtung in allen Stunden des Tages einhalten zu können. Insofern bedarf es zur Bewirtschaftung des Wasserstoffmarktgebietes, einschließlich der Gewährleistung der Stabilität der Wasserstoffnetze, für die unterschiedlichen Marktrolle einer kontinuierlichen Verfügbarkeit der Datenaustauschplattform in Bezug auf die Entgegennahme, Bearbeitung und Bereitstellung von Informationen. Die Verfügbarkeit von 24 Stunden am Tag ist durch den Betreiber der Plattform durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, so dass insbesondere Ausfälle der Datenaustauschplattform als Ganzes oder in Teilen, z.B. durch die Vorhaltung redundanter Systeme oder anderer geeigneter Mittel, weitgehend ausgeschlossen werden können und durch entsprechende Notfallkonzepte abgesichert werden.
- 135 Tenorziffer 7 lit. c) ii. Satz 1 regelt, dass den Marktbeteiligten über die Einrichtung einer standardisierten IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) der automatisierte elektronische Datenaustausch zur Datenaustauschplattform zu ermöglichen ist. Mit dieser Programmierschnittstelle wird es ermöglicht, dass die unternehmensindividuellen IT-Anwendungen der Marktbeteiligten mit der Datenaustauschplattform direkt kommunizieren und Daten austauschen können. Information und Weiterverarbeitung von Daten werden durch die API-Schnittstelle für die Marktbeteiligten im Gegensatz zu dem bislang in der Energiewirtschaft praktizierten nachrichtenbasierten Datenaustausch deutlich effizienter und für die bestehende Softwareanwendungen der Marktteilnehmer vielseitiger gestaltbar. Eine Vielzahl von Stellungnahmen (EEX, EFET, EnBW, INES, SEFE) hat den vorgesehenen Kommunikationsaustausch mittels API-Schnittstelle ausdrücklich begrüßt. Die Beschlusskammer unterstützt darüber hinaus auch den Vorschlag eines Stellungnehmenden (INES), dass neben Abwicklung der markrollenspezifischen Kommunikation auch die Zurverfügungstellung allgemeiner Informationen bzw. Daten des Wasserstoffmarktgebietes für Interessierte vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen über eine API-Schnittstelle angeboten wird. Anderweitige Downloadmöglichkeiten sind für den allgemeinen Informationsabruf aber dadurch nicht ausgeschlossen. Für die Verwendung der API-Schnittstelle ist eine marktweite Standardisierung vorzusehen, die einen einheitlichen Zugang zur Datenaustauschplattform ermöglicht. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ist gemäß Tenorziffer 7 lit. c) ii. Satz 2 berechtigt, den Standard dieser API-Datenschnittstelle vorzugeben. Hierbei hat er gemäß Tenorziffer 7 lit. c) ii. Satz 3 allerdings die bereits im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation in Deutschland bestehenden API-Standardisierungen zu beachten, sofern diese auch für

den beabsichtigten Informationsaustausch der Datenaustauschplattform des Wasserstoffnetzzugang zweckdienlich verwendet werden können. Mit dieser Regelung beabsichtigt die Beschlusskammer, Synergieeffekte mit bereits ausgearbeiteten API-Standardisierungen des Energiemarktes zu nutzen, sofern diese den in dieser Festlegung beschriebenen fachlichen und spezifischen Anforderungen an die Datenaustauschplattform genügen.

- 136 Die Tenorziffern 7 lit. c) iii., iv. und v. beschreiben die grundsätzlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Datenaustauschplattform sowie den entsprechenden Informations- und Datenaustausch. In Bezug auf die IT- und Datensicherheit (Tenorziffern 7 lit. c) iii.) sind diese im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Normen gegen Angriffe und Störungen jedweder Art zu schützen. Dies gilt gleichfalls für die den Marktbeteiligten zur Kommunikation mit der Datenplattform zur Verfügung zu stellenden IT-Schnittstellen (API-Schnittstellen), sodass ein gesicherter Nachrichten- und Informationsaustausch gewährleistet ist. Darüber hinaus ist durch einen zu authentifizierenden Zugang sicherzustellen, dass bei diesem Austausch nur die jeweils berechnigte Partei auf die für sie bestimmten Informationen Zugriff erhält bzw. einen Datenaustausch vornehmen kann (Tenorziffern 7 lit. c) iv.). Durch das Berechnigungskonzept wird sichergestellt, dass die entsprechenden Marktbeteiligten, wie z.B. Bilanzkreisverantwortliche, Transportkunde/Lieferant, Netzbetreiber und Letztverbraucher, nur an die jeweils unternehmensindividuell ihrer Marktrolle zuzuschreibenden Informationen gelangen bzw. den entsprechenden Daten- und Nachrichtenaustausch vornehmen können. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind dabei gleichfalls zu beachten (Tenorziffern 7 lit. c) v.). Dabei ist insbesondere auch die Datenintegrität, d.h. die Korrektheit, Vollständigkeit und Konsistenz von Daten zu beachten. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die individuelle Schutzwürdigkeit des einzelnen Datums, sondern dient auch zur Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis über den gesamten Lebenszyklus des Datums hinweg, somit in Bezug auf den Empfang, die Weiterverarbeitung und die Speicherung der Daten. Darüber hinaus bedarf es auch bei der Zurverfügungstellung aggregierter Daten mehrerer Parteien einer Beachtung der Schutzwürdigkeit des einzelnen Datums, so dass der Datenbezug nicht mehr ohne weiteres einer einzelnen Partei zugeordnet werden kann. Hierfür ist gegebenenfalls die erforderliche Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung der Daten bzw. Informationen selbst auf der Datenaustauschplattform vorzunehmen.
- 137 Zur Sicherstellung, dass nur Berechnigte Zugriff auf die Datenaustauschplattform erhalten, haben sich die Marktbeteiligten auf der Datenaustauschplattform zu registrieren (Tenorziffer 7 lit. c) vi. Satz 1.) Die dafür notwendigen Informationen sind gemäß Tenorziffer 7 lit. c) vi. Satz 2 vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die entsprechenden Informationen für die Anwendung der für den Daten- und Informationsaustausch benötigten Angaben für die Datenschnittstelle. Die Marktbeteiligten erhalten somit sämtliche für eine Registrierung und den zukünftigen Daten- und Informationsaustausch erforderlichen Auskünfte, sodass eine reibungslose Abwicklung der Registrierung gewährleistet ist.

- 138 Tenorziffer 7 lit. d) regelt die die Datenaustauschplattform und die Kommunikationsschnittstelle zu den Marktbeteiligten betreffenden Umsetzungszeiträume. Hierbei ist vorgesehen, dass die Datenaustauschplattform bis zum 01.07.2027 einzurichten (Tenorziffer 7 lit. d) Satz 1) und nachfolgend in einer Einführungsphase bis zum 01.01.2028, dem Umsetzungsdatum nach Tenorziffer 10 dieser Festlegung, mit den Marktbeteiligten zu testen ist. Darüber hinaus sind gemäß Tenorziffer 7 lit. d) Satz 2 den Marktbeteiligten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Datum der Einrichtung der Datenaustauschplattform die nach Tenorziffer 7 lit. c) ii. und iii. anzuwendenden Vorgaben zur IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) bekanntzugeben.
- 139 Die Beschlusskammer hat das Einrichtungsdatum der Datenaustauschplattform an das in dieser Festlegung in Tenorziffer 10 nunmehr vorgesehene Umsetzungsdatum, dem 01.01.2028, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Einführungsphase, angepasst. Sie ist mit dieser gegenüber der zweiten Konsultation verlängerten Umsetzungsfrist bis zum 01.07.2027 den vielfachen Anregungen von Stellungnahmen (BDEW, DWV, EnBW, E.ON, FNB Gas, SEFE) gefolgt, die sich bei einer entsprechenden Verlängerung des Umsetzungszeitraums der materiellen Regelungen für die Bilanzierung dieser Festlegung auch für eine entsprechende Verlängerung des Umsetzungszeitraums für die Datenaustauschplattform ausgesprochen haben. Eine zeitliche Anpassung der Fertigstellung der Datenaustauschplattform im Hinblick auf das Umsetzungsdatum der Festlegungsinhalte ist nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht und folgerichtig, da diese Inhalte prozessual auf dieser Plattform abzubildenden sind. Eine Beibehaltung der ursprünglich in der zweiten Konsultation vorgesehenen Frist der Einrichtung zum 01.08.2026 ist vor dem Hintergrund der sich dann noch in der Ausarbeitung befindlichen fachlichen Prozessausgestaltungen als nicht zielführend einzuschätzen. Darüber hinaus haben einige Stellungnehmenden (BDEW, E.ON, FNB Gas, SEFE) auch grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die in der zweiten Konsultation vorgesehene Frist, infolge der auf der Datenaustauschplattform abzubildenden komplexen Prozesse und technischen Anforderungen, ohnehin als kurz angesehen wird. Mit der vorgenommenen Anpassung des Fertigstellungsdatums zum 01.07.2027 erhalten die Beteiligten nach Auffassung der Beschlusskammer nunmehr einen ausreichenden Zeitraum für Fertigstellung der Datenaustauschplattform unter Berücksichtigung der nach dieser Festlegung gestellten inhaltlichen Anforderungen zur Bilanzierung.
- 140 Hiermit geht gleichzeitig eine entsprechende Verschiebung des Testzeitraums nach der Fertigstellung der Datenaustauschplattform einher. Im Hinblick auf den für die Marktbeteiligten ab dem 01.07.2027 zur Verfügung stehenden Zeitraum für den Test der Datenaustauschplattform, hat die Beschlusskammer die von einigen Stellungnehmenden (DWV, EnBW, EFET, EEX, VKU) vorgebrachten Bedenken, dass der in der zweiten Konsultation dafür vorgesehene Zeitraum von zwei Monaten als zu gering einzuschätzen sei, aufgegriffen und nunmehr den Testzeitraum auf insgesamt 5 Monate (die Monate August bis einschließlich Dezember 2027) ausgedehnt. Die Beschlusskammer teilt die teilweise seitens der o.g. Stellungnehmenden getätigten Anmerkungen,

dass mit der Einrichtung einer Datenaustauschplattform erstmalig eine umfassende Zentralisierung des Daten- und Informationsaustauschs unter der Verwendung neuer Schnittstellen zu den Marktbeteiligten einzurichten ist, wofür auch für die entsprechende Erprobung ein ausreichender Zeitraum einzuräumen sei. Dieser werde insbesondere zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit benötigt, denn hierzu bedürfe es einer intensiven Prüfung der unterschiedlichen Anwendungsbereiche, d.h. u.a. des Nachrichten- und Datenaustauschs, der Informationsbereitstellung und des Ablaufs der jeweiligen Einzelprozesse auf Störungsfreiheit. Die Beschlusskammer teilt diese Einschätzung und hat mit der entsprechenden Fristverlängerung den Einwänden Rechnung getragen.

- 141 Hierbei war auch zu beachten, dass eine Testphase dabei nicht ausschließlich nur für die IT-technischen und inhaltlichen Aspekte der Datenaustauschplattform anzuwenden ist, sondern sich diese auch spiegelbildlich auf die Erprobung der unternehmensindividuellen IT der Marktbeteiligten im Hinblick auf die entsprechenden fachlichen und kommunikativen Anforderungen bezogen werden muss. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei Feststellung von Verbesserungspotentialen in der Erprobungsphase auch ein zusätzlicher Anpassungsbedarf sowohl im Hinblick auf die Datenaustauschplattform als auch in den IT-Systemen der Marktbeteiligten in zeitlicher Hinsicht mit einzubeziehen ist. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorgenommenen Verlängerung der Erprobungsphase auf 5 Monate, die nur unwesentlich von den von einigen Stellungnehmenden (EFET, EnBW) vorgeschlagenen 6 Monaten abweicht, diese unterschiedlichen Aspekte hinreichend sichergestellt werden können. Zudem hat die Beschlusskammer die Forderung einzelner Stellungnahmen (EEX, VKU) in die Tenorziffer 7 lit. d) Satz 2 mit aufgenommen, die für eine frühzeitige Bekanntgabe der Vorgaben zur IT-Datenschnittstelle (API-Application Programming Interfaces) plädiert haben. Die Regelung sieht hierfür vor, dass die Marktbeteiligten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor der Fertigstellung der Datenaustauschplattform am 01.07.2027 die notwendigen Informationen vom Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglicht, die Anbindung für den Kommunikationsaustausch zu ihren unternehmensinternen IT-Anwendungen für die zukünftige Verbindung zur Datenaustauschplattform vorzubereiten, so dass zum Datum der Einrichtung der Datenaustauschplattform die Kommunikation bzw. der Nachrichtenaustausch aufgenommen werden kann. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Marktbeteiligten einen geeigneten Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Vorgaben, der ihnen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung der Kommunikationsanforderung der API-Schnittstelle gewährleistet, in einem geeigneten Verfahren, z.B. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff, einvernehmlich untereinander abstimmen können, so dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche eine entsprechende Veröffentlichung mit einem angemessenen Zeitvorlauf vornehmen kann.

3.4.2.7 Tenorziffer 8

- 142 Tenorziffer 8 sieht vor, dass der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche einen Virtuellen Handelspunkt (VHP) einzurichten hat (Satz 1). Für den Zugang zum Wasserstoff-Marktgebiet und dem VHP müssen potenzielle Marktteilnehmer einen Bilanzkreisvertrag mit dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen abschließen (Satz 2). Dieser kann für den Abschluss eine Registrierung vorsehen und entsprechende Angaben verlangen (Satz 3). Der VHP wird definiert als ein Punkt im Wasserstoff-Marktgebiet, an dem Wasserstoff zwischen Bilanzkreisen übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Wasserstoff-Marktgebiet entspricht. (Satz 4).
- 143 Die Einrichtung eines Wasserstoff-VHP gewährt mit der bilanziellen Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen den Bilanzkreisen die Grundvoraussetzung einer flexiblen Mengenbewirtschaftung in einem Entry-Exit-System. Dies hat sich bereits im Erdgas bewährt und wird nunmehr auf den Wasserstoffbereich übertragen. Da im Rahmen der Hochlaufphase zunächst nur von einzelnen Clustern auszugehen ist, die nicht untereinander verbunden sind, stellt die Einrichtung des übergeordneten Wasserstoff-VHP zudem sicher, dass dennoch alle Cluster von diesen VHP zu erreichen sind. Darüber hinaus kann ein bilanzieller Austausch clusterindividuell nach übergreifend einheitlichen Regelungen durchgeführt werden, da in jedem Cluster der Zugang zu einem VHP gewährleistet ist. Die Übertragung von Mengen kann in dem Fall auf das jeweilige Cluster beschränkt werden. Dies wurde insbesondere mit dem damit beabsichtigten Aspekt eine marktweite und einheitliche Abwicklung der Mengen- und Bilanzkreisbewirtschaftung zu ermöglichen, von den überwiegenden Stellungnehmenden (DWV, EEX, EFET, FNB Gas, INES, SEFE, THE, Uniper, VNG) ausdrücklich begrüßt. Die Beschlusskammer teilt darüber hinaus die Einschätzung einzelner Stellungnehmenden (EEX, EFET, EnBW, VKU), dass der Zugang zum Wasserstoff-VHP nicht mit einer Buchung von Transportkapazitäten zu verknüpfen sei, da dies als eine Markteintrittsbarriere einzuschätzen sei. Ein von der Buchung von Transportkapazitäten unabhängiger VHP-Zugang lässt demgegenüber auch reine Handelsgeschäfte am Virtuellen Handelspunkt durch die Marktbeteiligten zu, welches im Hinblick auf eine liquide Marktentwicklung gerade zu Beginn der Hochlaufphase auch von der Beschlusskammer als besonders zielführend eingeschätzt wird. Weitergehende Überlegungen zur technischen Ausgestaltung des VHP sind, entgegen einer Stellungnahme (E.ON), nach Auffassung der Beschlusskammer aber nicht in dieser Festlegung zu regeln. Diese können durch die Marktbeteiligten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff definiert werden und durch den Marktgebietsverantwortlichen umgesetzt werden.
- 144 Für den Zugang zum Wasserstoff-Marktgebiet und dem Virtuellen Handelspunkt bedarf es durch die Marktbeteiligten des Abschlusses eines Bilanzkreisvertrags mit dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen. Die Beschlusskammer greift damit die aus dem Erdgas bewährte Praxis auf und überführt diese in den Wasserstoffbereich. Der Abschluss eines Bilanzkreisvertrags und

der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt erfolgt über die zentrale Registrierungsmöglichkeit (one-stop-shop) der Datenaustauschplattform (s. hierzu Tenorziffer 7 lit. a)). Die Möglichkeit der Marktteilnehmer alle notwendigen Informationen und Verträge an einem Ort, dem one-stop-shop, zentral abgeben bzw. abzuschließen zu können, ermöglicht wiederum einen effizienten Marktzugang. Die Beschlusskammer hat damit einen entsprechenden allgemeinen Vorschlag der Stellungnehmenden auch im Hinblick auf den Zugang zum VHP (hierzu auch speziell die Stellungnahme SEFE) aufgegriffen. Einer Erhebung der für den Vertragsabschluss bzw. VHP-Zugangs erforderlichen Daten durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen bedarf es aber auch im Fall der zentralen Registrierung notwendigerweise.

3.4.2.8 Tenorziffer 9

- 145 Tenorziffer 9 umfasst die den verschiedenen Marktbeteiligten aufgegebenen Berichts-, Evaluierungs- und Veröffentlichungspflichten.
- 146 Nach Tenorziffer 9 lit. a) hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche ab dem Jahr 2029 einmal jährlich, jeweils zum 01. April, einen zusammenfassenden Bericht über die Entwicklung und den Stand des Bilanzierungssystems Wasserstoff im Wasserstoff-Marktgebiet für das vorangegangene Kalenderjahr der Beschlusskammer vorzulegen. Inhaltlich soll dieser Bericht insbesondere eine Darstellung über die aufgetretenen bilanziellen Gesamtnetzstände und die daraus resultierenden Maßnahmen, die aus dem Helper-Causer Mechanismus resultierenden Zahlungsströme sowie eine Auswertung der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie enthalten. Tenorziffer 9 lit. b) sieht zudem vor, dass dieser Bericht um die Berichtspflichten aus der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) ergänzt werden soll, so dass der Beschlusskammer ein gesamthafter Bericht vorgelegt wird, der von ihr gemäß Tenorziffer 9 lit. c) nachfolgend veröffentlicht wird.
- 147 Mit der vorgesehenen Berichts- und Evaluierungspflicht sollen die zentralen Aspekte der mit dieser Festlegung eingeführten Wasserstoff-Bilanzierungssystematik einer regelmäßigen Überprüfung und Bewertung unterzogen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden Markthochlaufs und der damit einhergehenden zunehmenden Anzahl an Marktbeteiligten, von einzelnen Clustern sowie Verbindungen von Clustern, bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer im Hinblick auf die sich aus dem Hochlauf veränderten Rahmenbedingungen und dem sich daraus möglicherweise ergebenden Änderungsbedarf an den derzeitigen Regelungen, einer regelmäßigen Evaluierung der bisherigen Anwendungen. Diese Überprüfung und Bewertung bezieht sich insbesondere auf die in Tenorziffer 9 lit. a) beschriebenen wesentlichen Bestandteile des Wasserstoff-Bilanzierungsmodells, einschließlich der Verwendung von Regelenergie. Die Evaluierungsverpflichtung wurde von einer Vielzahl von Stellungnehmenden ausdrücklich begrüßt

- (EFET, EnBW, EVONIK, SEFE, Statkraft, VKU). Die Beschlusskammer sieht dabei die in Tenorziffer 9 lit. a) für eine Prüfung beschriebenen Bestandteile des Wasserstoff-Bilanzierungsmodells keineswegs als abschließend an. Je nach Fortschrittsgrad des Wasserstoffhochlaufs können auch zusätzliche grundsätzliche Themenstellungen oder auch sehr spezifische Fragestellungen zum bestehenden Modell in den Fokus einer Betrachtung rücken, die dann gleichfalls im Rahmen dieses Berichtes untersucht werden sollen. Insofern spricht nach Auffassung der Beschlusskammer auch nichts dagegen, z.B. Auswertungen über die Datenaustauschplattform, wie eine Stellungnahme (INES) angeregt hat, in den Bericht aufzunehmen, sofern hierfür ein Bedarf gesehen wird.
- 148 Die Veröffentlichung des Berichts durch die Beschlusskammer gewährleistet darüber hinaus, dass sämtliche Marktbeteiligten über einen einheitlichen Informationsstand verfügen auf dessen Grundlage gegebenenfalls eine Diskussion über die weitere Entwicklung des Netzzugangsmodells Wasserstoff geführt werden kann. Entgegen der zweiten Konsultation hat sich die Beschlusskammer nunmehr auch entschlossen, dass die Berichtsansforderungen dieser Festlegung und aus der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) in einem Bericht zusammengefasst werden sollen und damit gesamthaft der Beschlusskammer vorzulegen sind. Die Beschlusskammer erachtet die Zusammenlegung infolge der bestehenden engen inhaltlichen Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen als zielführend. Dies ermöglicht gleichfalls, die inhaltlichen Bezüge im Rahmen eines Berichtes zielgerichteter und auch einfacher nachvollziehbar darzulegen, welches Verfasser und Leser gleichermaßen entgegenkommt. Es ist zudem davon auszugehen, dass mit einer gesamthaften Darstellung in einem Bericht die gegebenenfalls folgende Diskussion über die weitere Entwicklung des Netzzugangsmodells Wasserstoff bzw. einzelner Bestandteile ebenfalls zielgerichteter geführt werden kann. Sollten sachliche Gründe der Vorlage eines gemeinsamen Berichtes entgegenstehen, wäre auch die Vorlage getrennter Berichte zu den Berichtsansforderungen dieser Festlegung und der Festlegung WaKandA (Az. BK7-24-01-15) mit den Regelungen in Tenorziffer 9 lit. b) vereinbar.
- 149 Das erstmalige Veröffentlichungsdatum des Berichts war hierbei an das in Tenorziffer 10 dieser Festlegung genannte Umsetzungsdatum, den 01.01.2028, anzupassen, sodass dieser Bericht nunmehr erstmalig im Jahr 2029 anzufertigen ist. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer die von einer Vielzahl von Stellungnehmenden (BDEW, EnBW, E.ON, FNB Gas) vorgenommene Anmerkung aufgegriffen, die Abgabefrist auf den 01.04. eines Jahres zu legen, um eine angemessene Berücksichtigung der Daten des abgelaufenen Kalenderjahres zu gewährleisten.
- 150 Tenorziffer 9 lit. d) regelt die Erarbeitung und Veröffentlichung einer Methodik zur Bestimmung der Flexibilitätszonen gemäß Tenorziffer 3 durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber.
- 151 Da die Ausprägung von Flexibilitätszonen unmittelbare Relevanz für den Regelenergieeinsatz nach Tenorziffer 4 lit. a) und das finanzielle Anreizsystem nach Tenorziffer 5 hat, sind nach Tenorziffer 3 für die einzelnen Flexibilitätszonen durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber verbindliche Grenzwerte für ihr jeweiliges Wasserstoffnetz zu bestimmen und zu veröffentlichen. Zur

Anwendung einheitlicher Bestimmungsgrundsätze für die Flexibilitätszonen in den jeweiligen Wasserstoffnetzen ist daher eine einheitliche Methodik für die individuelle Berechnung der Flexibilitätszonen durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber zu erarbeiten. Damit auch hierbei die durch die unmittelbaren Auswirkungen auf das Anreizsystem gegebenen unterschiedlichen Interessen der einzelnen Markttrollen, wie z.B. Transportkunden und deren Aufgabenbereiche in ausreichendem Maß einbezogen werden, sind diese bei der Erarbeitung in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Um eine diskriminierungsfreie Anwendung über alle Wasserstoffnetze zu gewährleisten und den Wasserstoffnetzbetreibern eine ausreichende Vorbereitung für die netzindividuelle Anwendung der Berechnungsmethodik zu gewährleisten, ist die Methodik zudem mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf durch die Wasserstofftransportnetzbetreiber zu veröffentlichen.

- 152 Tenorziffer 9 lit. e) verpflichtet den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen zur Veröffentlichung des nach Tenorziffer 2 lit. h) zu erarbeitenden Ausgleichsmechanismus. Die Veröffentlichung beinhaltet die notwendigen Einzelheiten, welche die Funktionsweise des Ausgleichsmechanismus beschreiben und hat mit angemessenem Vorlauf vor dessen Anwendung zu erfolgen. Bei der Erarbeitung hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche die betroffenen Markttrollen gleichfalls angemessen zu berücksichtigen.
- 153 Der nach Tenorziffer 2 lit. h) zu erarbeitenden Ausgleichsmechanismus beinhaltet ein Verfahren zum sach- und verursachungsgerechten Ausgleich der durch die Berücksichtigung von vorläufigen Mengen gegenüber den endgültigen Mengen gemäß Tenorziffer 2 lit. d) in einem Bilanzkreis auftretenden Differenzmengen. Da hierbei weder die auf Basis der vorläufigen Messwerte ermittelte Bilanzkreissaldierung gemäß Tenorziffer 2 lit. d) oder der bilanzielle Gesamtnetzstatus gemäß Tenorziffer 3. lit. a) im Nachhinein geändert werden darf, bedarf es eines bilanziellen und physischen Ausgleichs der Differenzmengen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, der spätestens ab dem auf den Tag der Messung folgenden Kalendermonat vorzunehmen ist. Der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche hat die für diesen Ausgleichsmechanismus notwendige Systematik zu erarbeiten. Da im Hinblick auf die Funktionsweise des Ausgleichsmechanismus unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Markttrollen und deren Aufgabenbereiche, wie z.B. Bilanzkreisverantwortliche oder Wasserstoffnetzbetreiber, zu erwarten sind, hat der Wasserstoff-Marktgebietsverantwortliche diese Marktteilnehmer bei der Erarbeitung dieses Ausgleichsmechanismus zu berücksichtigen, so dass die verschiedenen Interessen in einem angemessenen Umfang in die Systematik in abwägender Weise einbezogen werden. Der erarbeitete Ausgleichsmechanismus ist mit einer ausführlichen Beschreibung seiner Funktionsweise durch den Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor dessen Anwendung zur Information der Marktbeteiligten zu veröffentlichen. Die betroffenen Marktbeteiligten werden dadurch in die Lage versetzt, die Auswirkungen des Ausgleichsmechanismus auf ihre jeweiligen Aufgabenbereiche abzuschätzen und zu berücksichtigen.

3.4.2.9 Tenziffer 10

- 154 Die Tenziffer 10 schreibt die Umsetzung der festgelegten Regelungen zur Bilanzierung im Wasserstoffmarkt zum 01.01.2028 vor. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung gilt lediglich für die Benennung des Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen (s. hierzu Tenziffer 1 Satz 1) und die Einrichtung der Datenaustauschplattform, die bereits zum 01.07.2027 einzurichten ist und bis zum 01.01.2028 einer Testphase mit den Marktbeteiligten zu unterziehen ist (s. hierzu Tenziffer 7 lit. d)).
- 155 Die Beschlusskammer hat sich mit der Verlängerung der im Rahmen der zweiten Konsultation noch zum 01.10.2026 vorgesehenen Umsetzungsfrist einer Vielzahl von Stellungnahmen (BDEW, EnBW, GEODE, SEFE, THE, Uniper) angeschlossen, welche diese ursprüngliche Fristvorgabe als zu ambitioniert angesehen haben. Für eine angemessene marktseitige Umsetzung der Regulierungsvorgaben und die nachfolgend notwendige IT-seitige Implementierung bedürfe es neben der Festlegung insbesondere der Ausgestaltung der vertraglichen und operativen Vorgaben und Prozesse, die von den Marktteilnehmern erst noch über die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erarbeitet werden müsse und welche frühestens zum 01.01.2028 in Kraft treten kann. Die Umsetzung der Regelungen der Festlegung sei daher auf dieses Datum abzustellen.
- 156 Die Beschlusskammer erachtet die vorgeschlagene zeitliche Synchronisation des Umsetzungsdatums dieser Festlegung mit den ergänzenden Regelungen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zum 01.01.2028 als zielführend und sachgerecht, da hierdurch umfassende und einheitliche Marktregeln einschließlich von weitergehenden Vorgaben der operativen Umsetzung für den Netzzugang Wasserstoff ermöglicht werden. Mit der Berücksichtigung eines späteren Zeitpunkts des Inkrafttretens der Festlegung gehen nach Auffassung der Beschlusskammer keine negativen Auswirkungen auf den Markthochlauf oder die Funktionsfähigkeit eines Wasserstoffmarktes einher. Sie geht vielmehr davon aus, dass der Markthochlauf bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin lediglich von einzelnen Projekten, die zum Teil bereits gegenwärtig realisiert werden, geprägt sein wird. Insofern bedarf es bei diesen Vorhaben ohnehin, d.h. ganz unabhängig vom gewählten Umsetzungsdatum dieser Festlegung, zwangsläufig Anpassungen an die zukünftigen Regularien. Da in der Festlegung WasABi (und gleichfalls WaKandA) bereits die wesentlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffnetzzugangs beschrieben werden, besteht zudem die Möglichkeit diese bei gegenwärtig zu realisierenden Vorhaben in die jeweilige Projektplanung mit einzubeziehen. Damit kann der Anpassungsbedarf auch bei zwischenzeitlich realisierten Vorhaben auf das notwendige Maß beschränkt werden, wie es von einem Stellungnehmenden (DWV) auch grundsätzlich gefordert wurde. Infolgedessen war das Umsetzungsdatum dieser Festlegung auch nicht an der Rea-

lisierung einzelner Projekte zu orientieren, wie vereinzelt gefordert (HEN), sondern an der Zeitspanne, die für die Erarbeitung umfassender und einheitlicher Marktregeln und Umsetzungsvorgaben notwendig ist.

3.4.2.10 Tenziffer 11

- 157 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Dimitri Wenz

Stephan Faßbender

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer